

Der Bezirkstag des Bezirks Karlovy Vary, zuständig gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a) Gesetz Nr. 183/2006 GBl. über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der gültigen Fassung, unter Anwendung von § 36 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 Baugesetz und Anlage Nr. 4 der Verordnung Nr. 500/2006 GBl. über die analytischen Rauplanungsunterlagen, die Raumplanungsdokumente und die Form der administrativen Erfassung der Raumplanung sowie gemäß § 171 f. Gesetz Nr. 500/2004 GBl. der Verwaltungsordnung in der gültigen Fassung,

erlässt folgende

Grundsätze der Gebietsentwicklung des Bezirks Karlovy Vary

INHALTSVERZEICHNIS ZUM TEXTTEIL DER GRUNDSÄTZE DER GEBIETSENTWICKLUNG DES BEZIRKS KARLOVY (GG BKV)

a.	Festlegung der Prioritäten für die Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gebietsentwicklung	5
b.	Konkrete Ausweisung der im Rahmen der Raumentwicklungspolitik definierten Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen und Ausweisung von Gebieten mit besonderen Auflagen für Veränderungen innerhalb des Gebiets, deren Bedeutung über das Gebiet mehrerer Gemeinden hinausgeht.....	7
c.	Konkrete Ausweisung der von der Raumentwicklungspolitik ausgewiesenen Sondergebiete und Ausweisung weiterer Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung.....	11
d.	Konkrete Ausweisung der durch die Raumentwicklungspolitik ausgewiesenen Flächen und Korridore sowie der Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, einschließlich der Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur, des Gebietssystems der ökologischen Stabilität und der Gebietsreserven	21
	d.01 Konkrete Ausweisung der durch die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 ausgewiesenen Flächen und Korridore	21
	d.02 Ausweisung der Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung.....	22
	d.02.1 Flächen von überörtlicher Bedeutung.....	22
	d.02.2 Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur.....	26
	d.02.3 Vorschlag für das regionale und überregionale Gebietssystem der ökologischen Stabilität	41
	d.02.4 Gebietsreserven	44
e.	Konkretisierung der gebietsplanerischen Bedingungen der Konzeption für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte auf dem Gebiet des Bezirks	45
	e.01 Die Konzeption für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte	45
	e.02 Konzeption für den Schutz des Wasserhaushalts und der Wasserressourcen und Konzeption für den Schutz und die Nutzung der Mineralvorkommen	45
	e.03 Konzeption für den Schutz und die Förderung der kulturellen und zivilisatorischen Werte im Gebiet.....	46
f.	Ausweisung der angestrebten Landschaftsmerkmale.....	49
	f.01 Landschaftstypen	49
	f.02 Zielmerkmale der Landschaft	50
g.	Ausweisung der öffentlichen Bauvorhaben, der Maßnahmen im öffentlichen Interesse, der Bauvorhaben und Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigungsbereitschaft und der Sicherheit des Staates sowie der Sanierungsgebiete von überörtlicher Bedeutung, in deren Interesse Grundstücke und Gebäude enteignet werden dürfen.....	55
	g.01 Öffentliche Bauvorhaben	55
	g.01.1 Verkehrsinfrastruktur.....	55
	Straßenverkehr	55
	Schienenverkehr	57
	Flugverkehr	58
	g.01.1 Technische Infrastruktur.....	58
	Trinkwasserversorgung.....	58
	Abwasserentsorgung.....	58
	Stromversorgung.....	58
	Gasversorgung.....	58
	Wärmeversorgung.....	59
	g.02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse.....	59
	g.02.1 Maßnahmen im öffentlichen Interesse (MÖI) – Naturerbe / Gebietssystem der ökologischen Stabilität (GÖS).....	59
	g.03 Maßnahmen zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft und der Sicherheit des Staates....	63
	g.04 Sanierungsgebiete von überörtlicher Bedeutung.....	63
h.	Festlegung der Anforderungen von überörtlicher Bedeutung an die Koordinierung der Raumplanung und die Raumordnungsdokumente der	

Gemeinden, vor allem unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Wiederherstellung und Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	64
i. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Prüfung von Raumnutzungsänderungen im Rahmen einer Bebauungsstudie Bedingung für die Beschlussfassung ist; Fristen für die Erarbeitung der Rauordnungsstudie, ihre Genehmigung durch den Auftraggeber und die administrative Erfassung von Daten über die Bebauungsstudie	73
j. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans durch die Bezirksorgane Bedingung für die Entscheidung über eine Raumnutzungsänderung ist; Fristen für die Erarbeitung des Regulierungsplans und seine Vorlage vor dem Bezirkstag.....	74
k. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans auf Verlangen Bedingung für die Entscheidung über Raumnutzungsänderung ist.....	74
l. Erstellen eines Regulierungsplans gemäß Anlage Nr. 9 für Flächen und Korridore, die gemäß Buchstabe k) und l) ausgewiesen wurden.....	74
m. Festlegung der Reihenfolge für Änderungen im Gebiet (Etappierung)	74
Angaben zur Anzahl der Blätter des Textteils und zur Anzahl der Zeichnungen im grafischen Teil der GG BKV	74

DER GRAFISCHE TEIL DER GRUNDSÄTZE DER GEBIETSENTWICKLUNG DES BEZIRKS KARLOVY VARY

enthält folgende Zeichnungen:

1a Zeichnung: Raumordnung – Entwicklungsachsen, Entwicklungsgebiete	1 : 200 000
1b Zeichnung: Raumordnung - Sondergebiete	1 : 200 000
2 Zeichnung: Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung	1 : 100 000
3. Zeichnung: Gebietssystem der ökologischen Stabilität	1 : 100 000
4. Zeichnung: Gebiete mit übereinstimmendem Landschaftstyp	1 : 200 000
5. Zeichnung: öffentliche Bau- und Sanierungsvorhaben und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung	1 : 100 000

Textversion der Grundsätze zur Gebietsentwicklung nach den gemeinsamen Beratungen und der öffentlichen Debatte

TEXTTEIL

GRUNDSÄTZE DER GEBIETSENTWICKLUNG DES BEZIRKS KARLOVY VARY

a. Festlegung der Prioritäten für die Raumplanung zur Gewährleistung einer nachhaltigen Gebietsentwicklung

Wichtigste Priorität bei der Raumplanung des Bezirks Karlovy Vary ist die Schaffung ausgewogener raumplanerischer Rahmenbedingungen für die Förderung von Umwelt, Wirtschaft und sozialer Kohäsion auf dem Gebiet des Bezirks. Bei den konkreten gebietstechnischen Vorschlägen (Flächen, Korridore, Bedingungen für die Gebietsnutzung) müssen immer die Auswirkungen dieser Vorschläge auf den Umweltschutz, die wirtschaftliche Entwicklung und das Lebensniveau der Bevölkerung berücksichtigt werden, wobei die kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets, einschließlich des städtebaulichen, architektonischen und archäologischen Erbes im betreffenden Gebiet zu respektieren sind. Nachhaltige Lösungen müssen in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und anderen Nutzern des Gebietes gefunden werden.

1. Prioritäten im Bereich der sozialen Kohäsion der Bevölkerung

- 1.1** Schaffung der Voraussetzungen für die Erhöhung der Beschäftigtenzahlen durch die Bereitstellung neuer Bauflächen, wenn möglich außerhalb von geschützten Gebieten, oder durch die Nutzung von Umbauflächen ohne größere Beeinträchtigung ihrer geschützten Werte, insbesondere in Gebieten mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen (bzw. in wirtschaftlich schwachen Teilen des Bezirks);
- 1.2** Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Erholungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung, der Bedingungen für die kulturelle Entwicklung der Region und für den Sport durch die Ausweisung geeigneter Bauflächen und der entsprechenden Korridore für die technische Infrastruktur, ohne dass dadurch die betroffenen geschützten Gebiete und die geschützten Werte der Orte gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt werden;
- 1.3** Schaffung der Bedingungen für den Abbau sozialer Spannungen im Verhältnis zu Minderheiten, die in die Mehrheitsgesellschaft integriert werden sollten – u. a. durch die Kultivierung des städtischen Umfelds;
- 1.4** Wiederherstellung und Weiterentwicklung der einzigartigen urbanistischen Struktur des Gebiets, der Besiedlung und der Kulturlandschaft, sofern diese Wert erhalten sind und man sie entwickeln oder erneuern kann, wobei die bestehende historisch gewachsene Siedlungsstruktur, das traditionelle Ortsbild der Städte und Dörfer in der Landschaft und die Kulturdenkmäler zu respektieren sind; wurde diese Struktur irreversibel verändert, zum Beispiel durch den Abbau von Rohstoffen, müssen spezielle Lösungen für eine neue landschaftliche und urbanistische Struktur gefunden werden, die neue Potenziale für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Gebiets eröffnen;

2. Prioritäten im Bereich wirtschaftliche Entwicklung

- 2.1 Aufbau einer entsprechenden technischen Infrastruktur - Favorisierung gemeinsamer Korridore mit dem Ziel, die Fragmentierung der Landschaft zu minimieren; Umsetzung im Rahmen einer durchdachten Etappierung;
- 2.2 Verbesserung der Bedingungen für die Kooperation des Gebiets mit anderen Regionen in der Tschechischen Republik und im Ausland durch die Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur;
- 2.3 Förderung der Siedlungszentren in den Entwicklungsgebieten und Entwicklungsachsen mit dem Ziel, ein ausreichendes Maß an potenziellen Bau- und Umbauflächen für ihre Entwicklung sicherzustellen; Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem städtischen und dem ländlichen Raum durch die Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, wobei das Hauptaugenmerk auf den umweltschonenden öffentlichen Verkehrsmitteln liegt;
- 2.4 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für die Stabilisierung bestehender, zukunftsfähiger Gewerbegebiete und Standortwahl für neue Gewerbegebiete zur Erhaltung und Erhöhung des Beschäftigungsniveaus und dies möglichst außerhalb geschützter Gebiete und wertvoller Ortsgebiete;
- 2.5 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für den Umbau der Produktionsbasis, ihre Diversifikation und die Entwicklung neuer Technologien;
- 2.6 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für die Nutzung der neuen Chancen, die sich durch die Einstellung der Kohleförderung eröffnen;
- 2.7 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für die Entwicklung des Dienstleistungssektors, vor allem in den Bereichen Kurwesen und Tourismus, insbesondere im Öko- und Agrotourismus;
- 2.8 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für die Stabilisierung und Entwicklung des Kurwesens, vor allem in dessen traditionellen Zentren;
- 2.9 Schaffung der Bedingungen für verschiedene Formen des Tourismus, vor allem in den Sondergebieten mit besonderer Bedeutung für das Kurwesen, Erholung und Tourismus und in den Gebieten mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen; Stabilisierung des Gebiets und Vorschlag geeigneter Flächen für diese Zwecke sowie eines Systems von Wanderwegen sowie anderen Wegen verschiedener Art (Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwege, Loipen);
- 2.10 durchdachte und koordinierte Nutzung der natürlichen Ressourcen - der natürlichen Heilquellen, der natürlichen Mineralquellen und der Mineralvorkommen allgemein;
- 2.11 Verbesserung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung insbesondere in den Gebieten mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen;
- 2.12 Schaffung der Bedingungen für die Anpassung von Land- und Forstwirtschaft an die örtlichen Besonderheiten;
- 2.13 Schaffung der gebietstechnischen Bedingungen für eine effektive Nutzung des Mineralreichtums des Bezirks; in den betreffenden Gebieten müssen die Auswirkungen der Kohleförderung auf die Umwelt, das natürliche und kulturelle Umfeld und die Diskrepanzen im Bezug auf andere Funktionen und Werte des Gebiets (z. B. die Bedingungen für das Kur- und Bäderwesen, Tourismus und Erholung) reduziert werden.

3. Prioritäten im Bereich Umweltschutz

- 3.1 wirtschaftliche Nutzung bebauter Gebiete (z. B. Nutzung von Industriebrachen aller Art);

- 3.2** konsequenter Schutz un bebauter Gebiete – Schutz von Natur und Landschaft vor einer übermäßigen Belastung durch neue Bebauung und Tourismus, auch in Gebieten mit intensiver Urbanisierung (in den Entwicklungsgebieten und -achsen), in denen die Bedingungen für stabile Ökosysteme und für die Schaffung öffentlicher Grünflächen erhalten und geschaffen werden müssen; auf diesen Flächen kann sich die Landschaft ihre Reproduktionsfähigkeit bewahren und zur Erholung genutzt werden; dabei muss der neue Waldbestand als wichtiges Element der Natur geschützt und die weitere Aufforstung geplant werden;
- 3.3** Schaffung der Bedingungen für den präventiven Schutz vor potenziellen Risiken und Naturkatastrophen (Erhöhung der Retentionsfähigkeit der Landschaft: Vorschläge für erosionsverhindernde Maßnahmen, Beschränkung der vorgesehenen Bauflächen in Überschwemmungsgebieten auf das notwendige Minimum, Vorschlag für Maßnahmen zum Hochwasserschutz, für Überflutungsflächen u. Ä.);
- 3.4** Nutzung der Landschaft im Einklang mit dem Schutz des Landschaftsbildes und mit den angestrebten Landschaftscharakteristika – konsequente Prüfung der Vorhaben gemäß Gesetz Nr. 100/2001 GBl. über die Prüfung der Umweltverträglichkeit in der gültigen Fassung bzw. Gesetz Nr. 114/1992 GBl. über Natur- und Landschaftsschutz in der gültigen Fassung, aber auch Gesetz Nr. 44/1988 GBl. über den Schutz und die Nutzung des Mineralreichtums (Bergbaugesetz) in der gültigen Fassung;
- 3.5** Schutz der natürlichen Heil- und Mineralquellen;
- 3.6** Schutz und Nutzung der Mineralrohstoffe;
- 3.7** Renaturierung der Gebiete nach der Einstellung der Braunkohleförderung;
- 3.8** Schaffung der Bedingungen für eine ökologische Landwirtschaft und für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

b. Konkrete Ausweisung der im Rahmen der Raumentwicklungspolitik definierten Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen und Ausweisung von Gebieten mit besonderen Auflagen für Veränderungen innerhalb des Gebiets, deren Bedeutung über das Gebiet mehrerer Gemeinden hinausgeht

- 1 Konkrete Ausweisung der im Rahmen der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 (REP ČR 2008) für das Gebiet des Bezirks Karlovy Vary definierten Entwicklungsgebiete:**
- 1.1** Entwicklungsgebiet des Bezirks Karlovy Vary (OB12) von überregionaler Bedeutung – wird in der REP ČR 2008 als Gebiet mit großer Bevölkerungsdichte und einer hohen Konzentration wirtschaftlicher Aktivitäten von landesweiter bzw. internationaler Bedeutung definiert (Kur- und Bäderwesen), wobei das Ziel im Schutz der Kurfunktion besteht; ein unterstützender Faktor bei der Ausweisung ist der Korridor der Schnellstraße R6; das Gebiet wird im Rahmen der GG BKV anhand der Verwaltungsgebiete der Gemeinden definiert und in der Zeichnung Nr. 1a gekennzeichnet: OB12 Karlovy Vary – (Bestandteil der Entwicklungsachse OS7 von nationaler Bedeutung und der Entwicklungsachse OR3 von überörtlicher Bedeutung); das überregionale Entwicklungsgebiet OB12 umfasst folgende Orte: **Karlovy Vary, Andělská Hora, Božičany, Březová (Kreis Karlovy Vary), Dalovice, Děpoltovice, Dolní Rychnov, Hájek, Hory, Hroznětín, Chodov (Kreis Sokolov), Jenišov,**

Kolová, Královské Poříčí, Kyselka, Locket, Lomnice, Mírová, Nová Role, Nové Sedlo, Ostrov, Otovice, Pila, Sadov, Šemnice, Sokolov, Staré Sedlo, Svatava, Těšovice, Velichov, Vintířov, Vřesová;

2 Ausweisung überörtlicher Entwicklungsgebiete

2.1 Im Rahmen der GG BKV ausgewiesene überörtliche Entwicklungsgebiete von regionaler Bedeutung:

2.1.1 RO4: Mariánské Lázně – Kynžvart (Teil der regionalen Entwicklungsachse OR2); das regionale Entwicklungsgebiet RO4 umfasst folgende Kommunen: **Mariánské Lázně, Drmoul, Velká Hleďsebe, Valy;**

2.2 Im Rahmen der GG BKV ausgewiesene **überörtliche Entwicklungsgebiete von subregionaler Bedeutung:**

2.2.1 SO1: Jáchymov; Gemarkung: Jáchymov

2.2.2 SO2: Bochoř; Gemarkung: Bochoř

2.2.3 SO3: Žlutice; Gemarkung: Žlutice

2.2.4 SO4: Toužim; Gemarkung: Toužim

2.2.5 SO5: Teplá; Gemarkungen: Klášter Teplá, Teplá

2.2.6 SO6: Horní Slavkov; Gemarkungen: Horní Slavkov, Ležnice

2.2.7 SO7: Aš; Gemarkungen: Aš, Mokřiny

2.2.8 SO8: Kraslice; Gemarkungen: Bublava, Kraslice, Tisová u Kraslic, Zelená Hora u Kraslic

2.2.9 SO9: Nejdek; Gemarkung: Nejdek

3 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in überörtlichen Entwicklungsgebieten

3.1 ... von überregionaler und regionaler Bedeutung

3.1.1 Die Entwicklungsgebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte und einer hohen Konzentration von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen bilden den Kern der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung von regionaler, ggf. überregionaler Bedeutung. Die negativen Auswirkungen von Raumnutzungsänderungen auf die Umwelt sowie die natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets sind in den Entwicklungsgebieten zu minimieren.

3.1.2 Im überregionalen Entwicklungsgebiet OB12, das in Verbindung mit den Korridoren der Straßen R6 und I/13 den Kern der Raumentwicklung im Verdichtungsgebiet Sokolov – Karlovy Vary – Ostrov bildet, werden die Bedingungen für den Bau strategischer Gewerbegebiete (Sokolov – Staré Sedlo, Sokolov – Vítkov, Ostrov, Olšová Vrata) und das Erholungsgebiet von überregionaler und internationaler Bedeutung "Medard" geschaffen. Gleichzeitig wird dem Kurwesen als Priorität Beachtung geschenkt (Karlovy Vary). In der Region Sokolov muss mit einer Weiterführung der Kohleförderung und der Nutzung anderer Mineralrohstoffe gerechnet werden (siehe Gebiet für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen ST1 Sokolov). Gleichzeitig müssen bereits die Voraussetzungen für die Restrukturierung des Arbeitsplatzangebots im Zusammenhang mit der geplanten Einstellung der Kohleförderung geschaffen werden.

3.1.3 Im regionalen Entwicklungsgebiet RO4 an der Entwicklungsachse OR2 werden die Voraussetzungen für den Bau eines strategischen Gewerbegebiets (Velká Hleďsebe – Klimentov) geschaffen. Gleichzeitig wird das Kurwesen (Mariánské Lázně – Lázně Kynžvart) weiterhin als Priorität betrachtet.

3.2 ... von subregionaler Bedeutung

3.2.1 Die Zentren von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Infrastruktur für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit subregionaler Bedeutung

bilden den Kern der Siedlungsstruktur im ländlichen Gebiet. In den Entwicklungsgebieten sind die negativen Folgen von Veränderungen der Gebietsnutzung auf die Umwelt sowie die natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets zu minimieren.

- 3.2.2** In den Entwicklungsgebieten SO2 (Bochov), SO3 (Žlutice), SO4 (Toužim) und SO5 (Teplá) werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für Unternehmen im Bereich ökologische Landwirtschaft sowie für die Erholung in der Natur in Verbindung mit Aktivitäten für die psychische und physische Rekonvaleszenz des Organismus (Agro-, Fahrrad- und Reittourismus) geschaffen – im Folgenden als "sanftes Kurwesen" bezeichnet (es handelt sich nicht um Kurmaßnahmen im Sinne des Gesetzes Nr. 164/2001 GBl.). Ziel ist es, dadurch die Voraussetzungen für mehr Arbeitsplätze zu schaffen und das wirtschaftlich und sozial langfristig schwache Gebiet zu stärken.
- 3.2.3** Im Entwicklungsgebiet SO6 (Horní Slavkov) müssen die gebietsplanerischen Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten vor allem unter Rücksichtnahme auf das Umfeld, die Nutzung bzw. die mögliche Beeinflussung des Landschaftsschutzgebiets "Slavkovský Les" geschaffen werden.
- 3.2.4** Im Entwicklungsgebiet SO7 (Aš) sollten die notwendigen Voraussetzungen für Industrie und Gewerbe geschaffen werden. Dazu gehört auch der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie der dafür erforderlichen Verkehrsinfrastruktur.
- 3.2.5** In den Entwicklungsgebieten SO1 (Jáchymov), SO8 (Kraslice) und SO9 (Nejdek) werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für Unternehmen geschaffen, deren Schwerpunkt im Tourismus und in der Verbesserung der Infrastruktur für Bergtourismus und Sport in den Urlaubsorten liegt, sowie für die Schaffung von Erholungsgebieten mit überregionaler und internationaler Bedeutung (Jáchymov – Boží Dar; Bublava - Stříbrná), aber auch für Unternehmen, die mit der Tradition des Kurwesens und mit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze für die einheimische Bevölkerung verbunden sind.

4 Konkrete Ausweisung der im Rahmen der REP ČR 2008 für das Gebiet des Bezirks Karlovy Vary definierten Entwicklungsachsen:

4.1 überregionale Entwicklungsachse **OS7** (Ústí nad Labem – Chomutov – Karlovy Vary – Cheb – deutsch-tschechische Grenze (– Nürnberg)), die im Rahmen der REP ČR als Gebiet von Gemeinden außerhalb des Entwicklungsgebiets OB12, mit einer hohen Siedlungsdichte und einer Ballung des Braunkohletagebaus, der mit großen Veränderungen des Gebiets verbunden ist, sowie mit einer engen Bindung an wichtige Verkehrsadern (R6 und I/13) definiert wird; im Rahmen der GG BKV wird sie durch die Ausweisung der Gemarkungen im Einflussbereich der Entwicklungsachse konkretisiert:

im südwestlichen Teil: **Březová (Kreis Sokolov), Bukovany, Citice, Dasnice, Františkovy Lázně, Habartov, Cheb, Chlum Sv. Máří, Kaceřov, Kynšperk nad Ohří, Libavské Údolí, Nebanice, Odrava, Okrouhlá, Pomezí nad Ohří, Šabina, Třebeň, Tuřany**

im nordöstlichen Teil: **Krásný Les, Stráž nad Ohří, Vojkovice**

5 Ausweisung der überörtlichen Entwicklungsachsen auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary

5.1 Die überörtlichen Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung bilden in den GG BKV einen ergänzenden Rahmen zur Siedlungsstruktur im Anschluss an die überregionale Achse (OS7) auf folgenden Linien:

5.1.1 OR1: Cheb – Františkovy Lázně – Aš; nördlich der Stadt Františkovy Lázně teilt sich die Achse in zwei Zweige:

- a) Františkovy Lázně – Aš
- b) Františkovy Lázně – Vojtanov

5.1.2 OR2: Cheb – Lázně Kynžvart – Mariánské Lázně

5.1.3 OR3: Ostrov – Jáchymov – Boží Dar

Die Raumentwicklung in diesen überörtlichen Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wird sich überwiegend auf die Zentren Aš, Mariánské Lázně und Jáchymov konzentrieren.

6 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in den Gebieten der überörtlichen Entwicklungsachsen

6.1 überregionale Entwicklungsachse OS7 – stark urbanisiertes Gebiet im Egerer und Falkenauer Becken im Anschluss an die Zentren des Entwicklungsgebiets OB12 (Sokolov, Karlovy Vary und Ostrov), wobei die stärkste Entwicklungsdynamik entlang des Flusses Ohře und der Straßen R6 und I/13 mit dem regionalen Zentrum Cheb zu verzeichnen ist;

In diesem Verdichtungsgebiet müssen die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur geschaffen und eine höhere Qualität der Siedlungsfunktionen erreicht werden. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Neuansiedlung von Industrie und Gewerbebetrieben mit einem umfangreichen Arbeitsplatzangebot sowie für die überörtliche soziale Infrastruktur und die Entwicklung des Wohnungssektors zu schaffen.

6.1.1 Bei Änderung der Gebietsnutzung müssen in den Entwicklungsachsen die negativen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Umwelt und die natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets minimiert werden.

6.1.2 In der überregionalen Entwicklungsachse OS7 im Anschluss an das Entwicklungsgebiet OB12 werden die Bedingungen für den Bau eines strategischen Gewerbegebiets (Cheb) geschaffen. Gleichzeitig wird das Kur- und Bäderwesen (Františkovy Lázně) als Priorität im Blick behalten.

6.1.3 In der Region Sokolov sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Schaffung der Bedingungen für eine neue Nutzung des Gebiets nach der Einstellung der Kohleförderung, Berücksichtigung der möglichen weiteren Nutzung anderer Mineralrohstoffe (s. Sondergebiet für den Schutz und die Nutzung der Mineralvorkommen ST1 Sokolov)
- Schaffung der Voraussetzung für die Restrukturierung des Arbeitsmarktes infolge der geplanten Einstellung der Kohleförderung
- Schaffung der Bedingungen für die Einrichtung von Erholungsgebieten von überregionaler und internationaler Bedeutung (Medard)

7 Siedlungsstruktur im ländlichen Raum

7.1 Die **Orte** haben allgemein angesichts ihrer ursprünglichen Größe genügend Raum und ein flexibles Angebot für die Nutzung des vorhandenen Raums für Erholung, für die Entstehung von (kleinen privaten) Bauernhöfen, für ökologische Wirtschaftsformen, Agrotourismus u. Ä.

7.2 Stabilisierung der Besiedlung außerhalb der Entwicklungsachsen für die Besiedlung und außerhalb der Entwicklungsgebiete: Voraussetzung für eine Stabilisierung der Bevölkerung im ländlichen Bereich ist die ausgewogene Kompensierung der Nachteile einer lockeren Siedlungsstruktur – z. B. Sicherstellung der Verkehrsbedienung, der politisch-wirtschaftliche Förderung der hier praktizierten Tätigkeiten, Sicherstellung einer qualitativ guten Telekommunikation und einer entsprechenden Internetanbindung für Berufe, bei denen die persönliche Anwesenheit am Arbeitsplatz nicht unbedingt erforderlich ist.

Das Maß der Stabilisierung der Besiedlung steht in einem direkten Verhältnis zur Qualität der technischen Infrastruktur und der Qualität des Wohnumfeldes vor Ort.

7.3 Die Randlagen der Gebirge sind relativ dünn besiedelt und ihr Potenzial liegt eher in der Entwicklung der Erholungsfunktion. Dementsprechend muss ihre Siedlungsstruktur weiterentwickelt werden. Ziel ist dabei, ihren saisonalen Charakter zurückzudrängen.

8 Voraussetzungen für die Stabilisierung und Entwicklung der Siedlungsstruktur:

8.1 Schaffung der gebietsplanerischen Voraussetzungen für ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen mit einer entsprechenden Bandbreite;

8.2 Schaffung der gebietsplanerischen Voraussetzungen für ein angemessenes Wohnungsangebot;

8.3 Schaffung der gebietsplanerischen Voraussetzungen für eine Verbesserung des Niveaus und der Qualität der sozialen Infrastruktur (Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Geschäfte);

8.4 Schaffung der gebietsplanerischen Voraussetzungen für die Naherholung;

Die genannten Voraussetzungen werden im Hinblick auf die Spezifika des Bezirks Karlovy Vary absteigend nach ihrer Wichtigkeit geordnet - eine der wichtigsten Prioritäten ist dabei die Bereitstellung von Flächen für die Entwicklung von Unternehmen und Produktionsbetrieben, die eine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen bieten.

9 Die konkrete Festlegung bzw. Ausweisung der Entwicklungsgebiete und Entwicklungsachsen ist in der Zeichnung Nr. **1a Raumordnung - Entwicklungsachsen, Entwicklungsgebiete** dargestellt.

c. Konkrete Ausweisung der von der Raumentwicklungspolitik ausgewiesenen Sondergebiete und Ausweisung weiterer Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung

1. Von der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 (REP ČR 2008) ausgewiesene Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung

Die REP ČR 2008 weist für das Gebiet des Bezirks Karlovy Vary **keine** Sondergebiete aus.

2. Durch die GG BKV ausgewiesene Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung

Im Rahmen der GG BKV werden in Anlehnung an die in der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 spezifizierten weiteren Aufgaben Sondergebiete von

überregionaler Bedeutung ausgewiesen, die, was eine nachhaltige Entwicklung des Gebiets betrifft, mit großen Problemen behaftet sind, insbesondere Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und einer erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Regression. Die Reichweite der Probleme in diesen Gebieten geht über die Grenze der angegebenen Kommunen und über die Bezirksgrenze hinaus und beeinträchtigt die nachhaltige Entwicklung am südöstlichen Rand des Bezirks Karlovy Vary und in den Randgebieten der Nachbarbezirke Ústí, Plzeň und Mittelböhmen. Gravierende Probleme sind die hohe Arbeitslosigkeit, die unausgewogene Bildungsstruktur, das niedrige Lohnniveau und die begrenzte Arbeitsmobilität der Bevölkerung.

Es handelt sich um folgende Gebiete:

2.1 SH1 Region Žlutice (gemäß REP ČR 2008 Region Rakovník – Kralovice – Podbořany), Sondergebiet von überregionaler Bedeutung: Gebiet mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen, es umfasst die Gemarkungen: Čichalov, Chyš, Pšov, Štědrá, Valeč, Verušičky, Vrbice, Žlutice (d. h. bestimmte Teile des Gebiets der Gemeinde mit erweitertem Wirkungsbereich Karlovy Vary).

2.2 SH2 Region Teplá – Toužim (gemäß REP ČR 2008 Mariánské Lázně), Sondergebiet von überregionaler Bedeutung: Gebiet mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen, es umfasst die Gemarkungen: Bečov nad Teplou, Chodov (Kreis Karlovy Vary), Krásné Údolí, Krásno, Mnichov, Nová Ves, Otročin, Ovesné Kladruby, Teplá, Toužim, Útvina (d. h. bestimmte Teile des Gebiets der Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich Mariánské Lázně, Karlovy Vary und Sokolov).

2.3 In den Sondergebieten SH1 und SH2 werden die Bedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft und der sozialen Kohäsion durch die Sicherstellung der gebietsplanerischen Voraussetzungen für die folgenden Ziele geschaffen:

2.3.1 Verbesserung der Qualität der Verkehrsinfrastruktur

2.3.2 Verbesserung der Qualität der sozialen Infrastruktur

2.3.3 Verbesserung der Qualität im Schul- und Bildungsbereich

2.3.4 Entwicklung von Unternehmen

2.3.5 Förderung eines breiteren Dienstleistungsangebots im Bereich des sog. "sanften Kurwesens" und der Erholung allgemein

2.3.6 Koordinierung der Interessen, die sich aus Überschneidungen mit anderen Arten von Sondergebieten ergeben

2.4 Durch die Ausweisung der Sondergebiete wird festgelegt, wo im Hinblick auf die bezirksweiten gebietsplanerischen Zusammenhänge – unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Schutzes der Umwelt, der Natur und der Landschaft sowie der Respektierung der kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets – die wirtschaftliche Entwicklung und die Stabilisierung der sozialen Kohäsion langfristig entschieden gefördert werden muss.

3. Ausweisung weiterer Sondergebiete von regionaler Bedeutung

Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete von regionaler Bedeutung aus:

3.1. Sondergebiet für Kur- und Bäderwesen (SL)

3.2. Sondergebiet für Tourismus und Erholung (SR)

3.3. Sondergebiet für den Schutz und die Nutzung der Mineralvorkommen (ST)

3.4. Sondergebiet für Landwirtschaft (SZ)

3.5. Sondergebiet für Landschafts- und Naturschutz (SK)

3.6. Sondergebiet mit Sondernutzung (SA)

4. Sondergebiet für Kur- und Bäderwesen

Die Problematik, die mit diesen Gebieten von überörtlicher Bedeutung zusammenhängen, geht über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus bzw. ist von landesweiter und internationaler Bedeutung. Die Sondergebiete umfassen Gebiete und Orte mit einer ausgeprägteren Infrastruktur und einer größeren Dienstleistungsdichte im Bereich Kur- und Bäderwesen.

4.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete für Kur- und Bäderwesen aus:

4.1.1 SL1 Karlovy Vary – Gebiet von internationaler Bedeutung, umfasst die Gemarkungen: Karlovy Vary, Březová, Bohatice, Doubí u Karlových Var, Drahovice, Dvory, Háje u Karlových Var, Kolová, Olšová Vrata, Rybáře, Stanovice, Tašovice, Tuhnice

4.1.2 SL2 Mariánské Lázně – Gebiet von internationaler Bedeutung, umfasst die Gemarkungen: Mariánské Lázně, Lázně Kynžvart, Stanoviště u Mariánských Lázní, Úšovice, Valy u Mariánských Lázní, Velká Hledsebe

4.1.3 SL3 Františkovy Lázně – Gebiet von internationaler Bedeutung, umfasst die Gemarkungen: Františkovy Lázně, Dlouhé Mosty, Doubí u Třebeně, Horní Lomany, Horní Ves u Třebeně, Jedličná, Klest, Krapice, Lužná u Františkových Lázní, Mýtinka u Poustky, Nový Drahov, Ostroh, Poustka u Františkových Lázní, Slatina u Františkových Lázní, Střížov u Chebu, Tršnice, Třebeň, Žirovice

4.1.4 SL4 Jáchymov – Gebiet von nationaler Bedeutung, umfasst die Gemarkung Jáchymov

4.2 Bei Vorhaben in den Sondergebieten für Kur- und Bäderwesen müssen die Auswirkungen dieser Vorhaben auf das Image und den Charakter der Kurorte eingeschätzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Prüfung folgender Vorhaben:

4.2.1 Investitionen mit großem Flächenbedarf, langgezogene bzw. hohe Bauten, die den Charakter eines Kurorts direkt oder indirekt beeinträchtigen und seinen Wert dadurch langfristig mindern können;

4.2.2 Vorhaben, die durch die Errichtung technischer Barrieren die Bewegungsfreiheit und die Atmosphäre des Kurortes negativ verändern können;

4.2.3 mit den konkreten Anforderungen an Änderungen der Raumnutzung oder der Nutzung von Bauten, die deren Nutzung durch das Kur- und Bäderwesen beeinträchtigen können, wird im Einklang mit der aktuell gültigen Gesetzgebung verfahren;

4.3 In den Sondergebieten für Kur- und Bäderwesen werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für folgende Ziele geschaffen:

4.3.1 Erhöhung der Qualität der im Kur- und Bäderwesen angebotenen Dienstleistungen sowie deren bessere Vernetzung mit den anderen im Bezirk vorhandenen Angeboten für Erholung und Entspannung;

4.3.2 Förderung eines breiteren Dienstleistungsangebots im Bereich des sog. "sanften Kurwesens" und der Erholung allgemein (z. B. Agrotourismus);

4.3.3 Koordinierung der Gebietsnutzung beim Bau neuer großflächiger Sport- und Freizeitanlagen (Wintersportgebiete, Golfplätze u. Ä.);

4.3.4 Koordinierung der Interessen, die sich aus Überschneidungen mit anderen Sondergebieten ergeben;

4.4 Die Ausweisung der Sondergebiete für Kur- und Bäderwesen schließt nicht aus, dass auch in anderen Gebieten des Bezirks Kureinrichtungen (insbesondere des sog.

"sanften Kurwesens") betrieben werden. Durch die Ausweisung dieser Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung wird festgelegt, wo im Hinblick auf die bezirksweiten gebietsplanerischen Zusammenhänge für das Kur- und Bäderwesen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen optimale Bedingungen herrschen bzw. wo es – unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Schutzes der Umwelt, der Natur und der Landschaft sowie der Respektierung der kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets – wünschenswert ist, eine langfristige Stabilisierung dieser Aktivitäten herbeizuführen und entschiedener zu fördern.

5. Sondergebiet für Tourismus und Erholung

Die Problematik, die mit diesen Gebieten von überörtlicher Bedeutung zusammenhängen, geht über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus. Die Sondergebiete umfassen Landschaftssegmente und Ortschaften mit einer ausgeprägteren Infrastruktur und einer größeren Dienstleistungsdichte im Bereich Tourismus und Erholung.

5.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete für den Bereich Tourismus und Erholung aus:

5.1.1 SR1 Region Teplá – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, es umfasst folgende Gemarkungen: Teplá, Beranov, Beranovka, Bezděkov u Prachomet, Bezvěrov u Teplé, Branišov, Dobrá Voda u Toužimi, Dřevohryzy, Horní Kramolín, Jankovice, Kladruby u Beranova, Klášter Teplá, Křepkovice, Mrázov, Nezdice u Křepkovic, Nežichov, Pěkovice, Prachometry

5.1.2 SR2 Region Mariánské Lázně und Region "Dyleňský Les" – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, es umfasst folgende Gemarkungen: Mariánské Lázně, Drmoul, Háj u Staré Vody, Jedlová u Staré Vody, Klimentov, Krásné u Tří Seker, Lázně Kynžvart, Malá Hleďsebe, Prameny, Slatina u Staré Vody, Sítiny, Skelné Hutě, Stanoviště u Mariánských Lázní, Stará Voda u Mariánských Lázní, Tachovská Huť, Tří Sekery u Kynžvartu, Tří Sekery u Tachova, Úšovice, Valy u Mariánských Lázní, Velká Hleďsebe, Vysoká u Staré Vody, Zádub

5.1.3 SR3 Region Cheb – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Cheb, Bříza nad Ohří, Cetnov, Dlouhé Mosty, Dobrošov u Libé, Dolní Lažany u Lipové, Dolní Lipina, Doubí u Třebeně, Doubrava u Lipové, Dřenice u Chebu, Františkovy Lázně, Háje u Chebu, Horní Lipina, Horní Lomany, Horní Ves u Třebeně, Hůrka u Libé, Jedličná, Jesenice u Chebu, Klest, Kozly u Lipové, Krapice, Libá, Lipová u Chebu, Lužná u Františkových Lázní, Mechová, Mýtina, Mýtinka u Poustky, Nový Drahov, Okrouhlá u Chebu, Ostroh, Podhoří u Chebu, Podhrad, Pomezí nad Ohří, Pomezná, Poustka u Františkových Lázní, Skalka u Chebu, Slatina u Františkových Lázní, Starý Hrozňatov, Stebnice, Střížov u Chebu, Tršnice, Třebeň, Tůně, Žirovice

5.1.4 SR4 Region Aš – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Aš, Dolní Paseky, Doubrava u Aše, Kopaniny, Krásná, Podhradí u Aše

5.1.5 SR5 Region Kraslice – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Kraslice, Bublava, Hraničná, Krásná u Kraslic, Sněžná, Stříbrná, Tisová u Kraslic, Zelená Hora u Kraslic

5.1.6 SR6 Region Jáchymov und Nejdeč – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Jáchymov, Abertamy, Arnoldov, Boží Dar, Horní Blatná, Lípa, Merklín u Karlových Var, Nejdeč, Nové Hamry,

Oldřichov u Nejdku, Pernink, Popov u Jáchymova, Pstruží u Merklína, Pozorka u Nejdku, Tisová u Nejdku, Vysoká Pec u Nejdku, Vysoká Štola

5.1.7 SR7 Regionen Žlutice und Valeč – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Žlutice, Chyše, Jeřeň, Kobylé, Kolečov u Žlutic, Kostrčany, Mokrá u Chyší, Mostec, Protivec u Žlutic, Podštěly, Semtěš u Žlutic, Valeč v Čechách, Velký Hlavákov, Verušice, Vladořice, Vrbice u Valče, Záhořice

5.1.8 SR8 Region Karlovy Vary – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Karlovy Vary, Bečov nad Teplou, Bohatice, Bošřany, Březová, Cihelny, Dolní Hluboká, Doubí u Karlových Var, Drahovice, Dvory, Dvory u Lokte, Háje nad Teplou, Háje u Karlových Var, Horní Slavkov, Hory u Jenišova, Kfely u Horního Slavkova, Kolová, Krásno nad Teplou, Krásný Jez, Ležnice, Ležnička, Loket, Milešov, Nadlesí, Olšová Vrata, Rybáře, Stanovice, Tašovice, Teplička, Tuhnice, Údolí u Lokte, Vodná u Bečova nad Teplou

5.1.9 SR9 Region Sokolov – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Sokolov, Bukovany u Sokolova, Citice, Čistá u Svatavy, Dasnice, Dolní Pochlovice, Dolní Rychnov, Habartov, Hlavno, Horní Pochlovice, Chlum Svaté Maří, Kaceřov u Kynšperka nad Ohří, Kamenný Dvůr, Kynšperk nad Ohří, Libavské Údolí, Lítov, Šabina, Svatava, Tisová u Sokolova, Vítkov u Sokolova, Zlatá u Kynšperka nad Ohří

5.2 Bei Vorhaben in den Sondergebieten für Tourismus und Erholung müssen die Auswirkungen dieser Vorhaben auf das Image und den Charakter der Erholungsgebiete und der Landschaftssegmente geprüft werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

5.2.1 Investitionen mit großem Flächenbedarf, langgezogene bzw. hohe Bauten, die den Charakter eines Erholungsgebiets direkt oder indirekt beeinträchtigen und seinen Wert dadurch langfristig mindern können;

5.2.2 Vorhaben, die durch die Errichtung technischer Barrieren die Bewegungsfreiheit und den Charakter eines Erholungs- oder Tourismusgebietes negativ verändern können;

5.2.3 Raumnutzungsänderungen, die die Nutzung des Gebiets für Tourismus und Erholung in größerem Maße einschränken würden, werden nur dann genehmigt, wenn sie im Interesse des Naturschutzes oder in einem anderen öffentlichen Interesse notwendig sind. Sie erfolgen aufgrund des Nachweises, dass das öffentliche Interesse an der Änderung langfristig von größerem Nutzen ist als die Wahrung der Voraussetzungen für die Nutzung als Erholungsgebiet.

5.2.4 Außerdem müssen die Änderungen im Bezug auf die Grundsätze des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft im Einklang mit der aktuell gültigen Gesetzgebung erfolgen.

5.3 In den Sondergebieten für Tourismus und Erholung werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für folgende Ziele geschaffen:

5.3.1 langfristige Wahrung und aktive Entwicklung des Potenzials für Tourismus und Erholung, insbesondere der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets

5.3.2 Erhöhung der Qualität der im Bereich Tourismus und Erholung angebotenen Dienstleistungen sowie deren Vernetzung mit den im Bezirk angebotenen Dienstleistungen des Kur- und Bäderwesens;

- 5.3.3** Förderung eines breiteren Dienstleistungsangebots in den Bereichen "sanftes Kurwesen" und Erholung (z. B. Agrotourismus);
- 5.3.4** Bau neuer Sport- und Freizeitanlagen (Wintersportgebiete, Golfplätze u. Ä.);
- 5.3.5** Koordinierung der Interessen, die sich aus Überschneidungen mit anderen Sondergebieten ergeben;

5.4 Die Ausweisung der Sondergebiete für Tourismus und Erholung schließt nicht aus, dass auch andere Gebiete des Bezirks für Tourismus und Erholung genutzt werden. Durch die Ausweisung dieser Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung wird festgelegt, wo im Hinblick auf die bezirksweiten gebietsplanerischen Zusammenhänge für Tourismus und Erholung optimale Bedingungen herrschen bzw. wo es – unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Respektierung der kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets – wünschenswert ist, eine langfristige Stabilisierung dieser Aktivitäten herbeizuführen und entschiedener zu fördern.

6 Sondergebiet für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen

Die Problematik, die mit diesem Bereich von überregionaler Bedeutung zusammenhängt, geht über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus und beeinflusst die ausgewogene nachhaltige Entwicklung im Kerngebiet der wichtigsten Verdichtungsachse. Das Sondergebiet ist aus Sicht der gebietsplanerischen Zusammenhänge des Gesamtbezirks ein Gebiet mit intensivem Abbau von Mineralrohstoffen einschl. dessen Folgen bzw. ein Gebiet, in dem es – unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft – wünschenswert ist, die Abbaugelände zu erfassen und gleichzeitig eine urbanistische Zielkonzeption für die Zeit nach der Einstellung der Förderung zu erstellen und die Bedingungen dafür zu schaffen, dass parallel zur Drosselung der Förderung neue Arbeitsplätze entstehen. Auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary müssen die Abbauvorhaben immer unter Berücksichtigung der unmittelbaren Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Prioritäten und Einflüssen der Förderung von Mineralrohstoffen und des Schutzes der Heilquellen geprüft werden.

6.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen aus:

6.1.1 ST1 Sokolov – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Boučí, Dolní Nivy, Vintířov u Sokolova, Týn u Lomnice, Lomnice u Sokolova, Královské Poříčí, Nové Sedlo u Lokte und Chránišov, die von den Tagebauen "Jiří" und "Družba" und den nach der Einstellung der Förderung für die Revitalisierung vorgesehenen Flächen tangiert werden.

6.2 Die Vorhaben im Sondergebiet für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen müssen aus Sicht der gebietsplanerischen Zusammenhänge und der Gebietsnutzung und gleichzeitig unter Berücksichtigung des Zeitplans für den Verlauf und die Einstellung der Förderung koordiniert werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

6.2.1 Die Rekultivierung und Revitalisierung von Flächen nach der Einstellung des Tagebaus muss mit der urbanistischen Zielkonzeption für die Raumnutzung und eine neue Landschaftsgestaltung koordiniert werden. Da die Rekultivierung in der Regel bereits vor der Einstellung der Förderung beginnt und oft nur anhand sehr spezieller Unterlagen aufgrund des Bergbaugesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften erfolgt, muss die

Zielkonzeption für die Gebietsnutzung und die Gestaltung der Landschaft rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6.2.2 Die vorübergehende Nutzung von Objekten, die während der Drosselung des Bergbaus leerstehen, muss mit den langfristigen Zielen für die Nutzung des Gebiets nach dessen Revitalisierung koordiniert werden. Die Vorhaben müssen im Hinblick auf die künftige Gestaltung des Gebiets geprüft und im Bedarfsfall muss ihre Laufzeit bis zur Einstellung des Großtagebaus beschränkt werden.

6.2.3 Für die Gebiete mit großflächiger Förderung von Mineralrohstoffen (z. B. die Tagebaue "Jiří" und "Družba") muss deshalb rechtzeitig vor der Einstellung der Förderung im Einvernehmen zwischen dem Bezirk Karlovy Vary und dem Subjekt, das zur Durchführung der Rekultivierung verpflichtet ist, ein Konzept für die künftige Gebietsnutzung aufgestellt werden, damit die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen frühzeitig angepasst und mit den geplanten Vorhaben koordiniert werden können.

6.3 Im Sondergebiet für den Schutz und die Nutzung mineralischer Rohstoffvorkommen werden die Voraussetzungen für folgende Ziele geschaffen:

6.3.1 eine effektive und ökologische Nutzung des mineralischen Rohstoffreichtums auf dem Gebiet des Bezirks;

6.3.2 Verbesserung der Qualität der technischen Infrastruktur für den Transport und die Verarbeitung des geförderten Materials;

6.3.3 Verknüpfung der wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Dienstleistungsangebot im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und eines speziell ausgerichteten Tourismus (Geologie, ...);

6.3.4 Koordinierung der Interessen, die sich aus der unmittelbaren Berührung mit der Ausweisung anderer Sondergebiete ergeben;

6.4 Die Ausweisung eines Sondergebiets für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen bedeutet nicht, dass vom Schutz mineralischer Rohstoffvorkommen und ihrer Förderung nicht auch andere Gebiete des Bezirks betroffen sind. Die unter 6.2 und 6.3 angeführten Bedingungen werden deshalb in angemessener Weise auch auf die anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung von Mineralrohstoffen auf dem Gebiet des Bezirks bezogen und angewandt.

7 Sondergebiet für Landwirtschaft

Die Problematik, die mit diesen Gebieten von überörtlicher Bedeutung zusammenhängt, geht über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus. Es handelt sich um Landschaftssegmente mit (im Bezirksmaßstab) relativ günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft, die gefördert werden muss.

7.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete für Landwirtschaft aus:

7.1.1 SZ1 Region Teplá – Toužim – Žlutice – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Teplá, Beranov, Bezděkov u Prachomet, Borek u Štědré, Brložec u Štědré, Brť, Budov, Český Chloumek, Čichalov, Dobrá Voda u Toužimi, Dřevohryzy, Chlum u Novosedel, Chylice u Útviny, Chyšě, Kladruby u Beranova, Klášter Teplá, Kobylé, Kojšovice, Kolečov u Žlutic, Komárov u Štědré, Kosmová, Kovářov u Žlutic, Krásné Údolí, Lachovice, Lažany u Štědré, Luhov u Toužimi, Luka u Verušiček, Močidlec, Mokrý u Chyší, Novosedly u Žlutic, Odolenovice, Otročin, Políkno u Toužimi, Poseč, Prachometry, Prohoř, Protivec u Žlutic, Přílezy, Pšov u Žlutic, Radotín u Chyší, Radyně, Sedlo u Toužimi, Skřipová, Smilov u Štědré,

Štoutov, Svinov u Toužimi, Štědrá, Toužim, Třebouň, Týniště, Útvina, Velký Hlavákov, Verušičky, Vladořice, Vrbice u Valče, Záhoří u Verušiček, Zbraslav u Štědré, Žlutice

- 7.1.2 SZ2 Region Mariánské Lázně** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Brtná u Dolního Žandova, Dolní Žandov, Drmoul, Háj u Staré Vody, Horní Žandov, Horní Ves u Mariánských Lázní, Chodovská Huť, Jedlová u Staré Vody, Jesenice u Chebu, Krásné u Tří Seker, Lipoltov, Malá Šitboř, Mokřina, Okrouhlá u Chebu, Plánská Huť, Skelné Hutě, Stará Voda u Mariánských Lázní, Tachovská Huť, Těšov u Milíkova, Trstěnice u Mariánských Lázní, Tří Sekery u Kynžvartu, Tří Sekery u Tachova, Úval, Velká Šitboř, Vysoká u Staré Vody
- 7.1.3 SZ3 Region Cheb** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Bor u Kopaniny, Božetín, Čížebná, Děvín, Dlouhé Mosty, Dolní Dvory, Dolní Pochovice, Doubí u Třebeně, Doubrava u Milhostova, Hartoušov, Hluboká u Milhostova, Hněvín, Horka u Milhostova, Horní Dvory, Horní Lomany, Horní Ves u Třebeně, Hrzín u Nového Kostela, Chocovice, Chotíkov u Kynšperka nad Ohří, Chvoječná, Jindřichov u Tršnic, Kaceřov u Kynšperka nad Ohří, Kopanina, Křižovatka, Lesina, Lesná u Nového Kostela, Liboc u Kynšperka nad Ohří, Loužek, Milhostov, Mlýnek, Mostek u Křižovatky, Nebanice, Nový Drahov, Nový Kostel, Obilná, Potočiště, Povodí, Skalná, Starý Rybník, Suchá u Skalné, Tršnice, Třebeň, Vackovec, Vokov u Třebeně, Vrbová, Žirovice
- 7.1.4 SZ4 Region Františkovy Lázně** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Hůrka u Libé, Libá, Ostroh, Polná u Hazlova, Táborská
- 7.1.5 SZ5 Region Aš** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Krásná, Podhradí u Aše, Štítary u Krásné
- 7.1.6 SZ6 Region Plesná** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Plesná, Dolní Luby, Horní Luby, Lomnička u Plesné, Luby I, Luby II, Smrčina, Šneky, Vackov, Velký Luh, Výspa
- 7.1.7 SZ7 Region Jindřichovice** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Jindřichovice v Krušných Horách, Bernov, Heřmanov v Krušných Horách, Horní Nivy, Hory u Oloví, Lesík, Krásná Lípa u Šindelové, Loučná v Krušných Horách, Milíře u Šindelové, Poušť, Ptačí, Stará, Šindelová
- 7.1.8 SZ8 Region Abertamy** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Abertamy, Hřebečná, Pernink
- 7.1.9 SZ9 Region Hroznětín** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Hroznětín, Bystřice u Hroznětína, Dolní Žďár u Ostrova, Hluboký, Kfely u Ostrova
- 7.1.10 SZ10 Region Bočov** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Bočov, Dlouhá Lomnice, Horní Tašovice, Německý Chloumek

7.2 Die Vorhaben in den Sondergebieten für Landwirtschaft müssen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion geprüft werden. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- 7.2.1** Investitionen mit großem Flächenbedarf, die direkt oder indirekt einen größeren Teil der Agrarfläche im betreffenden Gebiet (das über die natürliche flächenhafte Entwicklung eines landwirtschaftlichen Gebiets hinausgeht) dauerhaft dieser Nutzung entziehen oder die Organisation des Bestandes an

Agrarflächen bzw. die Möglichkeit seiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in größerem Maß beeinträchtigen könnten;

7.2.2 Vorhaben, die die Organisation des Bestandes an Agrarflächen in größerem Maße beeinträchtigen würden, zum Beispiel durch eine ungünstige Gliederung der Grundstücke, die Errichtung technischer Barrieren, die die Bewirtschaftung der Agrarflächen einschränken oder erschweren u. Ä.;

7.2.3 Alle Vorhaben in diesem Sondergebiet müssen im Hinblick auf ihre Folgen für das bewirtschaftete Gebiet der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe und die durch das Vorhaben notwendig werdende Kompensation geprüft werden.

7.3 In den Sondergebieten für Landwirtschaft werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für folgende Ziele geschaffen:

7.3.1 Stabilisierung der Bodenbewirtschaftung und der Nutztierhaltung auf den Bauernhöfen;

7.3.2 Verknüpfung der wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Dienstleistungsangebot im Bereich Erholung (z. B. Agrotourismus)

7.3.3 Koordinierung der Gebietsnutzung beim Bau neuer großflächiger Sport- und Freizeitanlagen (Wintersportgebiete, Golfplätze u. Ä.);

7.3.4 Koordinierung der Interessen, die sich aus Überschneidungen mit anderen Sondergebieten ergeben;

7.4 Die Ausweisung der Sondergebiete für Landwirtschaft bedeutet nicht, dass nicht auch die anderen Agrarflächen im Bezirk landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Durch die Ausweisung dieser Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung wird festgelegt, wo im Hinblick auf die gebietsplanerischen für die Landwirtschaft optimale Bedingungen herrschen bzw. wo es – unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft – wünschenswert ist, eine langfristige Stabilisierung der Landwirtschaft entschiedener zu fördern.

8 Sondergebiet für Landschafts- und Naturschutz

Die Problematik, die mit diesen Gebieten von überörtlicher Bedeutung zusammenhängt, geht über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus; es handelt sich um Landschaftssegmente von hohem natürlichem und ästhetischem Wert, die den Charakter der Landschaftstypen des Bezirks Karlovy Vary prägen und als Ganzes keine andere Form des gesetzlichen Schutzes haben müssen (wie z. B. das Flächennaturdenkmal Valečsko). Auch wenn die genannten Landschaftssegmente Teile von Flächen umfassen, die einer Form des Naturschutzes unterliegen, geht die Ausweisung der Sondergebiete nicht direkt von ihnen aus – sie beschränkt sich auf die wichtigsten Besonderheiten der Landschaftswerte des Bezirks Karlovy Vary.

8.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete für Landschafts- und Naturschutz aus:

8.1.1 SK1 Region Mariánské Lázně – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Mariánské Lázně, Bohuslav u Poutnova, Drmoul, Chotěnov u Mariánských Lázní, Lázně Kynžvart, Louka u Mariánských Lázní, Lazy, Mnichov u Mariánských Lázní, Nová Ves u Sokolova, Poutnov, Prameny, Sítiny, Stanoviště u Mariánských Lázní, Tisová u Otročina, Trstěnice u Mariánských Lázní, Úšovice, Valy u Mariánských Lázní, Vranov u Rovné

8.1.2 SK2 Region Františkovy Lázně – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Františkovy Lázně, Bříza nad Ohří, Cetnov, Dobrošov u Libé, Klest, Krapice, Lužná u Františkových Lázní,

Ostroh, Pomezná, Poustka u Františkových Lázní, Rybáře u Libé, Slatina u Františkových Lázní

- 8.1.3 SK3 Region Třebeň** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Dvorek, Nová Ves u Křižovatky, Vonšov
- 8.1.4 SK4 Region Krásná** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Pastviny u Studánky, Štítary u Krásné, Trojmezí, Újezd u Krásné
- 8.1.5 SK5 Region Oloví** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Leopoldovy Hamry, Liboc u Kraslic, Mlýnská, Studenec u Oloví
- 8.1.6 SK6 Erzgebirgskamm** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Jáchymov, Boží Dar, Hřebečná, Chaloupky u Přebuze, Jelení u Nových Hamrů, Nová Ves u Kraslic, Obora u Šindelové, Pernink, Potůčky, Přebuz, Rolava, Ryžovna, Stříbrná
- 8.1.7 SK7 Region Stráž** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Stráž nad Ohří, Boč, Korunní, Krásný Les, Osvinov, Peklo, Srní u Boče
- 8.1.8 SK8 Region Žlutice** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Vladořice, Záhořice
- 8.1.9 SK9 Region Loket** – Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Loket, Doubí u Karlových Var, Hory u Jenišova, Tašovice, Údolí u Lokte

8.2 Vorhaben in den Sondergebieten für Landschaft- und Naturschutz müssen mit besonderer Sorgfalt und in erster Linie unter folgenden Aspekten geprüft werden:

- 8.2.1** Investitionen mit großem Flächenbedarf und langgezogene Bauten, die den Charakter des Gebiets direkt oder indirekt verändern oder seinen Wert mindern können;
- 8.2.2** Vorhaben, die durch die Errichtung technischer Barrieren, die die Bewegungsfreiheit und die Passierbarkeit der Landschaft einschränken, die Landschaft zu ihrem Nachteil verändern können;
- 8.2.3** Vorhaben, die die Landschaftsverhältnisse in größerem Umfang verschlechtern würden, zum Beispiel durch eine ungünstige Grundstücksgliederung, Veränderungen des Wasserhaushalts und die Errichtung technischer Barrieren, die die Landschaftspflege einschränken oder erschweren;
- 8.2.4** Auswirkungen auf die Landschaftsqualität und die Wahrung des Landschaftscharakters;

8.3 In den Sondergebieten für Landschaft- und Naturschutz werden die gebietsplanerischen Voraussetzungen für folgende Ziele geschaffen:

- 8.3.1** Schutz des Charakters und der Qualität der Landschaft;
- 8.3.2** Verbindung des Landschaft- und Naturschutzes mit Angeboten im Bereich Urlaub und Erholung in der Landschaft;
- 8.3.3** Koordinierung der Raumnutzung bei der Standortwahl für neue großflächige Sport- und Freizeitanlagen (Wintersportgebiete, Golfplätze u. Ä.), wobei die Bedeutung des Landschaftscharakters zu berücksichtigen ist;
- 8.3.4** Koordinierung der Interessen, die sich aus Überschneidungen mit anderen Sondergebieten ergeben, wobei die Bedeutung des Landschaftscharakters zu berücksichtigen ist;

8.4 Ziel der Ausweisung von Sondergebieten für Landschaft- und Naturschutz ist es, die Räume mit hoher Naturqualität zu stabilisieren und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

9 Sondergebiet mit Sondernutzung

Die Problematik, die mit diesen Gebieten von überörtlicher Bedeutung zusammenhängt, geht über die Grenzen einzelner Gemeinden hinaus. Es handelt sich um Gebiete, die für die Landesverteidigung von Bedeutung sind.

9.1 Die GG BKV weisen folgende Sondergebiete mit Sondernutzung aus:

9.1.1 SA1 Hradiště - Gebiet von überörtlicher Bedeutung, das Gebiet umfasst folgende Gemarkungen: Doupov u Hradiště, Žďár u Hradiště, Bražec u Hradiště, Radošov u Hradiště, Tureč u Hradiště, d. h. das Gebiet des Truppenübungsplatzes Hradiště mit einer Fläche von 33.161 ha.

9.2 Vorhaben, die das Gebiet des Truppenübungsplatzes Hradiště oder seine Schutzzone berühren, unterliegen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Verwaltung des Truppenübungsplatzes und der zuständigen Organe der Armee der Tschechischen Republik. Die Verwaltung des Truppenübungsplatzes kommt gemäß Gesetz Nr.222/1999 GBl. über die Sicherung der Verteidigungsbereitschaft in der gültigen Fassung den Pflichten einer Gemeinde mit übertragenem Wirkungsbereich nach.

9.3 Die Gebietsnutzung des Sondergebiets SA1 richtet sich nach dem Raumordnungsplan des Truppenübungsplatzes Hradiště (Staatsbetrieb Militärische Wälder und Güter der Tschechischen Republik, Ing. Arch. K. Typovský – 2004), erstellt auf der Ebene "Raumordnungsplan für eine regionale Gebietseinheit".

10 Die konkrete Festlegung bzw. Ausweisung der Sondergebiete ist in der Zeichnung Nr. **1b Raumordnung – Sondergebiete** dargestellt.

d. Konkrete Ausweisung der durch die Raumentwicklungspolitik ausgewiesenen Flächen und Korridore sowie der Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung, die das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen, einschließlich der Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur, des Gebietssystems der ökologischen Stabilität und der Gebietsreserven

d.01 Konkrete Ausweisung der durch die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 ausgewiesenen Flächen und Korridore

1. Die GG BKV konkretisieren die durch die Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik 2008 (REP ČR 2008) ausgewiesenen Bauten der technischen Infrastruktur folgendermaßen:

1.1 Korridor für die international wichtige Schnellstraße **R6** (Abschnitt Nové Strašecí – Karlovy Vary, **VPS D.01**) – Homogenisierung der Streckenführung der R6 (Praha – Karlovy Vary – Cheb – deutsch-tschechische Grenze, **VPS D.01, D.02, D.03**) –

Europastraße E48; die Strecke wird auf ihrer gesamten Länge im Bezirk Karlovy Vary durch neue Abschnitte ergänzt und zu einer vierspurigen Straße bzw. Fernstraße (tsch. Straße I. Ordnung) ausgebaut – s. Kapitel d.02.2, Punkt 1.1.3;

- 1.2 Korridor für den Straßenverkehr von nationaler Bedeutung **S10** – auf der Strecke der Straße I/13 (Karlovy Vary – Ostrov – Chomutov; **VPS D.04**) – Teil der Europastraße E 442 – s. Kapitel d.02.2, Punkt 1.1.4;
- 1.3 Korridor für den konventionellen Schienenverkehr von internationaler Bedeutung **C-E 40a** – auf der Strecke der landesweiten Bahnstrecken Nr. 170 und 171 (Praha – Plzeň – Cheb – deutsch-tschechische Grenze (– Nürnberg), einschließlich **VPS D.100**) – siehe Kapitel d.02.2, Punkt 1.2.1;
- 1.4 Korridor für den konventionellen Schienenverkehr **ŽD3** – auf der Strecke Cheb – Karlovy Vary – Chomutov – Most – Ústí nad Labem – s. Kapitel d.02.2, Punkt 1.2.1;
- 1.5 Verlängerung und Ausbau der bestehenden Start- und Landebahn, der Start- und Landezonen des Flugplatzes einschließlich des notwendigen Ausbaus der Gebäude und Anlagen des internationalen Flughafens Karlovy Vary **L2; VPS D.200** – s. Kapitel d.02.2, Punkt 1.3.1;
- 1.6 Korridor und Flächen der technischen Infrastruktur von internationaler Bedeutung **E2** – für das neue 400-kV-Umspannwerk Vítkov (**VPS E.11**) und die Trasse der vorgeschlagenen 400-kV-Verbindungsleitung zum neuen 400-kV-Umspannwerk Verněřov (Bezirk Ústí), (**VPS E.04**) – s. Kapitel d.02.2., Punkt 2.3.2 und 2.3.3;

d.02 Ausweisung der Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung

d.02.1 Flächen von überörtlicher Bedeutung

Die GG BKV widmen sich angesichts ihrer Funktion lediglich Problematiken von regionaler und überregionaler Bedeutung. Da die Schaffung der gebietsplanerischen Voraussetzungen und Bedingungen für den Ausbau des Arbeitsplatzangebots eines der Hauptziele des Bezirks ist, weisen die GG BKV folgende Standorte von überörtlicher Bedeutung aus:

1 Wichtige Flächen von überörtlicher Bedeutung (funktionell homogen) für Gewerbe, Wirtschaft und Produktion

1.1 Wirtschaftspark Aš [1]

- Standort: südwestlicher Rand der Stadt Aš an der neuen Umgehungsstraße I/64
- gute Verkehrsanbindung für den LKW-Verkehr sowohl von tschechischer als auch von deutscher Seite
- bevorzugt werden Leichtindustrie, Handel und Handwerk ohne negative Umwelteinflüsse

1.2 Industriepark Cheb [2]

- Standort: nordöstlicher Rand der Stadt Cheb in unmittelbarer Nähe der nördlichen Umgehungsstraße R6
- gute Erreichbarkeit sowohl von der Hauptverkehrsader, der neuen Schnellstraße, als auch von der Stadt her
- genügend vorhandene Arbeitskräfte.

1.3 Industriegebiet Sokolov-Staré Sedlo [3]

- Standort: östlich der Stadt Sokolov an der Straße I/6

- gute Anbindung an die Straße R6 und die Gemeindestraßen (über die niveaufreien Kreuzungen Staré Sedlo und Sokolov)

1.4 Industriegebiet Sokolov-Vítkov [4]

- Standort: südlicher Stadtrand, zwischen den Straßen I/6 Cheb – Karlovy Vary und II/210
- Ansiedlung mittelständischer und kleiner Industriebetriebe

1.5 Industriegebiet Dolní Rychnov-Silvestr [5]

- Standort: zwischen Dolní Rychnov und Tisová am südlichen Rand der Stadt Sokolov (Nordrand der ehemaligen Halde Silvestr)
- Anbindung an die Gemeindestraße Dolní Rychnov – Citice
- am Nordrand führt die Dampfleitung aus dem Kraftwerk Tisová entlang, am östlichen Rand Hochspannungsleitungen

1.6 Industriegebiet Ostrov-jih (Ostrov-Süd) [6]

- Standort: am Südrand der Stadt Ostrov, östlich der Straße I/13
- gute Anbindung an die Kreuzungen der Straße I/13
- das Industriegebiet ist erschlossen, einschließlich der grundlegenden technischen Infrastruktur (ausreichend dimensionierte Zubringer und zentrale Zufahrtsstraße, die Versorgungsleitungen wurden bis zur Grenze aller Nutzflächen verlegt)
- Ansiedlung mittelständischer und kleiner Industriebetriebe

1.7 Wirtschaftspark Bochoř [8c]

- Fläche für ein Geschäfts- und Produktionsgelände, das ein größeres Arbeitsplatzangebot für die Region Žlutice und Valeč erwarten lässt
- Standort: nördlich der Straße I/6 (künftig als Parallelstrecke II/606) und südlich der geplanten Straße R 6, nördlich der Gemeinde Bochoř
- gute Anbindung an die R6 über die neue niveaufreie Kreuzung und an die Parallelstrecke II/606
- Bochoř bietet sehr gute Bedingungen für die Anbindung an die technische Infrastruktur

1.8 Wirtschaftspark Olšová Vrata [9]

- Standort: südlicher Rand des Geländes des internationalen Flughafens Karlovy Vary – Olšová Vrata
- Anbindung über die Ortsstraßen an die Straße I/6 (R6)
- der Standort befindet sich in der Schutzzone des Flugplatzes, aber außerhalb der Schutzzone der Start- und Landezone

1.9 Industriegebiet Velká Hleďsebe-Klimentov [10]

- Standort: Nordrand des bebauten Teils der Gemeinde (ehemaliges Kasernengelände der Armee der Tschech. Republik, das teilweise in ein Produktionsgelände umgewandelt werden soll)
- von Vorteil ist die vollständige Erschließung der Fläche

1.10 Industriegebiet Žlutice-Knínice [16]

- Fläche für ein Geschäfts- und Produktionsgelände, das ein größeres Arbeitsplatzangebot für die Region Žlutice und Valeč erwarten lässt
- Standort: südlich der Straße I/6 (künftig als Parallelstrecke II/606) und nördlich der geplanten Straße R 6, nördlich der Gemeinde Žlutice und der Ortschaften Knínice und Veselov
- gute Anbindung an die R6 über die neue niveaufreie Kreuzung und an die parallel geführte Straße II/606

2 Der Stausee Medard - eine wichtige (funktionell homogene) Fläche von überörtlicher Bedeutung

2.1 Im Zusammenhang mit der Rekultivierung der ehemaligen Tagebauflächen und als Grundlage für die Entstehung von Flächen von überörtlicher Bedeutung für Tourismus, Erholung und Sport [11] wird im Gebiet westlich der Stadt Sokolov zwischen den Ortschaften Svatava und Habartov der Stausee "Medard" auf einer Höhe von 400 m ü. NN, einem Stauwasservolumen von 136 500 000 m³ und einer Wasserfläche von ca. 500 ha gebaut, der überwiegend zur Erholung genutzt werden soll. Voraussetzung für die Nutzung der genannten Fläche sind folgende Bebauungsstudien (BS): BS "Westlicher Teil des Falkenauer Beckens – See Medard" und BS "Pod Jelením Vrchem".

3 Wichtige Flächen von überörtlicher Bedeutung (funktionell homogen) für Tourismus, Erholung und Sport

3.1 Medard (Medard Ost [11a], Medard West [11b])

- Standort: westlich der Orte Sokolov und Svatava [11a], südlich des Ortes Habartov [11b]; Rekultivierung und Revitalisierung des Tagebaugesbiets; am Standort Medard entsteht eine wichtige Wasserfläche (ca. 500 ha)
 - im Gebiet gibt es zwei Flächen von überörtlicher Bedeutung – die eine befindet sich zwischen Habartov und Bukovany [11b], die andere bei Svatava und Sokolov [11a]
 - das Gebiet wird als Erholungsgebiet und für die soziale Infrastruktur (Bildung, Wissenschaft und Forschung) eine wichtige Rolle spielen
 - die Verkehrsanbindung ist über die Straßen II/181 und II/210 gewährleistet
- Grundlage für die Nutzung der genannten Flächen sind folgende Bebauungsstudien (BS): BS "Westlicher Teil des Falkenauer Beckens – See Medard" und BS "Pod Jelením Vrchem"

4 Wichtige Flächen von überörtlicher Bedeutung (zur Konkretisierung der Nutzungsart) für Tourismus, Erholung und Sport

4.1 Jáchymov – Boží Dar – Klínovec [12]

- Standort: nördlich der Stadt Jáchymov, südöstlich der Stadt Boží Dar
 - Flächen, die neu für Winter- und Sommersport präpariert sind und sich an die bestehenden Sportzentren und deren Infrastruktur anschließen; Bau neuer und Renovierung der bestehenden Seilbahnen (teilweise im ganzjährigen Betrieb) sowie Abfahrtspisten und der dazugehörigen Infrastruktur (Bau von Beschneiungssystemen, Verpflegungseinrichtungen, Sanitäranlagen, Parkplätzen u. Ä.); südlich von Boží Dar: Bau von Anlagen auch für die touristische Nutzung im Sommer
 - jenseits der Grenze schließt sich auf deutscher Seite das Wintersportzentrum Kurort Oberwiesenthal an; die Entwicklung des Tourismusbereichs erfolgt in Abstimmung mit den benachbarten Gebieten (im Bezirk Ústí schließt sich ein weiteres Tourismusbereich mit Loučná als Zentrum an)
 - die Verkehrsanbindung ist über die Straße I/25 gewährleistet
- In welchem Umfang und in welcher Art die genannten Flächen genutzt werden, muss unter Wahrung der Priorität des Umweltschutzes noch im Rahmen einer Bebauungsstudie geprüft werden – s. Kapitel i.

4.2 Stříbrná - Bublava [13a / 13b]

- im Gebiet werden zwei Flächen von überörtlicher Bedeutung östlich und nördlich des Ortes Stříbrná [13a] und nördlich des Ortes Bublava [13b] ausgewiesen

- die Flächen sind insbesondere für den Bau von Skiliften, Abfahrtspisten und der entsprechenden Infrastruktur in einem der Tourismuszentren des Erzgebirges vorgesehen (die bekanntesten Urlaubsorte sind Bublava und Stříbrná); auf der deutschen Seite (außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik) schließt das Wintersportzentrum Klingenthal an
 - die Verkehrsanbindung ist über die Straßen II/210 und II/218 gewährleistet
- In welchem Umfang und in welcher Art die genannten Flächen genutzt werden, muss unter Wahrung der Priorität des Umweltschutzes noch im Rahmen einer Bebauungsstudie geprüft werden – s. Kapitel i.

4.3 Nové Hamry [14]

- Standort: westlich des Ortes Nové Hamry
 - Flächen für den Bau eines ganzjährigen Erholungs- und Sportzentrums, insbesondere Bau von Abfahrtspisten und der dazugehörigen Infrastruktur in einem der Tourismuszentren des Erzgebirges (die Verkehrsanbindung ist über die Straße II/220 gewährleistet)
- In welchem Umfang und in welcher Art die genannten Flächen genutzt werden, muss unter Wahrung der Priorität des Umweltschutzes noch im Rahmen einer Bebauungsstudie geprüft werden – s. Kapitel i.

4.4 Plešivec [15]

- Standort: zwischen Abertamy und Merklín, in der Umgebung des Berges Plešivec
 - die Flächen sind insbesondere für den Bau von Skiliften, Abfahrtspisten und der entsprechenden Infrastruktur in einem der Tourismuszentren des Erzgebirges vorgesehen
 - die Verkehrsanbindung ist über die Straßen II/221 und II/219 gewährleistet
- In welchem Umfang und in welcher Art die genannten Flächen genutzt werden, muss unter Wahrung der Priorität des Umweltschutzes noch im Rahmen einer Bebauungsstudie geprüft werden – s. Kapitel i.

5 Kriterien und Bedingungen für die Nutzung funktionell homogener Flächen von überörtlicher Bedeutung

5.1 Funktionell homogene Flächen von überörtlicher Bedeutung sind Flächen mit einer eindeutig ausgerichteten Funktion. Die Flächen können im Raumordnungsplan im gesamten Umfang als Bauland ausgewiesen werden, und zwar ausschließlich für die Nutzung, für die sie laut GG BKV bestimmt sind.

5.2 In Ausnahmefällen ist es möglich, auf bestimmten Flächen Anlagen zu errichten, die die Nutzungsart, für die die Fläche bestimmt ist, direkt fördern, entwickeln oder mit dem dazugehörigen Service verbunden sind.

5.3 Der Bau der konkreten Anlagen muss im Einklang mit dem Raumordnungsplan erfolgen und den Auflagen für den Umweltschutz und eine nachhaltige Raumentwicklung entsprechen.

6 Kriterien und Bedingungen für die Nutzung von Flächen von überörtlicher Bedeutung zur Konkretisierung der Nutzungsart

6.1 Die Flächen von überörtlicher Bedeutung zur Konkretisierung der Nutzungsart sind Flächen, die gemäß der Grundsätze der Gebietsentwicklung im Raumordnungsplan nicht im gesamten Umfang als Bauland ausgewiesen werden dürfen. Als Bauland wird im Raumordnungsplan nur ein Teil der genannten Flächen ausgewiesen, wobei die berechtigten Ansprüche allgemein geschützter Interessen im Gebiet im Einklang mit der aktuell gültigen Gesetzgebung respektiert werden. Die so ausgewiesenen Flächen

werden ausschließlich zu den Zwecken genutzt, für die sie in den GG BKV bestimmt werden.

- 6.2** In Ausnahmefällen ist es möglich, auf bestimmten Flächen Anlagen zu errichten, die die Nutzungsart, für die die Fläche bestimmt ist, direkt fördern, entwickeln oder mit dem dazugehörigen Service verbunden sind.
- 6.3** Der Bau der konkreten Anlagen muss im Einklang mit dem Raumordnungsplan erfolgen und den Auflagen für den Umweltschutz und eine nachhaltige Gebietsentwicklung entsprechen.
- 6.4** Um die Kriterien und Bedingungen für die Nutzung der genannten Flächen von überörtlicher Bedeutung prüfen und die Nutzungsart konkretisieren zu können, werden Bebauungsstudien erstellt, die als Ausgangsbasis für die konkretere Ausweisung der Gebiete und die Koordinierung der gebietsplanerischen Interessen im Rahmen einer späteren Phase der Raumplanung dienen, die mehr ins Detail geht.

d.02.2 Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur

Bei der konkreten Ausweisung der Flächen und Korridore für die öffentliche Infrastruktur mit internationaler, nationaler und überörtlicher Bedeutung in den Raumordnungsplänen werden allgemein geschützte Interessen respektiert und nur in Ausnahmefällen – wenn ein anderes öffentliches Interesse schwerer wiegt – und nur im absolut notwendigen Umfang zurückgestellt.

1 Verkehrsinfrastruktur

1.1 Straßenverkehr

- 1.1.1** Die geplanten Vorhaben im Bezug auf das Straßennetz des Bezirks Karlovy Vary gehen von der Gesamtkonzeption für das Straßennetz der Tschechischen Republik aus und berücksichtigen auch die diesbezüglichen aktuellen Vorhaben in den einzelnen Regionalplänen sowie den Bebauungsplänen der Städte und Gemeinden. Das hier behandelte Straßennetz umfasst neben ausgewählten Hauptverkehrsadern alle Straßen, die derzeit zur Kategorie der Kreisstraßen (tsch. Straßen II. Ordnung) zählen und die gemeinsam mit den Gemeindestraßen (tsch. Straßen III. Ordnung) das sogenannte regionale Straßennetz bilden.
- 1.1.2** Die Konzeption für die Entwicklung des Straßennetzes im Bezirk Karlovy Vary basiert auf der neuen vierspurigen Streckenführung der Schnellstraße R6 (Praha – Karlovy Vary – Cheb - BRD) [VPS D.01; D.02; D.03; D.77; D.81; D.82], die in ostwestlicher Richtung quer durch das gesamte Bezirksgebiet führt und Teil der Europastraße E48 ist, mit Anbindung an die A15 auf deutscher Seite und an die Straße I/13 (Karlovy Vary – Děčín – Liberec) [VPS D.04], die zur Europastraße E442 gehört. Aus Richtung Plzeň wird dieses System durch weitere wichtige Verkehrsadern ergänzt, und zwar durch die Fernstraßen I/21 (D5 – Planá – Cheb – Vojtanov) [VPS D.07; D.08; D.09; D.10; D.11] und I/20 (Plzeň – Karlovy Vary) [VPS D.06c]. An dieses System schließt sich das Fernstraßennetz (tsch. Straßen I. Ordnung) an, bei dem vor allem auf eine bessere Streckenführung geachtet werden muss, damit es den geplanten Parametern und den künftigen Ansprüchen entspricht. Daraus und aus ihrer Bedeutung für den Straßenverkehr ergibt sich die geplante Verlegung gegenwärtiger Straßenverläufe in Gebiete außerhalb des bebauten Gebiets von Ortschaften. Das Fernstraßennetz wird durch die Kreisstraßen ergänzt, bei denen vor allem auf die Beseitigung von Mängeln und Defiziten, die

Verbreiterung der Fahrbahn und ggf. die Verlegung im Zusammenhang mit neuen Streckenverläufen von Straßen höherer Kategorie im Mittelpunkt stehen. Im Rahmen der Vorbereitung der GG BKV wurden mehrere konzeptionell wichtige Vorhaben für das Verkehrsnetz als Ganzes und für die Verbesserung der Verkehrsanbindung einiger Teile des Bezirksgebiets geprüft:

- die Verkehrsverbindung auf der Strecke Mariánské Lázně – Lubenec (R6) im südlichen Teil des Bezirks; Hintergrund für die Vorschläge zur Beseitigung einzelner Defizite auf dieser Strecke ist nicht etwa ein übermäßiges Verkehrsaufkommen, sondern das Bemühen um eine bessere Verkehrsanbindung des Gebiets; es handelt sich um sehr langfristige Lösungen; ihre Umsetzung wird ermöglicht durch die Aufteilung der Baumaßnahmen in einzelne Etappen und das schrittweise Erreichen der Normparameter auf dieser Strecke, die dem Ausbaustandard S 7,5/60 entsprechen;
- die Verkehrsverbindung im Norden des Erzgebirgsvorlandes – die Straße "Podkrušnohorská paralela" (Erzgebirgsparallele); durch die allmähliche Umgestaltung und Entwicklung dieses Gebiets kommt es auch zu einer gleichmäßigeren Verteilung des Verkehrsnetzes und zum Bau bzw. Ausbau neuer Verkehrsverbindungen. Die geplante längs verlaufende Erschließungsachse verbindet vor allem das Gebiet nördlich von Sokolov (neue Tourismuszentren im Gebiet des ehemaligen Tagebaus Medard-Libík) im Grunde mit allen Siedlungsschwerpunkten des Bezirks Karlovy Vary; die Strecke ermöglicht außerdem eine qualitativ hochwertige Verbindung dieser Orte in Ergänzung zur Schnellstraße R6, die dem Fernverkehr dient; alle längs (und radial) verlaufenden Erschließungsachsen in diesem Gebiet sind als Kreisstraßen geplant und für den schrittweisen Umbau vorgesehen, so dass sie die Parameter guter zweispuriger Straßen erfüllen;
- neue Verbindungsstraße Karlovy Vary – Zwickau, sie dient im Rahmen der sog. Minimalvariante der Verbesserung der Verkehrsanbindung im Raum Kraslice und Potůčky, wobei die Grenzübergänge dem Regionalverkehr vorbehalten bleiben;

1.1.3 Schnellstraßen

- R6 (Praha – Karlovy Vary – Cheb – BRD) [VPS D.01; D.02; D.03; D.77; D.81; D.82] – Bau neuer Abschnitte sowie durchgehender Ausbau als vierspurige Schnellstraße – im Rahmen der Europastraße E48 mit Anbindung an die A15 auf deutscher Seite (Konkretisierung des Korridors der Schnellstraße von internationaler Bedeutung R6 entsprechend der REP ČR 2008) und an den Korridor der Straße I/13 (Karlovy Vary – Děčín – Liberec), der zur Europastraße E442 gehört; Teil des Vorhabens ist der Vorschlag für einen neuen Verlauf der großen Umgehungsstraße für Karlovy Vary, deren Strecke – vor allem im nordöstlichen Segment – im Rahmen der ausgewiesenen Korridore aufgrund einer Bebauungsstudie konkretisiert werden muss (Ziel ist eine Strecke, die es ermöglicht, die entscheidenden Teile der hochwertigsten Vorkommen der Kaolinlagerstätte Dalovice-Vysoká abzubauen, Prüfung der Bedingungen für den Aufschluss und den Abbau der Vorkommen, Beurteilung des wirtschaftlichen Nutzens bzw. Nachweis, dass keine realistische Möglichkeit für die künftige Nutzung der Lagerstätte existiert) – s. Kapitel i.

1.1.4 Fernstraßen

- Straße I/6 (Praha – Karlovy Vary – Cheb – BRD); die Straße wird durch die Straße R6 ersetzt und als Straße II/606 in eine Kreisstraße umgewandelt (sofern ihre gegenwärtige Streckenführung nicht für die R6 genutzt wird)
- Straße I/13 (Karlovy Vary – Ostrov – Chomutov – Děčín – Liberec); der Abschnitt Karlovy Vary – Ostrov – Kreuzung mit der Straße I/25 wurde nach dem Ausbaustandard S 22,5/80 bereits vierspurig ausgebaut. Ein weiterer Abschnitt in Richtung Klášterec nad Ohří ist nach dem Ausbaustandard S11,5/70 zweispurig geplant, wobei für den Abschnitt Damice – Bezirksgrenze (Smilov) [VPS D.04] im Entwurf zu den Grundsätzen der Gebietsplanung die endgültige Streckenführung für die Verlegung der Straße eingearbeitet wurde, die von der Empfehlung und der Erörterung der Umweltverträglichkeitsprüfung ausging (*Konkretisierung des Korridors für den Straßenverkehr von landesweiter Bedeutung S10 gemäß REP ČR 2008*).
- Straße I/20 (Vorschlag für die Streckenführung: Plzeň – Toužim – R6 Žalmanov / ursprüngliche Streckenführung: Bečov nad Teplou – Karlovy Vary) – für den Abschnitt Toužim – R6 Žalmanov [VPS D.06c] wird eine neue Streckenführung im Ausbaustandard S11,5/80 vorgeschlagen
- Straße I/21 (D5 Bor – Planá – Cheb – Vojtanov – BRD) [VPS D.07; D.08; D.09; D.10; D.11]; in Richtung Autobahn D5 ist eine Verlegung der Straße durch das Gebiet der Gemeinden Drmoul – Velká Hleďsebe, Stará Voda und das Gebiet am Staudamm der Talsperre Jesenice mit Anschluss an die bereits gebaute niveaufreie Kreuzung mit der Straße R6 geplant; im Abschnitt nördlich der Straße R6 ist der vierspurige Ausbau einschließlich des anschließenden neuen Abschnitts nördlich von Františkovy Lázně auf einer neuen, abgelegeneren Strecke mit einer niveaufreien Kreuzung mit der Straße I/64 geplant, in deren Rahmen auch eine Lösung für eine niveaufreie Kreuzung mit der Bahnstrecke gefunden wird
- Straße I/25 (Ostrov – Jáchymov – Boží Dar – BRD) – die Straßenführung bleibt bestehen
- Straße I/64 (Františkovy Lázně – Aš – BRD) – die Straßenführung bleibt bestehen; die wichtigsten Straßenbaumaßnahmen auf dieser Strecke (Umgehung von Hazlov und Aš) sind bereits abgeschlossen; perspektivisch wird der Umbau im Abschnitt Antonínova Výšina – Hazlov sowie Hazlov – Beginn der Straßenverlegung Aš auf der gegenwärtigen Strecke anvisiert, wobei die punktuellen Mängel im Ausbaustandard S 11,5/70 beseitigt werden

1.1.5 Kreisstraßen

- Straße II/179 (ursprünglicher Verlauf: Útvina I/20 – Javorná II/208) [VPS D.76] – wird im Entwurf im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Straße I/20 auf die Parallelstrecke in eine Gemeindestraße umgewandelt
- Straße II/181 (**geplanter Verlauf: Ostrov – Hroznětín – Nová Role – Chodov – Nové Sedlo – Královské Poříčí – Sokolov – Habartov – Kaceřov – Františkovy Lázně** / ursprünglicher Verlauf: Královské Poříčí – Sokolov) – geplant ist die Straßenführung als durchgehende Straße (sog. Podkrušnohorská paralela) zur Schnellstraße R6 und zur Straße I/13, also eine Straße, die für die Verkehrsanbindung der Orte nördlich dieser Straßen von Bedeutung ist; da es sich um eine völlig neue

Erschließungsachse handelt, sind eine ganze Reihe von Straßenverlegungen geplant, und zwar: am südlichen Rand der Stadt Hroznětín (zur Zeit Straße II/221) [VPS D.38], im Raum der Gemeinden Odeř [VPS D.37] und Děpoltovice [VPS D.36], südöstliche Umgehung des Ortes Nová Role [VPS D.35], östliche Umgehung der Stadt Chodov [VPS D.34], eine kurze Verlegung auf bebautem Gebiet der Stadt Nové Sedlo [VPS D.33], nördliche Umgehung der Gemeinde Královské Poříčí und der Stadt Sokolov, neue Anbindung an die Straße II/212 nördlich der Stadt Sokolov und die daran anschließende Straßenverlegung am südlichen Rand Svatavas sowie Korrektur der Kurvenführung im Abschnitt zwischen Svatava und Habartov [VPS D.23; D.24; D.79]

- Straße II/193 (ursprünglicher Verlauf: Úněšov – Nečtiny – Žlutice) – es wird vorgeschlagen, sie in eine Gemeindestraße umzuwandeln
- Straße II/194 (**geplanter Verlauf: Podbořanský Rohozec – Valeč – Chyšé – Toužim** / ursprünglicher Verlauf: Podbořanský Rohozec – Valeč – Chyšé) [VPS D.57; D.58; D.59; D.60; D.61] – wird nördlich der geplanten Schnellstraße R6 weiter auf ihrer jetzigen Strecke geführt; südlich dieser Straße ist sie Teil der Verbindungsstraße Mariánské Lázně – Toužim – R6
- Straße II/198 (geplanter Verlauf: **R6 Bochov – Toužim – Teplá – II/230** / ursprünglicher Verlauf: Těšetice – R6 – Bochov – Toužim – Teplá – Planá) – soll nördlich der geplanten Strecke der Schnellstraße R6 in die Kategorie Gemeindestraße umgewandelt werden, dort dient sie lediglich der Verkehrsanbindung des Truppenübungsplatzes Hradiště Im Abschnitt zwischen Bochov und Toužim bleibt die Straße im Wesentlichen unverändert bestehen, lediglich für die beiden Orte ist eine Umgehung geplant [VPS D.55; D.56; D.66; D.73]; südwestlich von Toužim ist die Strecke Teil der geplanten Verbindungsstraße Mariánské Lázně – Toužim – R6 mit Straßenverlegungen im Raum Kosmová [VPS D.54], Prachometry [VPS D.53], Beranov [VPS D.52], Teplá [VPS D.51] und Horní Kramolín [VPS D.50]
- Straße II/205 (Manětín – Žlutice – R6) – die Straßenführung bleibt im Wesentlichen bestehen, Straßenverlegungen sind im Raum Veselov geplant [VPS D.62; D.63; D.69];
- Straße II/207 (ursprünglicher Verlauf: Toužim – Borek II/193) – im Entwurf ist die Straße im gesamten Abschnitt als Verlängerung der Straße II/194 geplant
- Straße II/208 (Bochov – Bečov nad Teplou – Krásno – II/210) – die Straßenführung bleibt im Wesentlichen bestehen; die einzige Straßenverlegung ist im bebauten Teil der Gemeinde Hlinka geplant [VPS D.65]
- Straße II/209 (geplanter Verlauf: **R6 – Bochov – Toužim – Teplá – II/230** / ursprünglicher Verlauf: Těšetice – R6 – Bochov – Toužim – Teplá – Planá) – nördlich der Straße I/6 (im Entwurf R6) ist im Zusammenhang mit der geplanten Parallelstraße (sog. Podkrušnohorská paralela) zur R6 und I/13 ihr Ende an der niveaufreien Kreuzung Nové Sedlo geplant. Im weiteren Verlauf wird die Straße nach ihrer Anbindung an die Straße I/13 bei Ostrov weiter als Straße II/181 geführt. Südlich der Straße R6 bleibt die Streckenführung bestehen, nur im bebauten Teil der Gemeinde Horní Slavkov ist eine Verlegung der Straße parallel zur Bahnstrecke vorgesehen

[VPS D.48]; im Zusammenhang mit der Verlegung der Straße I/20 wird die Verlängerung dieser Straße bis Toužim vorgeschlagen; im Abschnitt zwischen den Gemeinden Krásno und Bečov nad Teplou wird diese Straße parallel zur Straße II/208 geführt und ab Bečov nad Teplou über die derzeitige Strecke der Straße I/20; in diesen Abschnitten bleibt die bisherige Straßenführung bestehen

- Straße II/210 (geplanter Verlauf: **Kraslice – Oloví – Sokolov – II/208 – Teplá – Krsy** / ursprünglicher Verlauf: Kraslice – Jindřichovice – Sokolov – II/208 – Prameny – Teplá – Krsy) [VPS D.18; D.19; D.20; D.21; D.22] – der Verlauf der Straße vom Grenzübergang für den Regionalverkehr über Kraslice bleibt bestehen. Im weiteren Verlauf wird die Verlegung ihres gegenwärtigen Verlaufs auf die Strecke der Straßen III/21042 und III/21036 über Oloví mit Straßenverlegungen im Abschnitt Anenské údolí - Boučí vorgeschlagen; eine weitere Straßenverlegung ist im Raum Sokolov geplant [VPS D.25], und zwar auf die Strecke der nordwestlichen Ortsumgehung mit der neuen Brücke über den Fluss Ohře und einer direkten Anbindung an den bereits fertigen Teil der Umgehung; südlich der Straße R6 bis zum Anschluss an die Straße II/208 bleibt der bisherige Streckenverlauf bestehen; im weiteren Verlauf dieser Straße bis zum Raum Teplá wird ihre Umwandlung in eine Gemeindestraße vorgeschlagen, da ihre Verkehrsbedeutung in diesem Abschnitt gering ist und sie durch sehr wertvolle Partien des Naturschutzgebiets "Slavkovský les" führt; für diesen Abschnitt wird nur eine kurze Straßenverlegung über den nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Prameny [VPS D.72] vorgeschlagen; im Abschnitt südöstlich von Tepla bleibt die gegenwärtige Straßenführung bestehen
- Straße II/211 (geplanter Verlauf: **I/21 – Lázně Kynžvart** / ursprünglicher Verlauf: I/21 – Lázně Kynžvart – Prameny) – für den Abschnitt I/21 – Lázně Kynžvart wird vorgeschlagen, sie künftig über die derzeitige Straße III/2113 zu führen, die sich direkt an die geplante Verlegung der Straße I/21 bei Stará Voda anschließt; im weiteren Verlauf dieser Straße wird ihre Herabstufung zur Gemeindestraße vorgeschlagen, da ihre Verkehrsbedeutung in diesem Abschnitt gering ist und sie durch sehr wertvolle Partien des Naturschutzgebiets "Slavkovský les" führt
- Straße II/212 (geplanter Verlauf: **R6 – Kynšperk nad Ohří – Luby – Kraslice** / ursprünglicher Verlauf: Lázně Kynžvart – R6 – Kynšperk nad Ohří – Luby – Kraslice) – für den Abschnitt zwischen Lázně Kynžvart und der Straße R6 wird ihre Herabstufung zur Gemeindestraße vorgeschlagen, da ihre Verkehrsbedeutung in diesem Abschnitt gering ist und sie durch sehr wertvolle Partien des Naturschutzgebiets "Slavkovský les" führt; nördlich der Straße R6 im Raum Kynšperk nad Ohří ist eine Verlegung auf die Strecke der westlichen Ortsumgehung mit direkter Anbindung an die geplante niveaufreie Kreuzung mit der Schnellstraße R6 [VPS D.75] vorgesehen; im Raum Kynšperk nad Ohří ist eine Brücke über die Bahnstrecke geplant [VPS D.74]; weitere Straßenverlegungen sind im Raum Nový Kostel [VPS D.29] unter teilweiser Nutzung eines Abschnitts der Straße III/21239 und mit direkter Anbindung an die Kreuzung mit der geplanten Strecke der Straße II/216 vorgesehen
- Straße II/213 (geplanter Verlauf: **Františkovo Lázně – Skalná – Plesná** / ursprünglicher Verlauf: Libá – Hazlov – Skalná – II/212) – es ist geplant, die Straße im Abschnitt zwischen Hazlov und Starý Rybník in eine

Gemeindestraße umzuwandeln; die geplante Straßenführung ist radial in Richtung Františkovy Lázně, auf der derzeitigen Strecke der Straße III/31313 vorgesehen; im Abschnitt zwischen Hazlov und Skalná, also auf der derzeitigen Strecke, bleiben die geplanten Straßenverlegungen gültig und zwar südöstlich von Hazlov einschließlich einer neuen Anbindung an die Straße I/64 und die Verlegung im Abschnitt Vojtanov – Starý Rybník [VPS D.70; D.71]; nördlich von Skalná wird die Strecke im Entwurf mit dem Verlauf der derzeitigen Straße III/3136 zusammengelegt, einschließlich einer Straßenverlegung östlich von Plesná, die an die nördliche Umgehung der Straße II/216 [VPS D.16] angebunden wird; im Entwurf bleibt der ursprüngliche Verlauf (neu II/218) der Straßenverlegung im Raum Křižovatka [VPS D.15] bestehen

- **Straße II/214 (geplante Strecke: Staatsgrenze – Cheb – II/181 / ursprünglicher Verlauf: Staatsgrenze – Cheb)** – auf der Strecke ist eine Verlegung aus dem Zentrum der Stadt Cheb auf die Strecke der südöstlichen Umgehung geplant, wo die Straße der Anbindung eines Entwicklungsgebiets dient [VPS D.14]; im Zusammenhang mit der geplanten Straße im Erzgebirgsvorland (Podkrušnohorská paralela – Straße II/181), die in diesem Teil des Gebiets von Kaceřov nach Třebeň und Františkovy Lázně führt, ist auf der Strecke der heutigen Straße III/21217 die Verlängerung der Straße II/214 bis zu ihrer Anbindung an die Straße II/181 (auf der Strecke der heutigen III/21226) vorgesehen
- **Straße II/215 (ursprünglicher Verlauf: Velká Hleděsebe – Mariánské Lázně)** – wird im Zusammenhang mit der geplanten neuen Anbindung der Straße II/230 an die Straße I/21 nicht mehr als Kreisstraße geführt
- **Straße II/216 (geplante Strecke: Aš – Bad Brambach – Plesná – II/212 / ursprüngliche Strecke: Aš – Doubrava)** – diese Straße wird, im Einklang mit der "Konzeption für die Entwicklung des Straßennetzes im Bezirk Karlovy Vary", auf die Strecke Aš – Bad Brambach – Plesná – II/212 verlegt; die derzeitige Strecke Aš – Doubrava wird zur Gemeindestraße herabgestuft; in diesem Zusammenhang sind Verlegungen des neuen Straßenverlaufs am südöstlichen Rand der Stadt Aš [VPS D.78] mit Anbindung an die Straße I/64 und im Raum nördlich von Plesná geplant. Nach der Anbindung an die Straße II/212 bei Spálená folgt die geplante Strecke der Straße III/21240
- **Straße II/217 (Aš – Hranice)** [VPS D.12; D.13] – mit der steigenden Bedeutung dieser Strecke hängt die Eröffnung eines Grenzübergangs für den regionalen Autoverkehr zusammen; dies macht eine nordwestliche Umgehung der Stadt Aš und die westliche Umgehung des Ortes Hranice notwendig
- **Straße II/218 (geplanter Verlauf: Luby – Kraslice / ursprünglicher Verlauf: Luby – Kraslice – Nejdek)** – im Abschnitt zwischen Luby und Kraslice bleibt die ursprüngliche Straßenführung bestehen; im Abschnitt zwischen Nejdek und Kraslice ist die Herabstufung der Straße in die Kategorie "Gemeindestraße" geplant
- **Straße II/219 (geplanter Verlauf: II/210 Anenské údolí – Jindřichovice – Nejdek – Pernink – I/25 / ursprünglicher Verlauf: Jindřichovice – Nejdek – Pernink – I/25)** – die derzeitige Streckenführung bleibt im Wesentlichen bestehen; geplant ist eine Straßenverlegung im bebauten Teil der Stadt Nejdek [VPS D.30] und im Abschnitt zwischen Jindřichovice und der

Anbindung aus Richtung Rotava [VPS D.27; D.26]; dieser Abschnitt gehört derzeit zur Straße II/210, nach ihrer Verlegung wird die Straße II/219 also erst nach der neuen Anbindung an der Straße II/210 im Tal Anenské údolí weitergeführt

- **Straße II/220 (geplanter Verlauf: Karlovy Vary – Nejdek /** ursprünglicher Verlauf: Karlovy Vary – Nejdek – Jelení); Teil der Strecke ist der Plan für eine innere Umgehungsstraße in Karlovy Vary [VPS D.45]; im Abschnitt zwischen Nejdek und Karlovy Vary bleibt die Streckenführung bestehen, außer einer Straßenverlegung im Raum Mezirolí [VPS D.86]; die Verkehrsbedeutung der Straße nimmt nordwestlich von Nejdek erheblich ab; deshalb ist geplant, die Straße in diesem Abschnitt in die Kategorie "Gemeindestraße" herabzustufen
- **Straße II/221 (geplanter Verlauf: Karlovy Vary – Pernink – Potůčky /** ursprünglicher Verlauf: Kyselka – Ostrov – Pernink – Potůčky) – östlich der Straße I/13, wo sie derzeit lediglich der Verkehrsanbindung der Orte Velichov und Kyselka dient, wird vorgeschlagen, die Straße in eine Gemeindestraße umzuwandeln; westlich der Stadt Ostrov wird ihre Strecke im Zusammenhang mit der geplanten Straße im Erzgebirgsvorland (Podkrušnohorská paralela) und mit den Plänen für eine Herabstufung des vorhergehenden Abschnitts zur Gemeindestraße wird ihr Verlauf bis Hroznětín mit der Straße II/181 zusammengelegt und der Verlauf der Straße II/221 wird von Norden her in radialer Richtung auf der Strecke der Straße III/22129 nach Karlovy Vary geführt; der Vorschlag für die Streckenverlegung im Abschnitt zwischen Hroznětín und Ostrov wird deshalb im Zusammenhang mit der Straße II/181 beschrieben; es handelt sich um folgende Straßenverlegungen:
 - südwestliche Umgehung der Gemeinde Horní Blatná [VPS D.31]
 - Korrektur der Kufenverläufe in der Ortsdurchfahrt Pstruží [VPS D.39]
 - westliche Umgehung des Ortes Hroznětín [VPS D.40]
 - Verlegung der Straße im Raum Ruprechtov [VPS D.41]
 - Verlegung der Straße im Raum Podlesí [VPS D.42]
 - Verlegung der Straße im Raum Otovice [VPS D.43]
- **Straße II/222 (geplanter Verlauf: Kyselka – Karlovy Vary – Chodov – Boučí /** ursprünglicher Verlauf: Kyselka – Karlovy Vary – Chodov – Jindřichovice) – wird im Abschnitt Karlovy Vary – Kyselka rekonstruiert, der Streckenverlauf bleibt bestehen, es sind keine Straßenverlegungen geplant; im Abschnitt Karlovy Vary - Chodov ist die nordwestliche Umgehung des Ortes Chodov [VPS D.32] und eine Verlegung der Straße im Raum Karlovy Vary geplant. Im anschließenden Abschnitt hinter Vřesová wird der bestehende Verlauf in eine Gemeindestraße umgewandelt und die Straße wird über die derzeitigen Strecke III/2222 in Richtung Dolní Nivy und Boučí geführt, wo sie an die Straße II/210 Sokolov – Kraslice angebunden wird
- **Straße II/226 (ursprünglicher Verlauf: Žlutice II/205 – Lubenec) –** im Blick auf die geplante Verlegung der Straße II/194 ab Chyšě zur Straße R6 (niveaufreie Kreuzung Bošov) wird vorgeschlagen, die Straße im Abschnitt Chyšě – Lubenec zur Gemeindestraße herabzustufen; im Abschnitt westlich der Gemeinde Chyšě wurde ihr Verlauf als Fortsetzung der Straße II/194 geführt

- **Straße II/230 (geplanter Verlauf: Planá – Mariánské Lázně – Bečov nad Teplou – Karlovy Vary – R6 / ursprünglicher Verlauf: Planá – Mariánské Lázně – Bečov nad Teplou);** die bisherige Streckenführung, die vor allem die regionalen Verbindungen zwischen Mariánské Lázně und Karlovy Vary ermöglicht, bleibt bestehen; die Verlegung ihrer Streckenführung ist lediglich südlich von Mariánské Lázně einschließlich der neuen Anbindung an die verlegte Straße I/21 [VPS D.28] und am östlichen Rand der Gemeinde Mnichov [VPS D.49] geplant; im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Straße I/20 auf die neue Strecke von Toužim nach Žalmanov wird die Straße II/230 über die derzeitige Strecke der Straße I/20 von Bečov nad Teplou bis zur Anbindung an die Straße R6 bei Karlovy Vary geführt
- **Straße II/606 (ursprünglicher Verlauf: Pomezí nad Ohří – Cheb – Sokolov – Karlovy Vary – Lubenec / ursprünglicher Verlauf: Pomezí nad Ohří – Cheb) –** es handelt sich um den früheren Verlauf der Straße I/6, die nach dem Bau der Schnellstraße R6 als Parallelstrecke zur R6 schrittweise zur Kreisstraße zurückgestuft wird; die Verlegungen ihrer derzeitigen Strecke sind durch den Bau der Straße R6 bedingt, meist verlaufen sie zu dieser parallel [VPS D.44; D.46; D.47; D.67; D.68; D.83]; auf eine neue Strecke wird sie lediglich zwischen Kynšperk nad Ohří und Lipoltov (nordwestliche Umgehung), bis zur Anbindung an die Straße Straße I/21 verlegt
- **Straße II/613 (geplanter Verlauf: Ostrov – Karlovy Vary) –** ist eine neu geplante Kreisstraße, die parallel zur Straße I/13 in radialer Richtung von Ostrova nach Karlovy Vary geführt wird und den derzeitigen Verlauf der Straße III/22222 auf ihrer vollen Länge nutzt
- Vorschläge für Verlegungen von Gemeindestraßen wurden in die Grundsätze zur Gebietsentwicklung nicht aufgenommen - mit Ausnahme der bereits genannten Verlegungen von Straßen, die zur Zeit als Kreisstraßen geführt werden und in Gemeindestraßen umgewandelt werden sollen, und mit Ausnahme einiger Abschnitte von überörtlicher Bedeutung:
 - Anbindung des Flughafens Karlovy Vary [VPS D.84]
 - Zufahrtsstraße zum Industriegebiet Velká Hleďsebe-Klimentov [VPS D.85]

1.2 Schienenverkehr

Die Konzeption für den Schienenverkehr umfasst folgende Bahnstrecken:

1.2.1 Strecken von landesweiter Bedeutung

- **Nr. 170 Praha – Plzeň – Cheb – BRD (Nürnberg);** Optimierung des Korridors im Rahmen des bestehenden Bahnkörpers (Konkretisierung des Korridors für den konventionellen Schienenverkehr von internationaler Bedeutung C-E 40a gemäß REP ČR 2008). Gegenstand der GG BKV ist die Verbindung der Strecken Plzeň – Cheb und Cheb – Schirnding (entsprechen der Studie SUDOP Praha a.s. – Variante 6) [VPS D.100]
- **Nr. 140 Kadaň – Karlovy Vary – Cheb** (Korridor ŽD3 gemäß REP ČR 2008); geplant ist die Optimierung bzw. Modernisierung der Strecke mit dem Ziel, die Geschwindigkeit auf dieser Strecke zu erhöhen, Modernisierung der Sicherheitsanlagen, Umbau der Bahnhöfe und der durchgängige Bau von Bahnsteigen u. Ä. – ohne Raumbedarf
- **Nr. 147 Tršnice – Františkovy Lázně – Vojtanov – Plesná – BRD**
- **Nr. 148 Cheb – Františkovy Lázně – Aš – BRD**

- Nr. 142 Karlovy Vary, Unterer Bahnhof – Potůčky – Staatsgrenze zur BRD (Johanngeorgenstadt)

1.2.2 Regionale Strecken

- Nr. 141 Merklín – Dalovice
- Nr. 143 Chodov – Nová Role
- Nr. 144 Nové Sedlo u Lokte – Loket – Krásný Jez; der Verkehr auf der Strecke im Abschnitt Loket – Krásný Jez wurde eingestellt
- Nr. 145 Sokolov – Kraslice – Staatsgrenze (Klingenthal)
- Nr. 146 Tršnice – Luby u Chebu
- Nr. 148 Aš – Hranice v Čechách
- Nr. 149 Karlovy Vary, Unterer Bahnhof – Bečov nad Teplou – Mariánské Lázně
- Nr. 161 Rakovník – Bečov nad Teplou
- Nr. 163 Protivec – Bochov

1.2.3 Mittelfristige Priorität besitzen sowohl die Modernisierung der Haupteisenbahnstrecken und der Strecken von landesweiter Bedeutung als auch der Ausbau der regionalen Strecken gemäß Ausbaustandard im Rahmen der bestehenden Streckenführung ohne wesentliche räumliche Veränderungen.

1.2.4 Eine neu vorgeschlagene Bahnstrecke ist der Bau einer Verbindungsstrecke zwischen Bezdrůžice und Teplá.

1.2.5 Im Rahmen des Eisenbahnknoten Karlovy Vary ist die Verbindung der Eisenbahnstrecken Nr.140 und 149 geplant. Dies macht einen Gleisneubau zwischen der Haltestelle Dvory - Unterer Bahnhof und dem Bahnhof Dalovice notwendig.

1.3 Flugverkehr

Das öffentliche Flugverkehrsnetz der Tschechischen Republik wird im Bezirk Karlovy Vary durch folgende Flugplätze repräsentiert:

1.3.1 Öffentlicher internationaler Flugplatz

- Karlovy Vary - Vorhaben L2 gemäß REP ČR 2008: Ausbau der Start und Landebahn (Verlängerung um 500 m in östlicher Richtung – u. a. auch Ausbau der bestehenden Flächen des Flugplatzes), der Start- und Landezonen des Flugplatzes einschließlich des notwendigen Ausbaus der Gebäude und Anlagen des internationalen Flughafens mit dem Ziel, die Transportkapazität zu erhöhen und auch zu weiter entfernten Zielen Direktflüge zu ermöglichen [VPS D.200]

1.3.2 Öffentliche nationale Flugplätze

- Mariánské Lázně
- Mariánské Lázně
- Cheb (nach Umbau des ehemaligen Militärflugplatzes)

1.4 Tourismusverkehr

Die Konzeption für den Tourismusverkehr umfasst folgende Verkehrssysteme:

1.4.1 Radwanderwege

Strecken von überregionaler Bedeutung:

- Radwanderweg Ohře: laut GG BKV Hauptwanderweg des Bezirks, er wird an den Radwanderweg aus Richtung Waldsassen angebunden und über Hundsbach und Šlapany nach Cheb geführt
- Euregion Egrensis

Weitere Strecken von überregionaler und regionaler Bedeutung:

- 35 – Podbořanský Rohozec – Valeč - Chyš - Žlutice - Manětín

- 36 – Boží Dar – Horní Blatná – Pernink – Kraslice – Luby – Skalná (Krušnohorská magistrála) – Františkovy Lázně – Cheb – Lázně Kynžvart dále směr Tachov (Magistrála Český Les)
- 204 – Sokolov – Karlovy Vary
- 352 – Teplá – Úterý (Plzeňský kraj)
- 361 – Mariánské Lázně – Teplá
- 362 – Horní Slavkov – Bečov nad Teplou - Teplá

1.4.2 Wanderwege

Der Bezirk Karlovy Vary besitzt ein dichtes Netz an Wanderwegen, insbesondere in den klassischen Tourismusgebieten, wie dem Erzgebirge, dem Fichtelgebirge und dem Kaiserwald, aber auch in der Umgebung der Kurbäder und der anderen städtischen Tourismuszentren. In den Gebieten, in denen der Tourismus gefördert wird (Medard und die Regionen Teplá, Toužim, Žlutice und Valeč) sollte die Dichte der Wanderwege erhöht werden und die Wege sollten für Touristen entsprechend präpariert werden.

1.4.3 Skiloipen

Strecken für Skiloipen:

- Fertigstellung der Ausflugsstrecken, die sich in der Umgebung der Urlaubszentren befinden und eine Anbindung an entferntere Orte herstellen
- Skiareale mit Rundloipen und Rennstrecken in der Nähe von Skisportzentren einschl. der dazugehörigen Infrastruktur

Im Blick auf die Bedeutung des Erzgebirges für den Langlaufsport wird der Ausbau der Langlaufloipen weiter gefördert.

1.4.4 Paddelstrecke Ohře

Der Wassertourismus wird im Bezirk Karlovy Vary durch die Paddelstrecke auf dem Fluss Ohře repräsentiert. Die Entwicklung des Wassertourismus hängt von der Erweiterung der Infrastruktur für die Wassertouristen (Zahl, Kapazität und Qualität der Zeltplätze) und von der besseren Bewerbung des Flusses als Tourismusziel (Faltblätter, Informationstafeln u. Ä.) ab.

2 Technische Infrastruktur

Die Zeichnung mit allen Versorgungsnetzen ist unter Berücksichtigung eines angemessenen Maßstabs und der Wahrung der Lesbarkeit aussagekräftig.

2.1 Trinkwasserversorgung

- 2.1.1 Das Leitungsnetz wird mit dem Ziel, eine optimale Trinkwasserversorgung sicherzustellen, weiter ausgebaut.
- 2.1.2 Es wird eine größtmögliche Zahl von Orten an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen, einschl. Vernetzung der öffentlichen Leitungen.
- 2.1.3 Die Trinkwasserqualität wird kontrolliert. Die Trinkwasseraufbereitungsanlagen sind so zu modernisieren, dass die Versorgung mit einer ausreichenden Menge an Trinkwasser in einer angemessenen Qualität sichergestellt werden kann.
- 2.1.4 In die GG BKV wurden nur Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgenommen, die der Verbesserung der Trinkwasserversorgung im jeweiligen Gebiet dienen und mit dem Programm für die Entwicklung der Wasserversorgung und -entsorgung im Bezirk Karlovy Vary im Einklang stehen (ZTV – zentrale Trinkwasserversorgung, TAA – Trinkwasseraufbereitungsanlage):

- Wasserleitung Krásné Údolí – Chodov – Bečov nad Teplou – Nová Ves [VPS V.05]
- Wasserleitung Útvina – Přílezy [VPS V.06]
- Wasserleitung Vrbice – Bošov - ZTV Žlutice [VPS V.07]
- Wasserleitung Velichov – Vojkovice – Stráž nad Ohří [VPS V.09]
- Wasserleitung Stanovice – Dražov – Hlinky [VPS V.21]
- Wasserleitung ZTV Žlutice – Mrázov – Beranova – Píkovice – ZTV Tachov [VPS V.22]
- Wasserleitung Kozlov – Sovolusky – ZTV Žlutice [VPS V.23]
- Wasserleitung Polom – Ratiboř – Knínice – Veselov [VPS V.24]
- Wasserleitung Knínice – Budov – Luka [VPS V.25]
- Wasserleitung Budov – Verušičky – Čichalov [VPS V.26]
- Wasserleitung Bražec – Horní Tašovice – Stružná – Žalmanov [VPS V.27]
- Wasserleitung Bochov – Dlouhá Lomnice [VPS V.28]
- Wasserleitung Kobylé – ZTV Žlutice [VPS V.29]
- Modernisierung TAA Žlutice
- Wasserleitung Nejdek – ZTV Karlovy Vary [VPS V.31]
- Wasserleitung Podhradí – Kopaniny – Doubrava [VPS V.32]
- Wasserleitung Plesná – Hrzín – Nový Kostel – Luby [VPS V.33]

2.2 Abwasserentsorgung und -aufbereitung

- 2.2.1** Die Kanalisation wird weiter ausgebaut, so dass eine möglichst umfassende Ableitung des Abwassers in die Kanalisation mit anschließender Aufbereitung gewährleistet werden kann – insbesondere bei Ortschaften im Wasserschutzgebiet II.
- 2.2.2** Die Kläranlagen werden modernisiert, um eine hohe Effektivität des Klärprozesses zu gewährleisten und die Belastung der Rezipienten durch abgelassenes geklärtes Wasser zu minimieren.
- 2.2.3** In die GG BKV wurden nur Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgenommen, die der Verbesserung der Situation im Entsorgungsgebiet dienen und mit dem Programm für die Entwicklung der Wasserversorgung und -entsorgung im Bezirk Karlovy Vary im Einklang stehen (ZWE – zentrale Wasserentsorgung, KA – Kläranlage):
- Ausbau ZWE Karlovy Vary [VPS K.02]
 - Rekonstruktion KA Karlovy Vary
 - Intensivierung KA Mariánské Lázně
 - Ausbau KA Aš
 - Rekonstruktion KA Cheb

2.3 Stromversorgung

- 2.3.1** Auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary wird die Konzeption für den Ausbau des bestehenden Verbundnetzes anerkannt, das das Gebiet über das 110-kV-Verteilungsnetz mit Strom versorgt. Das Stromnetz ist über das Umspannwerk Hradec (400/220/110 kV) an das übergeordnete 400-kV-Netz und über das Umspannwerk Vítkov (220/110 kV) an das 220-kV-Netz angeschlossen.
- 2.3.2** Angesichts des regionalen Bedarfs und der Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit der Stromversorgung zu erhöhen, wird einem weiteren Ausbau der 110- und 400-kV-Leitungen zugestimmt.
- Vorschlag für neue Leitungen

- Im Rahmen des 110-kV-Netzes wird eine neue Trasse vorgeschlagen, die das Umspannwerk Drmoul und den Abzweig von Mast Nr. 62 der 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Vítkov und Jindřichov verbindet. Vorgesehen ist der Ausbau der Umspannwerke Vítkov, Drmoul und Ostrov um ein weiteres Feld und die Verdoppelung der Anschlussleitungen zwischen den Umspannwerken einschließlich der oben genannten neuen Trasse.
- Im Rahmen des 400-kV-Netzes wird der Bau des neuen 400-kV-Umspannwerks Vítkov und seine Anbindung über eine 400-kV-Leitung an das neue 400-kV-Umspannwerk Verněřov (im Bezirk Ústí) vorgeschlagen – *Konkretisierung des Korridors und der Fläche für die technische Infrastruktur von internationaler Bedeutung E2 gemäß REP ČR 2008*. Außerdem werden die neuen Trassen für die 400-kV-Leitung Vítkov – Pomezí und Vítkov – Přeštice vorgeschlagen.
- Vorschlag für die Verlegung ausgewählter Abschnitte
 - Im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Trasse der 400-kV-Leitung vom Umspannwerk Vítkov zum Umspannwerk Přeštice wird die 220-kV-Leitung im Abschnitt, der über das nationale Naturdenkmal Křížky führt, verlegt. Die parallelen 400- und 220-kV-Leitungen (einschließlich Verlegung) verlaufen dann über gemeinsame Masten.

2.3.3 Auf dem Gebiet der Gemeinden wird der Gebietsschutz für folgende Trassen der geplanten Leitungen von landesweiter Bedeutung und die Flächen für die technische Infrastruktur respektiert:

- 2 x 110-kV-Leitung – Verbindung Vítkov/Jindřichov – Drmoul [VPS E.07]
- 400-kV-Leitung, Umspannwerk Verněřov – Umspannwerk Vítkov (*Konkretisierung des Korridors und der Fläche für die technische Infrastruktur von internationaler Bedeutung E2 gemäß REP ČR 2008*) [VPS E.04]
- 400-kV-Leitung Vítkov – Pomezí [VPS E.05]
- 400-kV-Leitung Vítkov – Přeštice [VPS E.06]
- Flächen für das 400-kV-Umspannwerk Vítkov [VPS E.11]

2.4 Gasversorgung

2.4.1 Der geplante Bau von Hochdruckgasleitungen ist Voraussetzung für eine nahezu flächendeckende Versorgung der Gemeinden mit Erdgas. Die Hochdruckgasleitungen und Hochdruckregelstationen sind die Bezugsquelle, erst das sich daran anschließende Netz der Mitteldruckgasleitungen bildet die Basis für die flächendeckende Gasversorgung.

2.4.2 Im Bezirk Karlovy Vary ist der Bau folgender Hochdruckgasleitungen geplant:

- Bochov – Andělská Hora [VPS P.01];
- Dlouhá Ves – Žlutice – Chyšce [VPS P.02]
- Toužim – Štědrá [VPS P.03]
- Hazlov – Polná [VPS P.04]
- Dobroše – Návřší [VPS P.05]

2.4.3 Die Mitteldruckgasleitungen (betrieben bis zu einem Überdruck von 400 kPa) werden bei geeigneter Dimensionierung auch für erhebliche Entfernungen eine ausreichende Transportkapazität haben und jeweils für die flächendeckende Gasversorgung mehrerer Gemeinden dienen.

2.4.4 Der entscheidende Indikator für den Anschluss weiterer Gemeinden und ihrer Ortsteile an das Gasnetz ist die Bewertung der Effektivität des Anschlusses der jeweiligen Gemeinde an das Gasnetz und die Sicherstellung der Finanzierung.

Da erwartet wird, dass die Einwohnerzahl sinkt, müssen nicht alle unten genannten Standorte an das Gasnetz angeschlossen werden.

In den einzelnen Kreisen des Bezirks wird der Anschluss folgender Gemeinden und Ortsteile an das Gasnetz erwogen:

- Kreis Cheb:
Gemeinden: Libá, Milíkov, Okrouhlá, Trstěnice, Tuřany, Vlkovice, Vojtanov, Milhostov, Lipová
Ortsteile: Verněřov, Horní Paseky, Horní Ves, Chodovská Hut' , Klest, Pastviny, Dvorek, Krásné, Lipná, Polná, Rájov, Sítiny, Lipoltov, Šitboř, Hartoušov, Hněvín, Lesinka, Povodí, Vackovec, Martinov, Návrší
- Kreis Karlovy Vary:
Gemeinden: Andělská Hora, Pila, Otročin, Stružná, Chyše, Krásný Les, Žlutice, Černava, Smolné Pece, Vrbice, Štědrá
Ortsteile: Bor, Háje, Kolová, Olšová Vrata, Stráň, Brť, Chýlice, Žalmanov, Damice, Dlouhá Lomnice, Horní Tašovice, Kojšovice, Kozlov, Mirodice, Nové Město, Teleč, Dlouhá Ves, Přílezy , Rájec, Rudné, Sedlo, Zbraslav, Lažany, Brložec
- Kreis Sokolov:
Gemeinden: Šindelová, Nová Ves
Ortsteile: Kostelní Bříza, Chotíkov

2.5 Wärmeversorgung

2.5.1 Um die Umweltschutzmaßnahmen und die zentrale Wärmeerzeugung effektiver zu gestalten, wird auch in Zukunft der Ausbau und die Verbesserung der Qualität des Systems der Wärmeversorgung und seiner technischen Basis gefördert.

2.5.2 Der Ausbau des Systems der zentralen Wärmeversorgung betrifft vor allem:

- im Gebiet Karlovy Vary – das Kraftwerk Vřesová
 - die Anbindung der Entwicklungsgebiete am nördlichen und westlichen Stadtrand
- im Gebiet Sokolov – das Kraftwerk Tisová
 - die Standorte am See Medard (Raum Bukovany – Habartov)
 - die Gewerbegebiete Sokolov-Staré Sedlo und Sokolov-Vítkov

2.6 Erneuerbare und alternative Energiequellen

2.6.1 Der entscheidende Indikator für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen (EEQ) ist eine Einschätzung der Effektivität des Vorhabens und die Prüfung der jeweiligen Standortbedingungen im Blick auf das vorhandene Potenzial und dessen mögliche Nutzung:

- Biomasse
- Biogas
- Wasserkraft
- Windenergie
- Erdwärme
- Solarenergie

2.6.2 Jedes Vorhaben für die Nutzung von EEQ muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Möglichkeit und Form der Sicherstellung der EEQ im betreffenden Gebiet
- Kapazität der EEQ für die Sicherstellung der Stromlieferungen und die Abdeckung des Energiebedarfs im betreffenden Gebiet:

- bei individueller Verwendung (Kleinabnehmer und Haushalte)
- bei gebündelter Nutzung (Stadtteile und Gemeinden) oder gebündelten Energiequellen (z. B. Windparks u. Ä.)
- in Abhängigkeit von der Kapazität der betreffenden EEQ Auswertung der Anforderungen an die Stromverteilung und des Einflusses der Nutzung der EEQ auf die Umwelt, auf bewohntes Gebiet am betreffenden Standort (bebautes Gebiet der Ortschaften) und auf die Landschaft

Ein Investitionsvorhaben für die Nutzung alternativer Energiequellen, das mit den ökologischen Gesichtspunkten im Einklang steht, kann weiter ausgearbeitet und mit dem zuständigen Netzbetreiber besprochen werden.

2.6.3 Standorte für die Nutzung von Windenergie im Bezirk Karlovy Vary:

~~▪ Der Bau von Windenergieanlagen im Bezirk Karlovy Vary muss mit den Hauptzielen des Bezirks koordiniert und diesen Zielen untergeordnet werden – insbesondere dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Entwicklung des Kur- und Bäderwesens.~~

~~▪ Windenergieanlagen sollten nur in Ausnahmefällen gebaut werden: bei Erfüllung aller Bedingungen des Methodischen Leitfadens des Umweltministeriums und bei Respektierung der Vermeidung von Lärm und psychischen Belastungen in den Sondergebieten des Kur- und Bäderwesens.~~

~~▪ Hohe Windenergieanlagen (HWEK) – einzelne Windräder mit einer Masthöhe von mehr als 35 m – werden als Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung betrachtet. Für HWEK werden in den GG BKV Flächen zur näheren Prüfung der möglichen Nutzung für die Gewinnung von Windenergie ausgewiesen (siehe Zeichnung Nr. 2 – Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung):~~

~~– Potenzielle Standorte für den Bau von HWEK werden aus Umweltschutzgründen in einer Entfernung von mindestens 1 km von bebauten Ortsgebieten ausgewiesen.~~

~~– Unter bestimmten Bedingungen geeignete Standorte für den Bau von HWEK werden aus Umweltschutzgründen in einer Entfernung von mindestens 0,5 km von bebauten Ortsgebieten ausgewiesen. Bedingung für die Nutzung dieser Flächen ist die Prüfung des Einflusses jeder Windenergieanlage auf das bebaute bzw. bewohnte Gebiet der jeweiligen Orte.~~

~~Außerhalb dieser Flächen dürfen keine HWEK gebaut werden. Vorhaben für den Bau von HWEK müssen im Rahmen der Raumordnung geprüft werden. Ihre Umweltverträglichkeit ist gemäß Gesetz Nr. 100/2001 GBl. zu prüfen.~~

▪ Standorte für Windenergieanlagen (einschließlich der Anlagen mit einer Masthöhe von unter 35 m oder niedrigere Windenergieanlagen, die anders konstruiert sind; einzelne oder mehrere Anlagen an einem Standort, Windparks) dürfen nur im Einklang mit den gültigen Raumordnungsdokumenten der Gemeinden festgelegt werden.

▪ ~~Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden gleichzeitig die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter, aber auch auf die bebauten und bewohnten Ortsgebiete sowie die kulturellen und zivilisatorischen Werte des Gebiets geprüft.~~ **Die Bemerkung:** ein Bestandteil des Punktes 2.6.3 wird durch das Verdikt Verwaltungsgericht im Tage 30.3.2012, i.n. 8 Ao 7/2011-138 abgeschafft.

2.7 Pipelines

2.7.1 Im Rahmen der GG BKV werden für den Bereich des Ferntransports brennbarer Flüssigkeiten und anderer Stoffe keine neuen Anlagen von überörtlicher Bedeutung vorgeschlagen.

2.8 Telekommunikation

2.8.1 Auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary gilt die "Konzeption für die Entwicklung des Telekommunikationsnetzes". Die Telekommunikationsanlagen werden in selbständige Einheiten untergliedert (örtliches Telefonnetz, Richtfunknetz, Rundfunk- und Fernsehübertragungsnetz, Fern- und Glasfaserkabelnetz, militärische Anlagen).

▪ **Telefonica O2:**

Das fertiggestellte Übertragungsnetz wird weiter instand gehalten und seine Kapazität wird erhöht. Ein weiterer Ausbau ist nicht notwendig; die eingesetzte digitale Technologie kann rekonfiguriert werden – die Kapazität kann leicht und schnell erweitert oder verlagert werden.

▪ **Mobilfunknetz:**

Der Schwerpunkt der Entwicklung wird auf der Etablierung neuer Dienstleistungen, die die bestehende Infrastruktur nutzen, bzw. auf der Erhöhung der Kapazität dieser Netze liegen. Der Bau neuer Basisstationen erfolgt wegen des Charakters und der Geschwindigkeit des Aufbaus der Mobilfunknetze sehr flexibel.

Perspektivisch werden für das 3G-Mobilfunknetz neue Basisstationen gebaut, deren Standorte nur teilweise mit denen der bestehenden Basisstationen identisch sind. Ihre Dichte wird höher und die mithilfe dieses Netzes angebotenen Dienstleistungen werden schneller sein.

2.9 Abfallwirtschaft

2.9.1 Im Rahmen der GG BKV werden für den Bereich Abfallwirtschaft keine Anlagen von überörtlicher Bedeutung vorgeschlagen.

2.9.2 Der "Plan für die Abfallwirtschaft des Bezirks Karlovy Vary", der für den Zeitraum bis 2015 vorliegt, dient weiterhin als entscheidende Grundlage für die Organisation der Abfallwirtschaft. Die Ziele und die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf die wichtigsten Prioritäten im Bezirk. In Sachen Umweltverträglichkeit kann eine schrittweise Verbesserung gegenüber dem aktuellen Zustand erwartet werden.

3 Kriterien und Bedingungen für die Nutzung von Flächen und Korridoren für die technische Infrastruktur

3.1 Die Flächen und Korridore für die technische Infrastruktur sind den Vorhaben vorbehalten, für die sie in den GG BKV sind.

3.2 In Ausnahmefällen ist es möglich, in diesen ausgewiesenen Korridoren Anlagen zu errichten, die die Nutzungsart, für die die Fläche bestimmt ist, direkt fördern, entwickeln oder mit dem unmittelbar dazugehörigen Service verbunden sind.

3.3 Der Bau der konkreten Anlagen muss im Einklang mit dem Raumordnungsplan erfolgen bzw. den Auflagen für den Umweltschutz und eine nachhaltige Gebietsentwicklung entsprechen.

4 Die Größe der Korridore für die Vorhaben im Bereich der technischen Infrastruktur

4.1 Für die einzelnen Bereiche der Infrastruktur werden in den GG BKV Korridore mit den unten genannten minimalen Abmessungen ausgewiesen. Wenn es zu Diskrepanzen zwischen dem jeweiligen Vorhaben und den für ein Gebiet festgesetzten Limits kommt oder aufgrund der Sachlage zu erwarten ist, dass die Anforderungen an die technische Durchführung hinsichtlich der Geländekonfiguration und der Bedingungen vor Ort höher sind, wird der Korridor auf eine entsprechende Fläche im Rahmen der möglichen Streckenverläufe des jeweiligen linearen Vorhabens in der Landschaft erweitert. Die Korridore sind in Zeichnung Nr. 2 – Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung (1 : 100.000) gekennzeichnet.

4.2 Die Korridore für die Vorhaben im Bereich Verkehrsbauten werden in den GG BKV in folgenden Abmessungen ausgewiesen:

- Schnell- und Fernstraßen ...	150 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	300 m
- Kreisstraßen ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m
- ausgewählte Gemeindestraßen..	50 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	100 m
- Schienenverkehr ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m

4.3 Die Korridore für die Vorhaben in den anderen Bereichen der technischen Infrastruktur werden in den GG BKV in folgenden Abmessungen ausgewiesen:

- überörtliche Wasserleitungssysteme ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m
- überörtliche Kanalisationssysteme ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m
- überörtliche Stromleitungen ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m
- überörtliche Gasleitungssysteme ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m
- überörtliche Wärmeleitungssysteme ...	100 m ab Achse, d. h. insgesamt ...	200 m

d.02.3 Vorschlag für das regionale und überregionale Gebietssystem der ökologischen Stabilität

1. Im Rahmen der GG BKV wird ein Gebietssystem der ökologischen Stabilität (GÖS) auf überregionaler und regionaler Ebene vorgeschlagen (Zeichnung Nr. 3 graphischer Teil der GG BKV), das bei der weiteren Raumplanung zu respektieren ist.

1.1 Überregionale Ebene

1.1.1 Im Entwurf werden die Grenzen der überregionalen Biotope ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um repräsentative Biotope. Bei den Naturschutzgebieten Soos und Mnichovské hadce handelt es sich um außergewöhnliche Biotope.

1.1.2 Die überregionalen Biotopkorridore, die die überregionalen Biotope verbinden, bestehen aus den entsprechenden Achsen und den Schutzzonen dieser Achsen. In den GG BKV werden Wasser-, Auen- und Bergachsen sowie Achsen mesophiler Buchenwälder vorgeschlagen. In der Schutzzone eines überregionalen Biotopkorridors sind alle Segmente des GÖS auf einer niedrigeren Ebene (regionale und lokale Ebene), wichtige Landschaftselemente und Ökosysteme mit der ökologischen Stabilitätsstufe drei und höher als Teil des überregionalen Biotopkorridors zu betrachten.

1.1.3 Bei der Ausweisung der überregionalen Biotopkorridore müssen die Anforderungen an die räumliche und funktionelle Regulierung der Elemente des GÖS im Rahmen der folgenden Mindestparameter respektiert werden:

- Breite der Achse eines überregionalen Biotopkorridors: Waldbiozönosen - 40 m, Auenbiozönosen - 50 m, Wasserbiozönosen – tatsächliche Breite des Wasserlaufs bzw. der Wasserfläche
- Breite der Schutzzone eines überregionalen Biotopkorridors – 2000 m zu beiden Seiten der Achse

1.2 Regionale Ebene

1.2.1 Bei den regionalen Biotopen und regionalen Biotopkorridoren werden zwei Stufen unterschieden: „ausgewiesen“ und „zur Ausweisung“.

1.2.2 Für die Elemente eines GÖS auf regionaler Ebene zur Ausweisung müssen bei der Konkretisierung der räumlichen und funktionellen Regulierung die folgenden Mindestparameter (gemäß der jeweiligen methodischen Anweisung) eingehalten werden:

- Größe eines regionalen Biotops – in der Regel zwischen 20 und 30 ha, bei Sumpfbiozönosen genügen 10 ha, bei Waldbiozönosen ist die angegebene Mindestfläche von der Form der ökologischen Bewirtschaftung in den jeweiligen Wäldern (Femel- und Plenterwald) abhängig; bei Beibehaltung des Kahlschlags verdoppelt sich die geforderte Fläche für ein Biotop
- Breite eines regionalen Biotopkorridors: Wald- und Sumpfbiozönosen: 40 m, Auenbiozönosen: 50 m
- Bei regionalen Biotopkorridoren sind halbdurchlässige Barrieren zulässig. Die Unterbrechung darf nicht länger sein als:
 - Wald- und Sumpfbiozönosen, Steppenbiozönosen: max. 100 m (bebaute Fläche), 150 m (Ackerboden), 200 m (andere Kulturen); die maximale Länge eines Korridors zwischen den Biotopen liegt zwischen 500 und 1000 m
 - Waldbiozönosen: eine vollständige Unterbrechung ist nicht gestattet, eine Unterbrechung durch Nichtholzboden auf einer Länge von bis zu 150 m ist unter der Voraussetzung einer Verengung des Biotopkorridors auf 15 m möglich; die maximale Länge eines Biotopkorridors beträgt 700 m

2. Die GG BKV weisen die GÖS in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften als Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus, für die die Rechte an den Grundstücken und Bauten, die für ihre Umsetzung gebraucht werden, aberkannt oder eingeschränkt werden können (siehe Zeichnung Nr. 5 im graphischen Teil der GG BKV).

3. Die GG BKV stellen im Zusammenhang mit der Ausweisung der GÖS folgende Grundsätze für die Regulierung der Raumentwicklung und für Änderungsentscheidungen in diesen Gebieten auf:

3.1 Respektierung der Flächen und Korridore für die Biotope und Biotopkorridore der GÖS auf regionaler und überregionaler Ebene als unbebaubare Flächen, die der Zunahme der Biodiversität und der ökologischen Stabilität der Landschaft dienen

3.2 umfassender Schutz der ausgewiesenen Biotope und Biokorridore, wenn ihr gegenwärtiger Zustand nicht dem Zielzustand entspricht; Förderung einer umgehenden Umsetzung der Ziele, wenn sie dem angestrebten Zustand nicht entsprechen; der Zielzustand der ausgewiesenen Teile der GÖS muss auch in Waldgebieten angestrebt werden. Dies erfolgt mit Hilfe der Waldbaupläne.

3.3 In nicht oder nur teilweise funktionstüchtigen Teilen der GÖS dürfen keine Funktionen angesiedelt werden, die verhindern, dass die Fläche in den gewünschten

Zielzustand versetzt werden kann. Alle (auch vorübergehende) Eingriffe in die ausgewiesenen Flächen für Teile eines GÖS (einschließlich der hier nicht genannten möglichen Einflüsse und Konflikte) dürfen nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens und mit Zustimmung der zuständigen Umweltschutzbehörde vorgenommen werden werden.

3.4 Bauten der technischen Infrastruktur sind auf den Flächen und Korridoren für die Biotopkorridore der GÖS in dringenden Fällen zulässig, unter der Bedingung, dass die Fähigkeit des Ökosystems, Umweltverschmutzungen, Erosion und anderen physikalischen oder chemischen Umweltbelastungen standzuhalten und, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, seine stabilisierende Funktion in der Landschaft zu erfüllen, in größerem Maße beeinträchtigt wird.

4. Die GG BKV definieren im Zusammenhang mit der Ausweisung der GÖS folgende Aufgaben für die Raumplanung:

4.1 Werden keine einzelnen Teile des regionalen und überregionalen GÖS ausgewiesen, muss zumindest die Ausweisung der Schutzzonen der überregionalen Biotopkorridore gemäß der konkreten geomorphologischen und ökologischen Bedingungen des jeweiligen Gebiets so konkretisiert werden, dass die natürlichen räumlichen Parameter der Biotopkorridore gewahrt bleiben.

4.2 Die Konkretisierung des regionalen und überregionalen GÖS muss im Rahmen der detaillierteren Raumplanung im Einklang mit der Methodik für die Ausweisung der GÖS (Methodik für die Einarbeitung der GÖS in die Flächennutzungspläne der Gemeinden – Anleitung zur Verwendung der gebietstechnischen Unterlagen für die regionalen und überregionalen GÖS der Tschechischen Republik, Ministerium für Regionalentwicklung und Institut für Raumentwicklung Brno, 1998) und anderen Fachdokumenten (bestehende Pläne der GÖS u. Ä.) erfolgen, so dass ihre Mindestparameter eingehalten werden und ihre Funktionsfähigkeit sichergestellt werden kann.

4.3 Die Teile der GÖS müssen in erster Linie außerhalb von Flächen ausgewiesen werden, auf denen Mineralvorkommen vermutet werden oder festgestellt wurden, da diese Standorte nicht variabel sind. Dort, wo dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss bei der Ausweisung der Teile von GÖS auf Lagerstätten das Abbaugelände respektiert werden, außerhalb des Abbaugeländes wird dann z. B. ein Teil des GÖS vorübergehend festgeschrieben und erst nach der Einstellung der Förderung wird das GÖS dann durch die Festlegung der Bedingungen für die Rekultivierung endgültig eingerichtet.

Dass sich ausgewiesene Biotopkorridore und Minerallagerstätten überlagern, ist nicht ausgeschlossen, denn die einzelnen Teile eines GÖS sind kein Hindernis für die Nutzung der Minerallagerstätten, sofern sie in einer Form erfolgt, bei der die Koexistenz des Rohstoffabbaus und der Funktion des GÖS oder die spätere Wiederherstellung der vorübergehend eingeschränkten Funktion des GÖS gewährleistet ist. Die Diskrepanzen zwischen Minerallagerstätten und bestehenden GÖS sind unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesetzmäßigkeiten beider Nutzungsarten auszuräumen, wobei im Rahmen der Genehmigung der Förderung oder des Abbauplans ein qualifizierter Plan für die Rekultivierung des Gebiets nach der Einstellung der Förderung erarbeitet werden muss. Bei Flächen, die für die Einrichtung eines GÖS bestimmt sind, besteht die Priorität nach der Einstellung der Förderung der Mineralvorkommen darin, sie im Einklang mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu rekultivieren.

Die Ausweisung von Teilen eines GÖS auf Lagerstätten stellt also kein Hindernis für eine mögliche Nutzung der Lagerstätte dar. Dies gilt allerdings nur unter der Bedingung, dass die Funktionen des GÖS, die durch die Nutzung der Minerallagerstätte vorübergehend eingeschränkt werden, nach der Einstellung der Förderung im erforderlichen Umfang wiederhergestellt werden.

Beim Ausräumen von Diskrepanzen zwischen dem Schutz der Mineralvorkommen und Teilen eines GÖS, also dem allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz, muss der Charakter der Teile des GÖS respektiert und seine Funktion im Zielzustand gefördert werden, und dies sowohl im Verlauf als auch bei der Einstellung der Förderung und der Rekultivierung des von der Förderung betroffenen Gebiets zugunsten des GÖS.

d.02.4 Gebietsreserven

1 Potenzielle Stauseen

1.1 Im Rahmen der GG BKV werden Gebietsreserven für mögliche künftige Stauseen gemäß dem nach wie vor gültigen Wasserwirtschaftsplan Nr. 34, der vom Ministerium für Forst- und Wasserwirtschaft der Tschechoslowakischen Republik 1988 verabschiedet wurde, und gemäß der Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden erfasst. Auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary werden im Rahmen der GG BKV im Einklang mit dem genannten Dokument und den getroffenen Vereinbarungen Gebietsreserven für die folgenden künftigen Stauseen ausgewiesen (in Klammern wird ihr Hauptzweck angegeben):

1.1.1 Einzugsgebiet des Flusses Berounka:

- Nr. 76 Broumov (Wasserversorgung)

1.1.2 Einzugsgebiet des Flusses Ohře:

- Nr. 98 Dvorečky (Wasserversorgung)

- Nr. 99 Hřebený (Wasserschutz und Industrie)

- Nr. 107 Hrzín (Wasserversorgung)

- Nr. 108 Rotava (Wasserversorgung)

- Nr. 109 Skřiváň (Wasserversorgung)

- Nr. 110 Oloví (Klärung und Sanierung)

1.2 Zur Zeit wird der Generalplan für die Standorte, die für die Akkumulation von Oberflächenwasser geeignet sind (General LAPV), abgeschlossen, der den Wasserwirtschaftsplan ersetzt. Mit der Abfassung des Generalplans ist das Landwirtschaftsministerium in Absprache mit dem Umweltministerium betraut. Die in den Generalplan aufgenommenen Standorte werden nach dessen Verabschiedung im Rahmen der Aktualisierung der GG BKV geprüft und als Gebietsreserven ausgewiesen, für die die festgelegten Grundsätze für die Planung von Raumänderungen und die Raumplanungsaufgaben gelten. Laut aktuellen Informationen wurden in den Entwurf des Generalplans folgende Standorte aufgenommen: Dvorečky an der Libava, Poutnov an der Teplá, Chaloupky an der Rolava, Mětikalov und Hlubocká Pila an der Liboc. Die potenziellen Standorte für Stauseen, die nicht zu den im Rahmen des Generalplans geschützten Standorten zählen, werden bei der Aktualisierung der GG BKV aus der Auswahl herausgenommen. Dabei wird von einem langfristigen Klimawandel und dessen Einfluss auf die Trink- und Brauchwasservorräte ausgegangen.

1.3 Die im Rahmen der Adaptionmaßnahmen zum Ausgleich der negativen Folgen des Klimawandels für die Akkumulation von Oberflächenwasser geeigneten Standorte werden erst dann genutzt, wenn die Möglichkeiten naturnaher Maßnahmen

ausgeschöpft sind, sich die ungünstige Entwicklung des Klimas bestätigt hat und nachdem geprüft wurde, dass daran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Für die betreffenden Maßnahmen werden dann die Raumordnungsdokumente geändert bzw. aktualisiert.

e. Konkretisierung der gebietsplanerischen Bedingungen der Konzeption für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte auf dem Gebiet des Bezirks

e.01 Die Konzeption für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte

1. Grundsätze der Konzeption für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte

Im Einklang mit der "Konzeption für Natur- und Landschaftschutz des Bezirks Karlovy Vary" werden in den GG BKV folgende Grundsätze für den Schutz und die Förderung der natürlichen, kulturellen und zivilisatorischen Werte vorgeschlagen:

1.1 Das bestehende Naturpotenzial wird mithilfe folgender Naturschutzmaßnahmen geschützt und gefördert:

1.1.1 besonders geschützte Naturgebiete

1.1.2 Naturparks

1.1.3 Gebietssysteme der ökologischen Stabilität

1.1.4 Standorte mit geschützte Pflanzen und Tieren

1.1.5 Standorte im Rahmen des Netzwerks Natura 2000

1.1.6 Sümpfe und Wasserflächen

1.1.7 wichtige Landschaftselemente (die auch laut Gesetz erfasst werden müssen)

1.1.8 natürliche Ressourcen

1.2 Der Schutz und die Gestaltung des natürlichen und landschaftlichen Umfelds des Bezirks ist als ein vorrangiges Interesse zu betrachten, dem nur dann ein anderes öffentliches Interesse vorgezogen werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass dieses öffentliche Interesse im langfristigen Horizont höher zu bewerten ist als das Interesse der Erhaltung der landschaftlichen Werte.

2. In den GG BKV werden keine neuen den geltenden Vorschriften entsprechenden Naturschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

e.02 Konzeption für den Schutz des Wasserhaushalts und der Wasserressourcen und Konzeption für den Schutz und die Nutzung der Mineralvorkommen

1. Der Schutz des Wasserhaushalts und der Wasserressourcen wird bei der Raumnutzung im Sinne der aktuell geltenden Rechtsvorschriften konsequent umgesetzt.

2. Wasserläufe

2.1 Aus einer Reihe von Wasserläufen im Bezirk Karlovy Vary wird auch künftig zu wasserwirtschaftlichen Zwecken Wasser entnommen. Es handelt sich dabei um folgende wichtige Wasserläufe: Bystřice, Bystřina, Eliášův potok, Libava (Velká

Libava), Libocký potok, Lomnický potok, Ohře, Plavenský potok, Rokytnice, Rolava, Střela, Teplá und Úšovický potok.

2.2 Hochwasserschutzmaßnahmen an Wasserläufen

2.2.1 An den Wasserläufen des Bezirks Karlovy Vary, d. h. im Einzugsgebiet von Ohře, Berounka und Mže, werden gemäß der "Strategie für den Hochwasserschutz im Bezirk Karlovy Vary" weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung möglicher künftiger Hochwasserschäden getroffen und die Vorgaben für die Gebietsnutzung in den festgelegten Überschwemmungsgebieten konsequent durchgesetzt.

2.2.2 Im Rahmen der Raumordnungsdokumente, der Raumordnungsunterlagen und der Pläne für die Überschwemmungsgebiete liegt das Augenmerk auf naturnahen Maßnahmen zur Förderung der Retentionsfähigkeit der Landschaft.

3. Wasserressourcen – für die Wasserversorgung werden auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary folgende wichtige Wasserressourcen respektiert:

- Nebanice
- Stausee Stanovice
- Stausee Horka
- Stausee Žlutice
- Stauanlagen Podhora und Mariánské Lázně

4. Natürliche Mineralwässer

4.1 Die Nutzung der natürlichen Mineral- und der Heilquellen ist die Grundlage, auf der vor allem die Bedeutung des Kur- und Bäderwesens im Bezirk Karlovy Vary basiert. Die Häufigkeit von Mineralquellen auf dem Gebiet des Bezirks ist im europäischen Maßstab einmalig. Der Schutz der natürlichen Mineral- und Heilquellen muss deshalb als eine der wichtigsten Prioritäten des Bezirks im Auge behalten werden.

4.2 Die Gebietsnutzung in Räumen, die vom Schutz der natürlichen Mineral- oder Heilquellen berührt sind, unterliegt einer Reihe von Bedingungen, die von hydrogeologischen, balneotechnischen, juristischen, ökonomischen, administrativen und politischen Aspekten ausgehen.

4.3 Die Qualität und Quantität der Mineralwässer muss immer gegenüber externen Faktoren geschützt werden, z. B. Abbau von Mineralvorkommen, Bauaktivitäten, besondere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mineralwassergewinnung, Einfluss der Infrastruktur in der Umgebung von Mineralquellen und Kurorten.

5. Konzeption für den Schutz von Mineralvorkommen

5.1 Die Bedeutung des größten Abbaugebiets von überregionaler Bedeutung wird durch die Ausweisung des Sondergebiets für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen ST1 Sokolov unterstrichen.

5.2 Die Nutzung von Mineralvorkommen wird in den GG BKV als Tätigkeit von überörtlicher Bedeutung eingestuft und dementsprechend ist sie auch in den darauf aufbauenden Raumordnungsdokumenten zu behandeln.

e.03 Konzeption für den Schutz und die Förderung der kulturellen und zivilisatorischen Werte im Gebiet

1. In den GG BKV werden für die Raumnutzung im Hinblick auf die Konzeption für den Schutz des kulturellen Erbes und der kulturellen Werte folgende Bedingungen aufgestellt:

1.1 Das materielle kulturelle Erbe und die kulturellen Werte, über die das Gebiet verfügt (immobile Kulturdenkmäler, Landschaftsschutzzonen, Denkmalschutzzonen,

historische Ortschaften, architektonisch wertvolle historische Bausubstanz von Ortschaften), werden durch die konsequente Durchsetzung der aktuell geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Denkmalschutz für kleine Gebiete, Siedlungskomplexe, Gelände und Bauten geschützt. Ein guter Zustand des materiellen kulturellen Erbes erhöht langfristig bis dauerhaft das Potenzial für den Tourismus.

1.2 Die Konzeption für die Ortsentwicklung beschränkt sich nicht nur auf die Ausweisung potenziell geeigneter Entwicklungsflächen für Neubauten und den bloßen Ausbau der technischen Infrastruktur. Dieselbe Aufmerksamkeit muss auch dem Schutz der urbanistischen und architektonischen Werte historisch gewachsener Orte einschl. der Wiederherstellung öffentlicher Flächen gewidmet werden. Bei der Ausweisung neuen Baulandes müssen mögliche negative Auswirkungen auf unmittelbare optische Zusammenhänge und die visuelle Verdeckung bestehender und neuer Bauten aus unterschiedlichen wichtigen Perspektiven gründlich geprüft werden.

1.3 Im Rahmen der Entwicklung der Orte und der Siedlungsstruktur müssen die gebietsplanerischen Bedingungen für den Schutz und die Entwicklung des immobilen Kulturerbes in folgender Form geschaffen werden:

1.3.1 Ausweisung von Räumen für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

1.3.2 Ausweisung von Räumen, die der Förderung des traditionellen Brauchtums und der Tradition des Kur- und Bäderwesens als Voraussetzung für die Stärkung der kulturellen Kontinuität des Bezirks dienen

1.4 Im Rahmen der Raumordnungsdokumente werden in folgender Form die Bedingungen für den Schutz des kulturellen Umfelds der Orte und ihres äußeren Erscheinungsbildes geschaffen:

1.4.1 Erhaltung und Schutz der räumlichen Gestaltung der Siedlungsstruktur

1.4.2 Erhaltung und Schutz der Wirkung prägender Bauten sowie von Elementen der lokalen Identität

1.4.3 Erhaltung und Schutz der Kulturlandschaft als unverwechselbarer Rahmen für die Siedlungsstruktur des Bezirks Karlovy Vary

2. Die GG BKV legen folgende Bedingungen für die Raumnutzung im Hinblick auf das Kur- und Bäderwesen sowie Erholung und Tourismus auf dem Bezirksgebiet fest:

2.1 Das bestehende Potenzial des Bezirks für das Kur- und Bäderwesen, Erholung, Tourismus und Sport wird geschützt (wertvolle Landschaft, Naturschutzgebiete, Mineral- und Heilquellen und deren Schutzzonen, Kurorte (gemäß Statut - innere und äußere Kurzonen), städtische und dörfliche Denkmalschutzgebiete, kulturelle Denkmäler).

2.2 Für Bergbauflächen wird mit einem ausreichenden Vorlauf eine Konzeption für ihre Revitalisierung und die geplante Nutzung des Gebiets erarbeitet. Auf ihrer Grundlage werden die Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, die bereits im Verlauf und nach der Einstellung der Förderung durchgeführt werden, koordiniert und gelenkt. Die aktuellen Bergbauflächen stellen für die Zukunft ein wichtiges Entwicklungspotenzial des Bezirks im Bereich Tourismus, Erholung und Sport sowie für die Naherholung dar (Tagebaue Medard-Libík, Lítov-Boden, künftig auch Jiří, Družba...).

2.3 Der Bau von Sportanlagen und die Schaffung von Erholungsgebieten wird gefördert, wobei der Natur- und Landschaftsschutz im Einklang mit den Raumordnungsdokumenten des Ortes und die Möglichkeiten für die Gestaltung der technischen Infrastruktur berücksichtigt werden. In wichtigen Zentren des Tourismus und des Kur- und Bäderwesens sowie an anderen touristisch attraktiven Orten wird die Infrastruktur für Sport- und Erholung ausgebaut (z. B. Freibäder, Schwimmhallen,

Sportanlagen, Mehrzwecksportanlagen, Golfplätze, Wellnesskomplexe, Skiloipen und Abfahrtspisten, Skilifte, Infrastruktur für das Präparieren der Skiloipen usw.).

- 2.4** Individuelle Urlaubsaufenthalte werden in den dafür bereits genutzten Gebieten konzentriert (Verbesserung der Verkehrsanbindung, der sozialen und technischen Infrastruktur und der Abfallentsorgung). Es kommen keine neuen Zentren für individuelle Urlaubsaufenthalte in der freien Landschaft hinzu (in Ausnahmefällen können neue Erholungseinrichtungen im ehemals bebauten Gebiet früherer Ortschaften gebaut werden, wenn sich dies mit dem Schutz der Werte und den Limits für die Gebietsnutzung vereinbaren lässt). Wochenendhäuser werden als Form der Pflege und Erneuerung der ländlichen Besiedlung und Revitalisierung der ländlichen Regionen gefördert.
- 2.5** Erholung, Sport und Tourismus in der Landschaft werden als eine der Landschaftsfunktionen betrachtet, die bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes die ländlichen Gebiete wirtschaftlich stärken kann. Ein geförderter Bereich ist der Agrotourismus.
- 2.6** Es werden auch andere Programme, die mit der Entwicklung von Erholung und Tourismus zusammenhängen, gefördert (z. B. der Bayerisch-Böhmische Geopark, Císařské lázně).
- 3.** Im Rahmen der Konzeption für Kur- und Bäderwesen, Erholung und Tourismus in den GG BKV werden folgende Tourismusregionen ausgewiesen: 1) Bäderdreieck; 2) Erz- und Fichtelgebirge; 3) Gebiet Südost (Regionen Žlutice, Toužim, Teplá, Valeč).
- 3.1 Bäderdreieck** - im Rahmen der Sondergebiete **SL1** Karlovy Vary, **SL2** Mariánské Lázně, **SL3** Františkovy Lázně, **SR2** Region Mariánské Lázně und Dyleňský Les, **SR3** Region Cheb, **SR4** Region Aš, **SR8** Region Karlovy Vary und **SR9** Region Sokolov:
- Das Kur- und Bäderwesen, das in den Kurorten Karlovy Vary, Mariánské Lázně, Františkovy Lázně und Lázně Kynžvart konzentriert ist, gehört zu den wichtigsten und dauerhaften Entwicklungsfunktionen des Gebiets, die neben der überregionalen Bedeutung für die Gesundheit zweifellos auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist.
 - In diesem Gebiet werden keine Aktivitäten gestattet, die nicht mit dem Schutz der natürlichen Mineral- und Heilquellen und der Kurfunktion des Gebiets vereinbar sind.
 - Es werden die Bedingungen für eine angemessene Nutzung der Kapazität der natürlichen Mineralquellen und für die Erweiterung der Kapazität an Kurplätzen geschaffen.
 - Das Umfeld der Kurorte Karlovy Vary, Františkovy Lázně, Mariánské Lázně und Lázně Kynžvart wird vor einer Verschlechterung der Bedingungen für Kurwesen und Erholung, insbesondere durch unpassende Neubauten, geschützt.
 - Die kulturellen Werte der Landschaft im Umfeld der architektonisch und historisch wertvollen Städte werden geschützt (insbesondere der Städte Karlovy Vary, Loket, Františkovy Lázně, Cheb, Mariánské Lázně und Bečov nad Teplou).
 - Im Landschaftsschutzgebiet "Slavkovský les" werden sanfte Formen des Tourismus, insbesondere Wandern und Radwandern einschließlich der dafür nötigen Voraussetzungen, bevorzugt.
 - Gefördert wird auch die Entwicklung eines neuen Tourismuszentrums – Bečov nad Teplou.
 - In die Region Sokolov wird in den nach der Einstellung der Braunkohleförderung rekultivierten Gebieten ein neues Angebot für Freizeitaktivitäten integriert. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen, die für den Wassersport genutzt werden

können, um neue Unterkünfte und Sportanlagen, um neue vollwertige Landschaften, die für Wanderer und Radwanderer passierbar sind, einschl. Verkehrsanbindung, Parkmöglichkeiten und sonstige technische Infrastruktur.

- In der Region Cheb wird die Qualität der Infrastruktur für den Individual- und Gruppentourismus für Urlaube am Wasser gesteigert (insbesondere an den Stauseen Skalka und Jesenice).
- In der freien Landschaft werden keine Neubauten für den Tourismus gestattet. Es kommen auch keine völlig neuen Gebiete für den Individualtourismus hinzu (mit Ausnahme der nach der Einstellung der Kohleförderung rekultivierten Gebiete und der ehemals bebauten Gebiete früherer Ortschaften).

3.2 Erz- und Fichtelgebirge - im Rahmen der Sondergebiete **SL4** Jáchymov, **SR5** Region Kraslice, **SR6** Region Jáchymov und Nejdeč:

- Das Kur- und Bäderwesen mit Zentrum in Jáchymov gehört zu den wichtigsten und dauerhaften Entwicklungsfunktionen des Gebiets, die neben der überregionalen Bedeutung für die Gesundheit zweifellos auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist.
- Im Gebiet werden sanfte Formen des Tourismus, insbesondere Wandern, Radwandern, Joggen und Skiwandern bevorzugt.
- In der freien Landschaft werden Neubauten für den Tourismus nur dann gestattet, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und ein deutlicher Nutzen (deutliche Belebung des Tourismus, Schaffung neuer Arbeitsplätze) nachgewiesen werden können. Dies betrifft Wintersportgebiete, Golfplätze und Ähnliches.
- Förderung von Urlaubszentren im Gebirge
- stärkere Nutzung der Winterurlaubsgebiete auch im Sommer, so dass ihr saisonaler Charakter zurückgedrängt wird
- keine neuen Baustandorte für den Individualtourismus; Förderung der Wochenendhäuser als Form der Pflege und Erneuerung der ländlichen Besiedlung und Revitalisierung der ländlichen Regionen
- Schutz des Waldes als grundlegendes Potenzial dieses Gebiets

3.3 Gebiet Südost – im Rahmen der Sondergebiete **SR1** Region Teplá, **SR7** Region Žlutice und Valeč:

- Förderung von Gruppen- und Individualtourismus, es kommen aber keine neuen Baustandorte für die individuelle Erholung (Bungalowsiedlungen) hinzu
- Der Bau von Gebäuden und Arealen, die der Erholung dienen (mit Ausnahme von Arealen für individuelle Erholungsaufenthalte – Bungalowsiedlungen), ist in der freien Landschaft nicht ausgeschlossen, wenn sie nicht über die Limits für die Gebietsnutzung hinausgehen.
- Förderung der Entwicklung neuer Tourismuszentren
- Förderung des Baus von Radwander-, Reit- und Wanderwegen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur
- Förderung von Agro- und Ökotourismus
- Erneuerung des Landschaftsschutzgebiets "Valečovsko" als attraktives Ziel für Touristen fördern und seinen Bekanntheitsgrad erhöhen

f. Ausweisung der angestrebten Landschaftsmerkmale

f.01 Landschaftstypen

1. Im Rahmen der Europäischen Landschaftskonvention werden auf dem Gebiet des Bezirks Karlovy Vary folgende grundlegende Landschaftstypen erfasst:

1.1 Anhand der Besiedlung:

- 3 – im Hochmittelalter besiedelte Landschaften des Herzynischen Gebirges
- 5 – im Spätmittelalter besiedelte Landschaften
- 6 – in der Neuzeit besiedelte Landschaften des Herzynischen Gebirges

1.2 Anhand der Nutzung:

- Z – Agrarlandschaften
- M – Wald- und Agrarlandschaften
- L - Waldlandschaften
- R - Teichlandschaften
- U – urbanisierte Landschaften
- X – Landschaften ohne ausgewiesene Oberflächenbedeckung

1.3 Anhand des Reliefs:

- 0 – Landschaften ohne ausgewiesenes Relief
- 2 – Landschaften des Herzynischen Gebirges
- 6 - Gebirgslandschaften
- 7 – vulkanische Gebirgslandschaften
- 8 – Hochplateaulandschaften
- 10 – Bergbaulandschaften
- 11 – Landschaften mit breiten Flussauen
- 13 – Landschaften mit steilen Abhängen und Felsen an Gebirgskämmen
- 15 – Landschaften mit tief eingeschnittenen Tälern
- 16 – Landschaften mit einzelnstehenden Kegelbergen

2. Ergebnis des Synthese der drei genannten grundlegenden Landschaftstypen ist die Zeichnung "Gebiete mit übereinstimmendem Landschaftstyp". Jedes Landschaftssegment ist mit einem dreistelligen Code gekennzeichnet, wobei an erster Stelle der Siedlungstyp, an zweiter die Nutzungstyp und an der dritter das Georelief stehen (z. B. 3M2, 3Z2 usw.). Geologie und Geomorphologie machen die grundlegende Charakteristik einer jeden Landschaft aus. Die anhand des Reliefs unterteilten Landschaftstypen gliedern sich im Hinblick auf ihre Seltenheit in drei Unterkategorien: einzigartig, typisch und verbreitet.

2.1 Kategorie "einzigartig" – muss in allen Aspekten geschützt werden:

- einzelnstehende Kegel und Bergkuppen
- Hochplateaus
- Vulkangebirge
- tiefe Täler
- breitere Flussauen
- Landschaften mit einzelnstehenden Kegelbergen

2.2 Kategorie "typisch" – muss in allen erhaltenen Aspekten geschützt werden:

- Hochplateaulandschaften
- Landschaften mit steilen Hängen und felsigen Gebirgskämmen

2.3 Alle anderen Typen wurden der Kategorie "verbreitet" zugeordnet.**f.02 Zielmerkmale der Landschaft****1. Grundlegende Landschaftstypen anhand der Besiedlung**

Die Zeit, in der die Landschaft der biogeographischen Subprovinz Hercynia (Biota West- und Mitteleuropas) besiedelt wurde, korrespondiert mit der jeweiligen Vegetationsabstufung. Ihr entsprechen auch die Orts-, Flur- und Gebäudetypen (die Kennzeichnung der folgenden Absätze entspricht den oben angeführten Einzelcodes für die Landschaftstypen):

1.1 - 3 – im Hochmittelalter besiedelte Landschaft des Herzynischen Gebirges

- Besiedlung im Rahmen der großen mittelalterlichen Besiedlungswelle (12. bis 13. Jahrhundert)
- statische, zentrierte Siedlungsstruktur; Besiedlung im Wesentlichen konzentriert, Dörfer überwiegend kleiner (bis 500 Einwohner), in die Region reichen urbanisierte Gebiete hinein
- es überwiegen Angerdörfer und Straßenangerdörfer mit Gewannflur, andere Siedlungstypen weisen eine typische Zerstreung auf – Haufendörfer mit Blockflur und Waldangerdörfer mit Streifenflur
- erhaltene Grundstücksgliederung der ursprünglichen Fluren
- Gebäude – es herrscht der ältere Typ der für das Erzgebirge und das Egerland charakteristischen Blockhäuser vor, peripher macht sich im Gebiet auch der Einfluss des westeuropäische Fachwerkhauses bemerkbar

1.2 - 5 – im Spätmittelalter besiedelte Landschaften

- Besiedlung und Nachbesiedlung im Rahmen der äußeren mittelalterlichen Besiedlung (13. bis Anfang 14. Jahrhunderts)
- statische, zentrierte Siedlungsstruktur; Besiedlung im Wesentlichen konzentriert, Dörfer überwiegend kleiner (bis 200 Einwohner), am Rand urbanisierte Gebiete
- es überwiegen Angerdörfer und Straßenangerdörfer, in Enklaven kommen auch Haufendörfer mit Blockflur und Straßendörfer mit Gelängeflur vor
- Gebiet mit echten Gewannfluren
- Gebäude – es herrscht der ältere Typ der für das Erzgebirge und das Egerland charakteristischen Blockhäuser vor, bei dem sich auch der Einfluss des westeuropäische Fachwerkhauses bemerkbar macht

1.3 - 6 – in der Neuzeit besiedelte Landschaften des Herzynischen Gebirges

- neuzeitliche Besiedlung der Gebirgsregionen im Zusammenhang mit dem Bergbau (16. Jahrhundert)
- Siedlungsstruktur ursprünglich statisch, in den nördlichen Gebieten von einer dynamischen Siedlungsstruktur überlagert; die Besiedlung ist konzentriert oder auch zerstreut, es gibt keine Verdichtungsgebiete
- ursprünglich kleinere Dörfer (bis 200 Einwohner), infolge der Überlagerung durch die Industrialisierung größer
- Fluren: ursprünglich Streifenfluren, Besiedlung an Hängen mit individuell abgegrenzten Blockfluren; heute bedeutendes Netz von Erholungsobjekten
- Gebäude – jüngere gemauerte Erzgebirgshäuser und Egerländer Fachwerkhäuser

2. Grundlegende Landschaftstypen nach Nutzungsart

Die Merkmale der sekundären Landschaftsstruktur gliedern die Landschaft nach der überwiegenden Nutzungsart. Dem entspricht auch der Typ der aktuellen Bedeckung der Erdoberfläche:

2.1 Z – Agrarlandschaften

Es dominiert die landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohem Anteil an Ackerboden mit überwiegendem oder großem Anteil intensiv bewirtschafteter dauerhafter Grasflächen. Ziel ist eine nachhaltige Bewirtschaftung – Schutz des Bodens, Erhaltung oder Erhöhung der ökologischen und produktiven Funktionen des Bodens, Erhöhung der Retentionsfähigkeit des Bodens, Erhöhung der biologischen Vielfalt der Agrarlandschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft.

2.2 M – Wald- und Agrarlandschaften

optimale Art der Landschaftsnutzung mit mehreren Arten von Vegetationsformationen, bei der auch die Struktur der Orte und ihre Architektur eine wichtige Rolle spielt; Ziel ist die Erhaltung des mosaikartigen Landschaftscharakters und eine nachhaltige Bewirtschaftung (s. Z, L, R).

2.3 - L – Waldlandschaften

durchgehende Waldflächen mit begrenztem Auftreten anderer Vegetationsformationen und wenigen Ortschaften; Ziel ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder – Erhaltung und Vergrößerung der Waldflächen, Schutz der Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme, Erhöhung der Biodiversität der Wälder, Wiederherstellung und Stabilisierung des Wasserhaushalts in den Wäldern, Erhaltung und Stärkung der Fähigkeit, die produktiven und unproduktiven Funktionen des Waldes zu erfüllen.

2.4 - R – Teichlandschaften

Kulturlandschaften, die auf dem Anstauen von Wasser und der Wiederverwertung von Nährstoffen basieren; Ziel ist der Schutz natürlicher stehender Gewässer und Sümpfe, die Erhöhung der Retentionsfähigkeit der Landschaft, die Förderung der ökologischen Fischzucht und der unproduktiven Funktionen von Wasserflächen.

2.5 - U – urbanisierte Landschaften

Stadtlandschaft – dichte bis kompakte Bebauung mit überwiegend künstlichen Oberflächen und einer künstlich angelegten Vegetation; natürliche Ökosysteme peripher in Fragmenten; Ziel ist die Regeneration des Gebiets, die zur qualitativen Verbesserung der Lebensbedingungen und der Umwelt führt; Schaffung von Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung der Industrie und des Wohnens;

stadtnahe Landschaft – dicht besiedeltes Gebiet mit einem Mosaik aus bebauten Flächen, bewirtschafteten Flächen und Resten isolierter natürlicher Ökosysteme; Ziel ist die Regulierung der Bautätigkeit, die Verbesserung der Raumgestaltung, die Regeneration natürlicher Flächen, das Anlegen landschaftsbildender Grünflächen und die Revitalisierung von Industriebrachen;

Bäderlandschaft – spezifischer Typ der besiedelten städtischen und stadtnahen Landschaft; das Gebiet wird für Kurbehandlungen, Terrainkuren und andere kontrollierte physische Belastungen genutzt; der Genesung dienen auch Kurparks und Waldparks; Ziel ist es, die Pflege des natürlichen Umfelds der Kurorte und den Schutz der Mineralquellen zu fördern;

2.6 - X – Landschaften ohne ausgewiesene Oberflächenbedeckung

Flächen, bei denen keine langfristige Nutzung und keine Oberflächenbedeckung angegeben werden kann; Ziel ist die Rekultivierung des Gebiets und seine Eingliederung in einen der oben genannten Typen (Z, M, L, R).

3. Grundlegende Landschaftstypen nach dem Relief

Die Typen des Georeliefs gehen von der relativen Gegliedertheit des Reliefs und der Formulierung seiner Besonderheiten aus:

3.1 2 – Landschaften des Herzynischen Gebirges

Gebiet mit gegliedertem Georelief, in dem ein relativer Höhenunterschied zwischen 150 und 300 m vorherrscht und dessen Gebirgsfuß sich deutlich von der Umgebung abhebt; weit verbreiteter, vorherrschender Landschaftstyp im Gebiet; Ziel ist es, den Landschaftsschutz zu fördern und die Passierbarkeit der Landschaft für Wanderer und Radwanderer zu erreichen.

3.2 6 – Gebirgslandschaften

Gebiet mit stark gegliedertem Georelief, in dem ein relativer Höhenunterschied zwischen 300 und 450 m vorherrscht und dessen Gebirgsfuß sich deutlich von der Umgebung abhebt; unzugängliches Gebiet im Rahmen des Truppenübungsplatzes Hradiště am nordöstlichen Rand des Duppauer Gebirges (Doupovské hory).

3.3 7 – vulkanische Gebirgslandschaften

das Landschaftsrelief wird durch den stratovulkanischen Aufbau geprägt – Duppauer Gebirge und einzelstehende Vulkanberge in der Umgebung; das Relief hat den Charakter eines ebenen Hochlandes mit einem relativen Höhenunterschied zwischen 300 und 450 m bis hin zu einem gegliederten Hochland mit einem Höhenunterschied von bis zu 520 m; Landschaftskategorie: einzigartig; Ziel ist es, die Randgebiete des Truppenübungsplatzes Hradiště für den Individualtourismus zugänglich zu machen und den Landschaftscharakter der vulkanischen Gebirge, die das Ziel von Besuchern sind, zu schützen.

3.4 8 - Hochplateaulandschaften

Die ebenen Hochplateaus des Erzgebirges (auf einer Höhe von 940 bis 1000 m) und des Kaiserwaldes (auf einer Höhe von 750 - 770 m) mit Hochmooren und Torfmooren in den kesselförmigen Senken werden durch Niederschläge mit Wasser versorgt. Hochplateaus gehören zur Landschaftskategorie "einzigartig", Hochplateaulandschaften zur Kategorie "typisch". Ziel ist der Schutz aller Typen von Hochmooren, der Schutz des Landschaftscharakters, in begründeten Fällen eine Begrenzung der Besucherzahlen in einigen Teilen besonders geschützter Gebiete.

3.5 10 – Bergbaulandschaften

durch die Förderung von Kohle und anderen Mineralien im Falkenauer Becken (Sokolovská pánev) stark vom Menschen veränderte Landschaft; charakteristisch sind die anthropogenen Formen – Tagebaue, Halden, Klärteiche mit entferntem oder nicht entwickeltem Boden, ohne Vegetation oder mit sporadischer Vegetation; Ziel ist die Rekultivierung des Gebiets und die Förderung eines Lehrpfads zu geologischen Themen.

3.6 11 – Landschaften mit breiten Flussauen

ausgedehntere Ebenen in der Flussaue der Odava und entlang der Ohře mit Auenbiozöosen; Landschaftskategorie: einzigartig; Ziel ist es, außerhalb von bebautem Gebiet und potenziellem Bauland die Auen zur Förderung von Auenökosystemen und als natürliches Überschwemmungsgebiet zu nutzen, um die Auswirkungen von Hochwassern zu eliminieren.

3.7 - 13 - Landschaften mit steilen Abhängen und felsigen Gebirgskämmen

steile periphere Abbruchhänge des Erzgebirges, des Kaiserwaldes, des Duppauer Gebirges und des Böhmisches Waldes; die Hänge haben den Charakter eines gegliederten Gebirges bis Hochgebirges mit einem Höhenunterschied von 250 bis 500 m; die Hänge sind durch tiefe Flusstäler gegliedert; Landschaftskategorie: typisch; Ziel ist es, den Schutz der natürlichen Werte in den touristisch attraktiven Gebieten zu fördern und den Bau von Sport- und Erholungszentren in biologisch wichtigen und sensiblen Gebieten sorgfältig zu prüfen.

3.8 15 – Landschaften mit tief eingeschnittenen Tälern

tiefe Canyons der Flüsse Teplá, Ohře, Svatava, Rolava, Bystřice, Sřela und ihrer Zuflüsse mit einem Höhenunterschied von 200 bis 400 m, in denen es eine ganze Reihe spezifische, durch die Flüsse geschaffene Lokalitäten gibt; Landschaftskategorie: einzigartig; Ziel ist die Erhaltung und der Schutz der

Flusslandschaft, die Wiederherstellung eines breiteren und eigenen Einzugsgebiets und die naturnahe Gestaltung der kleineren meliorisierten Zuflüsse.

3.9 16 – Landschaften mit einzelnstehenden Kegelbergen

einzelstehende Vulkankegel, die in Form von Tafelbergen aus der umgebenden Landschaft heraustreten, mit einem Gipfelplateau und steilen Randhängen; sie beherrschen das Landschaftsbild; die einzelnstehenden Bergkegel und die Landschaften mit einzeln stehenden Bergkegeln gehören zur Landschaftskategorie "einzigartig" und sind Gegenstand des Natur- und Landschaftsschutzes.

4. Bei der Festlegung der angestrebten Hauptmerkmale der Landschaft werden die oben genannten Teilziele für die einzelnen Landschaftstypen kombiniert.
5. Die Typologie der Landschaft der Tschechischen Republik bietet einen Rahmen und schafft die Bedingungen für die Festlegung der entscheidenden Prioritäten auf dieser Ebene. Auf diese Hauptziele beziehen sich dann weitere Interpretationen der Eigenschaften der Landschaftstypen auf regionaler und örtlicher Ebene. Für die Ausweisung detaillierterer Landschaftstypen und deren Zielmerkmale ist eine eigenständige Studie / ein Landschaftsplan nötig. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Aktualisierung der GG BKV eingearbeitet.
6. Differenzierung der Landschaftstypen im Hinblick auf die Nutzbarkeit ihrer Potenziale: Das Potenzial jedes Landschaftstyps geht von seinen Eigenschaften und Werten, die ihnen die Gesellschaft beimisst, und vom vorrangigen Bedarf ihres Schutzes aus. Davon wird ihr Nutzungspotenzial im Hinblick auf ihre Eignung für die einzelnen menschlichen Aktivitäten abgeleitet, wobei dieses Potenzial die Bedingungen der Nachhaltigkeit respektieren muss. Bei der Suche nach den Potenzialen des jeweiligen Landschaftstyps muss von den Anforderungen für das Ziel der Nachhaltigkeit ausgegangen werden, also von einer dauerhaften Erhaltung der ökologischen und sozialen Stabilität.
7. Bei den einzelnen Landschaftstypen muss in bislang unangetasteten Gebieten die Entwicklung bestimmter Gebietsmerkmale geschützt und gefördert werden, einschließlich des Siedlungsgrundrisses, des regionalen Charakters der ländlichen Bauten und der vorherrschenden Art der Bewirtschaftung des Wald- und Ackerbodens. Bei Elementen, die das Landschaftsbild prägen, ist vor allem den großen Bergen und dem Schutz ihrer Hänge Aufmerksamkeit zu schenken, bei den Landschaftsachsen den Wasserläufen und dem Schutz ihrer Uferbereiche.

g. Ausweisung der öffentlichen Bauvorhaben, der Maßnahmen im öffentlichen Interesse, der Bauvorhaben und Maßnahmen zur Sicherung der Verteidigungsbereitschaft und der Sicherheit des Staates sowie der Sanierungsgebiete von überörtlicher Bedeutung, in deren Interesse Grundstücke und Gebäude enteignet werden dürfen

g.01 Öffentliche Bautvorhaben

g.01.1 Verkehrsinfrastruktur

Straßenverkehr

Nr.	Straße	Beschreibung	Anmerkung
D.01	R6	Bau der Schnellstraße R6 im Abschnitt Olšová Vrata – Bezirksgrenze (Bošov)	
D.02	R6	Ausbau der Straße I/6 auf die Kategorie S22,5 im Abschnitt Olšová Vrata – Karlovy Vary	
D.03	R6	Bau der Schnellstraße R6 im Abschnitt Hory – Kamenný Dvůr	
D.04	I/13	Verlegung der Straße I/13 im Abschnitt Květnová – Damice – Bezirksgrenze (Smilov)	
D.06c	I/20	Verlegung der Straße I/20 Toužim – Žalmanov	
D.07	I/21	Verlegung der Straße I/21 im Raum Jesenice	
D.08	I/21	Ausbau der Straße I/21 im Abschnitt R6 – Františkovy Lázně	
D.09	I/21	Verlegung der Straße I/21 Františkovy Lázně	
D.10	I/21	Verlegung der Straße I/21 Stará Voda	
D.11	I/21	Verlegung der Straße I/21 Drmoul - Velká Hleďsebe	
D.12	II/217	Verlegung der Straße II/217 auf dem Gebiet der Stadt Hranice	
D.13	II/217	Verlegung der Straße II/217 auf dem Gebiet der Stadt Aš	
D.14	II/214	Verlegung der Straße II/214 – südöstliche Umgehung der Stadt Cheb	
D.15	II/213	Verlegung der Straße II/213 in der Gemeinde Křižovatka	
D.16	II/216	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/216 und des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/213 auf dem Gebiet der Gemeinde Plesná	
D.18, 19, 20, 21, 22	II/210	Verlegungen der vorgeschlagenen Straße II/210 im Abschnitt Anenské údolí – Boučí	
D.23	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 im Abschnitt Svatava – Habartov	
D.24	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 südöstlich der Stadt Svatava	
D.25	II/210	Verlegung der Straße II/210 – Umgehung der Stadt Sokolov	
D.26	II/219	Verlegung der Straße II/219 bei Rotava	
D.27	II/219	Verlegung der Straße II/219 bei Jindřichovice	
D.28	II/230	Verlegung der Straße II/230 – südliche Umgehung von Mariánské Lázně	
D.29	II/212	Verlegung der Straße II/212 im Raum Nový Kostel	
D.30	II/219	Verlegung der Straße II/219 in Nejdk	
D.31	II/221	Verlegung der Straße II/221 im Raum Horní Blatná	
D.32	II/222	Verlegung der Straße II/222 im Raum Chodov	

D.33	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 (heute II/209) im Raum Nové Sedlo	
D.34	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 (heute II/209) im Raum Chodov	
D.35	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 (heute II/209) im Raum Nová Role	
D.36	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 im Raum Děpoltovice	
D.37	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 im Raum Odeř	
D.38	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 (heute II/221) im Raum Hroznětín	
D.39	II/221	Verlegung der Straße II/221 auf dem Gebiet der Gemeinde Pstruží	
D.40	II/221	Verlegung der Straße II/221 auf dem Gebiet der Gemeinde Hroznětín	
D.41	II/221	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/221 auf dem Gebiet der Gemeinde Ruprechtov	
D.42	II/221	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/221 auf dem Gebiet der Gemeinde Podlesí	
D.43	II/221	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/221 auf dem Gebiet der Gemeinde Otovice	
D.44	II/606	Verlegung der Straße II/606 im Raum Lipoltov (im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße der R6)	
D.45	II/220	Verlegung der Straße - innere Ortsumgehung in Karlovy Vary	
D.46	II/606	Verlegung der Straße II/606 im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße R6 auf dem Gebiet der Gemeinde Loučky	
D.47	II/606	Verlegung der Straße II/606 im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße R6 im Raum Jalový Dvůr	
D.48	II/209	Verlegung der Straße II/209 im Raum Horní Slavkov (Variante zur bestehenden Straßenführung)	
D.49	II/230	Verlegung der Straße II/230 auf dem Gebiet der Gemeinde Mnichov	
D.50	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Horní Kramolín	
D.51	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Teplá (nördliche Umgehung)	
D.52	II/198	Verlegung der Straße II/198 auf dem Gebiet der Gemeinde Beranov	
D.53	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Prachomety	
D.54	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Kosmová	
D.55	II/198	Verlegung der Straße II/198 im südöstlichen Raum der Stadt Toužim	
D.56	II/198	Verlegung der Straße II/198 im nordöstlichen Raum der Stadt Toužim	
D.57	II/194	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/194 (gegenwärtig II/207) im Raum Lažany und Štědrá	
D.58	II/194	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/194 im Abschnitt Pšov – Strahovský Mlýn	
D.59	II/194	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/194 (heute II/226) im Gebiet südlich der Gemeinde Protivec	
D.60	II/194	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/194 (heute II/226) im Raum Chyšé	
D.61	II/194	Verlegung der Straße II/194 im Raum Bošov	
D.62	II/205	Verlegung der Straße II/205 auf dem Gebiet der Gemeinde Veselov	
D.63	II/205	Verlegung der Straße II/205 auf dem Gebiet der Gemeinden Veselov und Knínice	

D.65	II/208	Verlegung der Straße II/208 auf dem Gebiet der Gemeinde Hlinky	
D.66	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Bočov (Variante zur bestehenden Straßenführung)	
D.67	II/606	Verlegung der Straße II/606 (im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße R6) im Abschnitt Bočov – Horní Tašovice	
D.68	II/606	Verlegung der Straße II/606 (im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße R6) im Abschnitt Žalmanov – Andělská Hora	
D.69	II/205	Verlegung der Straße II/205 auf dem Gebiet der Stadt Žlutice	
D.70	II/213	Verlegung des früheren Verlaufs der Straße II/213 auf dem Gebiet der Gemeinden Vojtanov – Starý Rybník (laut Vorschlag künftig nicht mehr als Kreisstraße geführt)	
D.71	II/213	Verlegung des früheren Verlaufs der Straße II/213 auf dem Gebiet der Gemeinden Hazlov - Vojtanov (laut Vorschlag künftig nicht mehr als Kreisstraße geführt)	
D.72	II/210	Verlegung des früheren Verlaufs der Straße II/210 auf dem Gebiet der Gemeinde Prameny (laut Vorschlag künftig nicht mehr als Kreisstraße geführt)	
D.73	II/198	Verlegung der Straße II/198 im Raum Toužim – Bau einer Bahnbrücke Tratě	
D.74	II/212	Verlegung der Straße II/212 im Raum Kynšperk (Bau einer Bahnbrücke)	
D.75	II/212	Verlegung der Straße II/212 im Raum Kynšperk (Umgehung)	
D.76	II/179	Verlegung des früheren Verlaufs der Straße II/179 auf dem Gebiet der Gemeinde Útvina (laut Vorschlag künftig nicht mehr als Kreisstraße geführt)	
D.77	R6	vierspuriger Ausbau des Abschnitts der Schnellstraße R6 nordwestlich der Stadt Cheb	
D.78	II/216	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/216 südlich der Stadt Aš	
D.79	II/181	Verlegung des vorgeschlagenen Verlaufs der Straße II/181 am nördlichen Rand des Ortes Svatava (Veränderung des Kurvenverlaufs)	
D.81	R6	Verlegung der Schnellstraße R6 (Umgehung der Stadt Karlovy Vary) im Abschnitt Jenišov – Straße I/13	
D.82	R6	Verlegung der Schnellstraße R6 – Straßenführung im Abschnitt der Straße I/13 – Straße I/6	
D.83	II/606	Verlegung der Straße II/606 im Zusammenhang mit dem Bau der Schnellstraße R6 auf dem Gebiet der Gemeinde Březová	
D84		Verkehrsanbindung des Flugplatzes Karlovy Vary	
D85		Anbindung des Gewerbegebiets Velká Hleďsebe - Klimentov an das Straßennetz	
D86	II/220	Verlegung der Straße II/220 auf dem Gebiet der Gemeinde Mezirolí	

Schienenverkehr

Nr.	Strecken-Nr.	Beschreibung	Anmerkung
D.100	170	Verbindung der Bahnstrecken Nr.170 Plzeň – Cheb und Cheb – Schirnding im südlichen Teil der Stadt Cheb	
D.101	149, 140	Verbindung der Bahnstrecken Nr.149 und Nr.140 im westlichen Teil der Stadt Karlovy Vary	
D.102	149, 140	Verbindung der Bahnstrecken Nr.149 und Nr.140 im östlichen Teil der Stadt Karlovy Vary	
D.104	149, 175	Verbindung der Strecken Nr.149 und Nr.175 im Abschnitt Teplá - Bezdružice	

Flugverkehr

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
D.200	Verlängerung und Ausbau der bestehenden Start- und Landebahn, Start- und Landezonen einschließlich des notwendigen Ausbaus der Gebäude und Anlagen des internationalen Flugplatzes Karlovy Vary	

g.01.1 Technische Infrastruktur**Trinkwasserversorgung**

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
V.05	Wasserleitung Krásné Údolí – Chodov – Bečov nad Teplou – Nová Ves	
V.06	Wasserleitung Útvina – Přílezy	
V.07	Wasserleitung Vrbice – Bošov – ZTV Žlutice	
V.09	Wasserleitung Velichov – Vojkovice – Stráž nad Ohří	
V.21	Wasserleitung Stanovice – Dražov – Hlinky	
V.22	Wasserleitung ZTV Žlutice – Mrázov – Beranov – Píkovice – ZTV Tachov	
V.23	Wasserleitung Kozlov – Sovolusky – ZTV Žlutice	
V.24	Wasserleitung Polom – Ratiboř – Knínice – Veselov	
V.25	Wasserleitung Knínice – Budov – Luka	
V.26	Wasserleitung Budov – Verušičky – Čichalov	
V.27	Wasserleitung Bražec – Horní Tašovice – Stružná – Žalmanov	
V.28	Wasserleitung Bochov – Dlouhá Lomnice	
V.29	Wasserleitung Kobylé – ZTV Žlutice	
V.31	Wasserleitung Nejdeč – ZTV Karlovy Vary	
V.32	Wasserleitung Podhradí – Kopaniny – Doubrava	
V.33	Wasserleitung Plesná – Hrzín – Nový Kostel – Luby	

ZWV – Zentrale Trinkwasserversorgung

Abwasserentsorgung

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
K.02	Ausbau ZAE Karlovy Vary	

ZAE – Zentrale Abwasserentsorgung

Stromversorgung

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
E.04	400-kV-Hochspannungsleitung – Verbindung Umspannwerk Vítkov - Umspannwerk Vernéřov	
E.05	400-kV-Hochspannungsleitung – Verbindung Umspannwerk Vítkov-Pomezí	
E.06	400-kV-Hochspannungsleitung-Verbindung Umspannwerk Vítkov - Umspannwerk Přeštice	
E.07	110-kV-Hochspannungsleitung – Verbindung zwischen dem Umspannwerk Drmoul und der bestehenden Verbindung Umspannwerk Vítkov - Umspannwerk Jindřichov	
E.11	400-kV-Umspannwerk Vítkov	

Gasversorgung

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
P.01	Bochov – Andělská Hora (DN 100, PN 40)	
P.02	Dlouhá Ves – Žlutice – Chyše	
P.03	Toužim – Štědrá	
P.04	Hazlov – Polná	
P.05	Dobroše – Návřší	

Wärmeversorgung

Nr.	Beschreibung	Anmerkung
T.02	Karlovy Vary – Stará Role	
T.03	Karlovy Vary – Čankovská	
T.04	Karlovy Vary Mitte (střed)	
T.05	Karlovy Vary – Staré Tuhnice – Na Ohři	
T.06	Sokolov – Březová	
T.07	Dolní Rychnov	

g.02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse**g.02.1 Maßnahmen im öffentlichen Interesse (MÖI) – Naturerbe /
Gebietssystem der ökologischen Stabilität (GÖS)**

Nr. MÖI	Bez. GÖS	Beschreibung	Typ GÖS
U.01	70	Božídarské rašeliniště	ÜRB
U.02	69	Studenec	ÜRB
U.03	73	Svatošské skály	ÜRB
U.04	32	Amerika	ÜRB
U.05	2005	Soos	ÜRB, E
U.06	72	Kladská	NRBC
U.07	2008	Mnichovské hadce	ÜRB, E
U.08	33	Mnišský les	ÜRB
U.09	1190	Zlatý kopec	RB
U.10	391	Rolava	RB
U.11	1191	Potůčky	RB
U.12	1193	Na strašidlech	RB
U.13	1177	Tisovec	RB
U.14	1176	Mlžný vrch	RB
U.15	1178	Hatě	RB
U.16	1181	Macecha-Meluzina	RB
U.17	1940	Kozí Hřbet	RB
U.18	1161	Pod Plešivcem	RB
U.19	1179	Lužní potok	RB
U.20	1143	Pekelská skála	RB
U.21	1174	Stříška	RB
U.22	397	Popovský kříž	RB
U.23	1140	Dubový vrch	RB
U.24	1180	U Kozáka	RB
U.25	990	Merklín	RB
U.26	398	Fojtovský vrch	RB
U.27	1210	Na Háji	RB
U.28	1173	Plesná	RB
U.29	1160	Ostrovské rybníky	RB
U.30	239	Smrčina	RB
U.31	1145	Ústí Bystřice	RB
U.32	1678	Nad silnicí	RB
U.33	1159	Rolavská role	RB
U.34	1158	Rybníky u Nové Role	RB
U.35	1157	Vintířov	RB

U.36	1172	Mokřiny	RB
U.37	1166	Horka	RB
U.38	1941	Nový Žďár	RB
U.39	1165	Velký luh	RB
U.40	376	Hloubek-Bukový vrch	RB
U.41	1142	Svatava	RB
U.42	1171	Libský les	RB
U.43	1141	Údolí Ohře	RB
U.44	1682	U Březové	RB
U.45	1169	Antonín	RB
U.46	1988	Železný dvůr	RB
U.47	1167	Kaceřovský les	RB
U.48	1170	Blatná	RB
U.49	1680	Tabule	RB
U.50	1168	Libavský vrch	RB
U.51	1163	Meandry Ohře	RB
U.52	1139	Milíře	RB
U.53	1223	Dolnice	RB
U.54	1162	Trpeš	RB
U.55	1137	Krásný Jez	RB
U.56	1136	Chloumek	RB
U.57	1138	Krásenské rašeliny	RB
U.58	1679	Studánka	RB
U.59	1681	Hluboké	RB
U.60	1126	Lažanský les	RB
U.61	1131	Matoušův Mlýn	RB
U.62	1164	Horňáčkova louka - Hauwald	RB
U.63	1130	Střela pod Čertákem	RB
U.64	535	Údolí Střely	RB
U.65	1125	Černý rybník	RB
U.66	1135	Kaňon Teplé	RB
U.67	1129	Zákruty Střely	RB
U.68	1128	Vladař	RB
U.69	1127	Meandry Střely	RB
U.70	1113	Teplá - Poutnov	RB
U.71	1124	Zámecký park	RB
U.72	375	Dyleň	RB
U.73	1098	Třebouňský vrch	RB
U.74	1022	Žižkův vrch	RB
U.75	1123	Kameniště	RB
U.76	1112	Beranovské rybníky	RB
U.77	1110	Podhorní vrch - Podhora	RB
U.78	1103	Kozelka-Chlum	RB
U.79	1097	Meandry Úterského potoka	RB
U.80	1107	Hamrníky	RB
U.81	1111	Nezdické louky	RB
U.82	1122	Údolí Tiché	RB
U.83	1175	Jelení potok	RB
U.84	10001	Pila	RB
U.85	10002	Oceán	RB
U.86	10003	Odeř	RB
U.87	10004	Ostrý vrch	RB
U.88	10005	Borecké rybníky	RB

U.89	10006	Rybníky u Bražce	RB
U.90	10007	Údrčské rybníky	RB
U.91	10008	Hradecké rybníky	RB
U.92	10009	Blažejský rybník	RB
U.93	10101	Hraniční prameniště	RB
U.94	10102	Údolí u Nancy	RB
U.95	10103	Krásná	RB
U.96	10104	Liščí vrch	RB
U.97	10105	Smolná	RB
U.98	10106	Sklenský vrch	RB
U.99	10107	Mokřady u Skřiváně	RB
U.100	10108	Novohorský potok	RB
U.101	10109	Boučský vrch	RB
U.102	10110	Chaloupky	RB
U.103	10111	Prameniště u Hruškové	RB
U.104	11012	Pod Bystřinou	RB
U.105	10114	Pod pasekou	RB
U.106	10113	Pivovarské louky	RB
U.107	1	Studeneč - Božídarské rašeliniště	ÜRBK
U.108	2	Božídarská rašeliniště-Hřenská skalní města	ÜRBK
U.109	3	Studeneč-Jezeří	ÜRBK
U.110	38	K1 - SRN - hranice ČR	ÜRBK
U.111	39	Amerika - K38	ÜRBK
U.112	40	Amerika-Svatošské skály	ÜRBK
U.113	41	Svatošské skály-Uhošť	ÜRBK
U.114	46	Svatošské skály - Kladská	ÜRBK
U.115	47	Kladská-Zahrádky	ÜRBK
U.116	50	Kladská-Týřov, Křivoklát	ÜRBK
U.117	51	Kladská-Mnišský les-K50	ÜRBK
U.118	52	Kladská-Diana-Čerchov	ÜRBK
U.119	179	K41-K2	ÜRBK
U.120	180	Božídarské rašeliniště - hranice ČR	ÜRBK
U.501	1000	Svatava - Vintířov	RBK
U.502	1001	Vintířov - Rybníky u Nové role	RBK
U.503	1002	Rolavské role - Rybníky u Nové Role	RBK
U.504	1003	Rolavské role - Ostrovské Rybníky	RBK
U.505	1004	RK 1003 - Merklín	RBK
U.506	1005	Ostrovské rybníky - ústí Bystřice	RBK
U.507	1006	Pod Plešivcem - Merklín	RBK
U.508	1007	Merklín - RBK 1005	RBK
U.509	1016	K 40 - Milíře	RBK
U.510	1017	Milíře - Krásenské rašeliny	RBK
U.511	1018	Krásenské rašeliny - K 46	RBK
U.512	1019	Kaňon Teplé - K 46	RBK
U.513	1020	Mnichovské hadce - Kaňon Teplé	RBK
U.514	1021	Chloumek - K 46	RBK
U.515	1022	Chloumek - Střela pod Čertákem	RBK
U.516	1023	Střela pod Čertákem - Údolí Střely	RBK
U.517	1024	Údolí Střely - Třebouňský vrch	RBK
U.518	1027	Matoušův mlýn - RK 1030	RBK
U.519	1028	Zákruty Střely - Střela pod Čertákem	RBK
U.520	1029	Vladař - Zákruty Střely	RBK
U.521	1030	RBK 1029 - Meandry Střely	RBK

U.522	1032	RBK 1030 - Jelení skok	RBK
U.523	1046	Teplá - Poutňov - kaňon Teplé	RBK
U.524	1047	Teplá - Poutňov - Nezdické louky	RBK
U.525	1048	Nezdické louky - Podhorní vrch - Podhora	RBK
U.526	1051	Třebouňský vrch - K 47	RBK
U.527	20001	Na strašidlech - Pila	RBK
U.528	20002	Potůčky - Pila	RBK
U.529	20003	Pila - Božídarské rašeliniště	RBK
U.530	20004	Zlatý kopec - Pila	RBK
U.531	20006	Fojtovský vrch - Mokřady u Skřiváně	RBK
U.532	20007	Fojtovský vrch - Rolavské role	RBK
U.533	20008	Rolavské role - K 41	RBK
U.534	20009	Oceán - K3	RBK
U.535	20010	RBK 1007 - Popovský kříž	RBK
U.536	20011	RBK 1005 - Borecké rybníky	RBK
U.537	20012	RBK 1022 - Rybníky u Bražce	RBK
U.538	20014	Údrčské rybníky - Střela pod Čertákem	RBK
U.539	20015	Hrádecké rybníky - Zákruty Střely	RBK
U.540	20016	Blažejský rybník - Meandry Uterského potoka	RBK
U.541	20018	Údrčské rybníky - RBK 20012	RBK
U.542	20019	RBK 20011 - K3	RBK
U.543	20101	Hraniční prameniště - Mlžný vrch	RBK
U.544	20102	Rolava - Chaloupky	RBK
U.545	20103	RBK 980 - Chaloupky	RBK
U.546	20104	Mlžný vrch - Liščí vrch	RBK
U.547	20105	Liščí vrch - RBK 20106	RBK
U.548	20106	Horka - Smolná	RBK
U.549	20107	Skleňský vrch - RBK 981	RBK
U.550	20108	hranice SRN - Studenec	RBK
U.551	20109	Mokřady u Skřiváně - Nad silnicí	RBK
U.552	20110	Studenec - Boučský vrch	RBK
U.553	20111	Nad silnicí - Vintířov	RBK
U.554	20112	Boučský vrch - K40	RBK
U.555	20113	K40 - RBK 20 116	RBK
U.556	20114	Mokřady u Skřiváně - K3	RBK
U.557	20115	Mokřady u Skřiváně - Chaloupky	RBK
U.558	20116	K40 - Prameniště u Hruškové	RBK
U.559	20117	Kladská - Pod Bystřinou	RBK
U.560	20118	Pod Bystřinou - RBK 992	RBK
U.561	20119	Krásná - Mlžný vrch	RBK
U.562	20120	RBC 10114 - K40	RBK
U.563	20121	K1 - Potůčky	RBK
U.565	534	Rolava - Tisovec	RBK
U.566	536	Božídarské rašeliniště - Pod Plešivcem	RBK
U.567	979	Mlžný vrch - Tisovec	RBK
U.568	980	Rolava - Hatě	RBK
U.569	981	Hatě - Studenec	RBK
U.570	991	Kacerovský les - Libavský vrch	RBK
U.571	992	Libavský vrch - Studánka	RBK
U.572	994	Svatava - Antonín	RBK
U.573	972	Lužní potok - stát.hranice	RBK
U.574	973	Lužní potok-Nový Žďár	RBK
U.575	974	RBK 972-Kozí Hřbet	RBK

U.576	975	Kozí Hřbet-U Kozáka	RBK
U.577	976	U Kozáka-st.hranice	RBK
U.578	977	U Kozáka-K 38	RBK
U.579	978	Mlžný vrch-st.hranice	RBK
U.580	982	Novy Zdar-RBK 983	RBK
U.581	983	Libský les-K 39	RBK
U.582	984	Blatná - Libský les	RBK
U.583	985	Amerika-Blatna	RBK
U.584	986	Libský les - st. hranice	RBK
U.585	987	Mokřiny-Velký luh	RBK
U.586	988	RBK 987-Soos	RBK
U.587	989	Soos-K 40	RBK
U.588	990	Horka - Kaceřovský les	RBK
U.589	993	Studánka-Kladská	RBK
U.590	995	Trpeš-K 40	RBK
U.591	996	Lažanský les - Trpeš	RBK
U.592	997	Trpeš - Černý rybník	RBK
U.593	998	Dolnice-K 40	RBK
U.594	999	Velký luh-K 38	RBK
U.595	1008	Ústí Bystřice-K 41	RBK
U.596	1031	Střela - Rabštejn - meandry Střely	RBK
U.597	1033	Lažanský les - Dyleň	RBK
U.598	1034	Černý rybník - Zámecký park	RBK
U.599	1035	Zámecký park - K 51	RBK
U.600	1036	Zámecký park - Kladská	RBK
U.601	1037	Údolí Tiché - Jelení potok	RBK
U.602	1039	Broumov - Údolí Tiché	RBK
U.603	1049	Podhorní vrch, Podhora - K 50	RBK

ÜRB – überregionales Biotop
 ÜRB, E – überregionales Biotop, einzigartig
 ÜRBK - überregionaler Biotopkorridor
 RB – regionales Biotop
 RBK – regionaler Biotopkorridor

g.03 Maßnahmen zur Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft und der Sicherheit des Staates

Die für die Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft und der Sicherheit des Staates bestimmten Flächen und Einrichtungen auf dem Gebiet des Bezirkes Karlovy Vary bleiben unverändert. Neue Flächen für diese Nutzung werden auf dem Gebiet des Bezirks nicht ausgewiesen.

g.04 Sanierungsgebiete von überörtlicher Bedeutung

Auf dem Gebiet des Bezirkes Karlovy Vary werden keine Sanierungsgebiete von überörtlicher Bedeutung ausgewiesen.

h. Festlegung der Anforderungen von überörtlicher Bedeutung an die Koordinierung der Raumplanung und die Raumordnungsdokumente der Gemeinden, vor allem unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Wiederherstellung und Entwicklung der Siedlungsstruktur

1. Die Bebauungspläne müssen mit den Grundsätzen der Gebietsentwicklung des Bezirks Karlovy Vary und den Bebauungsplänen der Nachbargemeinden koordiniert werden, insbesondere im Bereich der Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, die im Rahmen der GG BKV behandelt werden.
2. Bei der Erstellung und Veröffentlichung der Raumordnungspläne und bei der Raumplanung allgemein müssen folgende Bedingungen eingehalten werden, die in den GG BKV festgelegt werden:
 - 2.1 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in Gebieten innerhalb der überörtlichen Entwicklungsgebiete OB12, RO4, SO1, SO2, SO3, SO4, SO5, SO6, SO7, SO8, SO9 – s. Kapitel b, Punkt 3)
 - 2.2 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in Gebieten innerhalb der überörtlichen Entwicklungsachsen OS7, OR1, OR2, OR3 – s. Kapitel b, Punkt 6
 - 2.3 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in Gebieten innerhalb der in den GG BKV ausgewiesenen Sondergebiete von überörtlicher Bedeutung SH1 und SH2 – s. Kapitel c, Punkt 2
 - 2.4 Bedingungen für Änderungsentscheidungen in folgenden Sondergebieten von regionaler Bedeutung:
 - in Sondergebieten für Kur- und Bäderwesen (SL) - s. Kapitel c, Punkt 4
 - in Sondergebieten für Erholung und Tourismus (SR) - s. Kapitel c, Punkt 5
 - in Sondergebieten für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen (ST) - s. Kapitel c, Punkt 6
 - in Sondergebieten für Landwirtschaft (SZ) - s. Kapitel c, Punkt 7
 - in Sondergebieten für Landschafts- und Naturschutz (SK) - s. Kapitel c, Punkt 8
 - in Sondergebieten mit Sondernutzung (SA) - s. Kapitel c, Punkt 9
3. In den Raumordnungsplänen wird die Ausweisung wichtiger Flächen und Korridore von überörtlicher Bedeutung, die in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung des Bezirks Karlovy Vary ausgewiesen werden, konkretisiert. An den Grenzen zwischen den Gemeinden ist die Durchgängigkeit von Flächen und Korridoren zu gewährleisten.
Bei der Erstellung und Veröffentlichung der Raumordnungspläne und bei der Raumplanung allgemein müssen folgende in den GG BKV festgelegte Bedingungen für die Nutzung dieser Flächen und Korridore eingehalten werden:
 - 3.1 wichtige Flächen von überörtlicher Bedeutung für Wirtschaft, Gewerbe und Produktion Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8c, 9, 10, 16 – s. Kapitel d.01, Punkt 1
 - 3.2 wichtige Flächen von überörtlicher Bedeutung für Tourismus, Erholung und Sport Nr. 11, 12, 13, 14, 15 – s. Kapitel d.01, Punkt 2
 - 3.3 Flächen und Korridore der öffentlichen Infrastruktur im Umfang der Konzeption und der ausgewiesenen Flächen und Korridore für öffentliche Bauten – s. Kapitel d.02.2, g.01

- 3.4** Flächen und Korridore des Gebietssystems der ökologischen Stabilität im Umfang der Konzeption und der ausgewiesenen Flächen und Korridore für Maßnahmen im öffentlichen Interesse – s. Kapitel d.02.3, g.02
- 3.5** Flächen für Gebietsreserven für potenzielle Stauseen gemäß Wasserwirtschaftsplan und der mit den zuständigen Organen getroffenen Vereinbarungen – s. Kapitel d.02.4
- 4.** In den Raumordnungsplänen wird die Ausweisung der öffentlichen Bauten und der Maßnahmen im öffentlichen Interesse (für die Grundstücke und Gebäude enteignet werden dürfen), die in den Grundsätzen der Gebietsentwicklung des Bezirks Karlovy Vary spezifiziert werden, konkretisiert – s. Kapitel g.
- 5.** In den Raumordnungsplänen werden alle gültigen Gebietslimits, die z. B. den Schutz der Natur (besonders geschützte Gebiete, Netzwerk NATURA 2000...) und des Naturreichtums (einschließlich der Voraussetzungen für den Schutz und die Nutzung von Mineralvorkommen) betreffen, so eingearbeitet, konkretisiert und respektiert, dass ein wirksamer Schutz und eine rechtzeitige Koordinierung der Raumnutzung gewährleistet ist.
- 6.** Bei der Prüfung von Raumordnungsplänen für Gebiete von europäischer Bedeutung sowie für Vogelschutzgebiete gemäß § 45i Gesetz Nr.114/1992 GBl. über Natur- und Landschaftsschutz in der gültigen Fassung, in denen die Flächen, Korridore, Gebiete und Achsen enthalten sind und konkretisiert werden, bei denen nach Einschätzung dieser GG BKV für Gebiete des Netzwerks NATURA 2000 auf eine mögliche Beeinflussung aufmerksam gemacht wurde, muss den Risiken Beachtung geschenkt werden, die im Anhang Nr. 3 der Dokumentation "Bewertung der Einflüsse der GG BKV auf Gebiete von europäischer Bedeutung und Vogelschutzgebiete" (Mgr. Eva Chvojková, Mgr. Ondřej Volf, Februar 2010) genannt wurden. Bei der Prüfung der Raumordnungspläne muss insbesondere auf die Diskrepanzen geachtet werden, die in dieser Anlage genannt werden, die ein fester Bestandteil der Begründung der GG BKV ist.
- 7.** Bei der Prüfung der Raumordnungspläne für Gebiete von europäischer Bedeutung und Vogelschutzgebiete gemäß § 45i Gesetz Nr. 114/1992 GBl. über Natur- und Landschaftsschutz in der gültigen Fassung, in denen die Flächen und Korridore des erwähnten Kapitels 4.3. der Dokumentation "Bewertung der Einflüsse der GG BKV auf Gebiete von europäischer Bedeutung und Vogelschutzgebiete" enthalten sind und konkretisiert werden, muss der Bewertung ihrer Einflüsse in Verbindung mit anderen erwähnten Flächen und Korridoren (kumulative Einflüsse) Beachtung geschenkt werden. Die Dokumentation "Bewertung der Einflüsse der GG BKV auf Gebiete von europäischer Bedeutung und Vogelschutzgebiete" (Mgr. Eva Chvojková, Mgr. Ondřej Volf, Februar 2010) ist ein fester Bestandteil der Begründung der GG BKV.
- 8.** Bei der Erstellung und Veröffentlichung der Raumordnungspläne und bei der Raumplanung allgemein müssen die Bedingungen eingehalten werden, die in den GG BKV für die angestrebten Landschaftsmerkmale festgelegt werden – s. Kapitel f.02.
- 9.** Im Interesse der Wahrung des Landschaftscharakters wird in den Raumordnungsplänen der erhaltene natürliche Charakter der Landschaftshorizonte und der Gipfelpartien der Landschaft geschützt. Neue Bauvorhaben in Ortschaften und der Bau von Anlagen der technischen Infrastruktur auf den Gebirgskämmen wird auf Vorhaben, die im Interesse des Naturschutzes unerlässlich sind, und Vorhaben in einem anderen öffentlichen Interesse beschränkt. Dabei muss der Nachweis erbracht werden, dass dieses öffentliche Interesse langfristig gegenüber dem Interesse der Wahrung des Landschaftscharakters und des natürlichen Rahmens der Siedlungsstruktur größeres Gewicht hat.

10. Die Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, die in den GG BKV behandelt werden, betreffen in folgendem Umfang das Verwaltungsgebiet von Gemeinden (die Flächen werden unter der Zahl in den eckigen Klammern angeführt, die anderen Vorhaben werden unter der Nummer des öffentlichen Bauvorhabens bzw. der Maßnahme im öffentlichen Interesse angeführt):

Abertamy	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [15] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U01; U566
Andělská Hora	öffentliche Bauten: D01; D68; D.200
Aš	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [1] öffentliche Bauten: D13; D78; V32 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U24; U27; U36; U38; U110; U111; U574; U576; U577; U578; U580; U581
Bečov nad Teplou	öffentliche Bauten: V05; E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U55; U114; U512; U514
Bochov	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [8c] öffentliche Bauten: D01; D06c; D66; D67; V23; V24; V27; V28; E04; P01; P02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U56; U63; U89; U90; U515; U516; U519; U537; U538; U541
Boží Dar	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [12] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U01; U09; U120; U529; U530
Božíčany	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U34; U109; U502; U503
Březová u Sokolova	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [5] öffentliche Bauten: D03; D83; E05; E06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U06; U58; U104; U105; U112; U555; U559; U560; U562; U571; U589
Březová u Karl. Varů	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U113;
Bublava	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [13a, 13b] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U13; U93; U107; U543
Bukovany	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [11b]
Citice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U112
Černava	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U109
Čichalov	öffentliche Bauten: D01; V26; E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U61; U518
Dalovice	öffentliche Bauten: D81; D82; D102 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U40; U113
Dasnice	öffentliche Bauten: E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U50; U112
Děpoltovice	öffentliche Bauten: D36 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U33; U87; U109; U504; U505
Dolní Nivy	öffentliche Bauten: D21; D22

	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U32; U35; U101; U109; U501; U552; U553;
Dolní Rychnov	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [5] öffentliche Bauten: D03; D83; E05; T06; T07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U555
Dolní Žandov	öffentliche Bauten: E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U60; U65; U71; U589; U592; U597; U598
Drmoul	öffentliche Bauten: D11; D28 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U08; U80
Františkovy Lázně	öffentliche Bauten: D08; D09; D77; E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U04; U112; U593
Habartov	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [11b] öffentliche Bauten: D23; E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U37; U588
Hájek	öffentliche Bauten: K02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U29; U504
Hazlov	öffentliche Bauten: D71; P04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U04; U36; U42; U110; U111; U580; U581; U584; U585
Horní Blatná	öffentliche Bauten: D31
Horní Slavkov	öffentliche Bauten: D48; E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U52; U114; U509; U510
Hory	öffentliche Bauten: D03; D46; D47
Hradiště	öffentliche Bauten: D04; V09; V27 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U89; U113; U119; U595
Hranice	öffentliche Bauten: D12 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U17; U19; U573; U575; U576
Hroznětín	öffentliche Bauten: D36; D37; D38; D40; D41 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U25; U29; U86; U87; U109; U504; U505; U508; U535
Cheb	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [2] öffentliche Bauten: D08; D14; D77; D100; E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U51; U53; U112; U591; U593
Chlum Svaté Maří	öffentliche Bauten: E05
Chodov u Karl. Varů	öffentliche Bauten: D32; D34 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U30; U46; U502;
Chodov u Bečova n.T.	öffentliche Bauten: V05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U514
Chyše	öffentliche Bauten: D60; D61; V07; P02

	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U68; U69; U521; U522; U596
Jáchymov	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [12] [15] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U01; U22; U108; U109; U535; U566
Jenišov	öffentliche Bauten: D81
Jindřichovice	öffentliche Bauten: D26; D27 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U32; U99; U100; U109; U531; U551; U556; U569
Josefov	öffentliche Bauten: D23 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U101
Kaceřov	öffentliche Bauten: E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U47; U570; U588 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U47; U570; U588
Karlovy Vary	öffentliche Bauten: D01; D02; D43; D45; D68; D81; D82; D84; D101; D102; D200; T02; T03; T04; T05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U03; U33; U40; U44; U49; U113; U114; U533
Kolová	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [9] öffentliche Bauten: D200
Krajková	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U37; U101
Královské Poříčí	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U43; U112
Kraslice	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [13a] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U13; U14; U21; U95; U96; U97; U98; U107; U110; U543; U546; U547; U548; U549; U550; U561; U567; U579
Krásná	öffentliche Bauten: D13 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U19; U110; U574; U576
Krásné Údolí	öffentliche Bauten: V05
Krásno	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U55; U57; U59; U510; U114; U511; U512; U514 Krásno Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U55; U57; U59; U510; U114; U511; U512; U514
Krásný Les	öffentliche Bauten: D04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U16; U23; U108; U109; U113; U119
Křižovatka	öffentliche Bauten: D15 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U05; U586; U587
Kynšperk nad Ohří	öffentliche Bauten: D74; D75 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U50; U106; U112; U560; U570; U571
Kyselka	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U113

Lázně Kynžvart	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U06; U71; U116; U117; U118; U559; U589; U598; U599; U600
Libá	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U04; U42; U48; U112; U582; U583; U584
Libavské Údolí	öffentliche Bauten: D03 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U560; U571
Lipová	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U60; U72; U597
Loket	öffentliche Bauten: E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U03; U49; U112; U114; U509
Lomnice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U41; U101; U501
Luby	öffentliche Bauten: V33 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U21; U107; U110; U547
Mariánské Lázně	öffentliche Bauten: D28 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U06; U08; U74; U80; U115; U116; U117; U118
Merklín	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [15] öffentliche Bauten: D39 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U18; U25; U85; U109; U507; U534; U566
Milhostov	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U37; U47; U588
Milíkov	öffentliche Bauten: E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U58; U589; U592
Mírová	öffentliche Bauten: D32; D34
Mnichov	öffentliche Bauten: D49; E06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U07; U66; U70; U115; U513
Nebanice	öffentliche Bauten: E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U51; U112; U587; U590
Nejdek	öffentliche Bauten: D30 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U26; U85; U99; U109; U531; U532; U534
Nová Role	öffentliche Bauten: D35; D36 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U33; U34; U109; U503; U532; U533
Nová Ves	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U07; U62; U66; U114; U511; U512; U513
Nové Hamry	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [14] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U10; U102; U107; U563
Nové Sedlo	öffentliche Bauten: D03; D33; D46 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U43; U112

Nový Kostel	öffentliche Bauten: D29 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U37; U588
Odrava	öffentliche Bauten: D07; D44; E07; P05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U54; U112; U590; U591
Okrouhlá	öffentliche Bauten: E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U60; U591
Oloví	öffentliche Bauten: D19; D20 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U100; U101; U109; U552
Ostrov	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [6] öffentliche Bauten: D04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U22; U29; U31; U88; U109; U506; U508; U535; U536; U542; U595
Otovice	öffentliche Bauten: D42; D43; D45; D81
Otročín	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U66; U70
Ovesné Kladruby	öffentliche Bauten: D50 veřejně prospěšná opatření: U77; U115; U525; U603
Pernink	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [15] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U01; U18; U85; U107; U566
Pila	öffentliche Bauten: D200
Plesná	öffentliche Bauten: D16; V33 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U28; U39; U110; U594
Podhradí	öffentliche Bauten: V32 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U24; U110; U576; U578
Pomezí nad Ohří	öffentliche Bauten: E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U04
Potůčky	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U11; U12; U84; U107; U527; U528; U529; U530; U563
Poustka	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U04
Prameny	öffentliche Bauten: D72; E06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U06; U07; U114; U115
Přebuz	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U10; U102; U107; U544; U545; U557; U565; U568
Pšov	öffentliche Bauten: D58; V29 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U69; U78; U520; U539; U596
Rotava	öffentliche Bauten: D18 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U02; U97; U99; U550; U569
Rovná	öffentliche Bauten: E06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U06; U52; U104; U559

Sadov	öffentliche Bauten: D42; D81; K02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U40; U113
Skalná	öffentliche Bauten: D70 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U05; U39; U585; U586
Smolné Pece	öffentliche Bauten: V31 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U26; U109; U531; U532
Sokolov	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [3] öffentliche Bauten: D03; D25; E04; E05; E06; E11; T06; T07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U45; U103; U112; U509; U554; U555; U558; U572
Stanovice	öffentliche Bauten: D65; V21; E04
Stará Voda	öffentliche Bauten: D10; E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U72; U75; U118; U597; U599
Staré Sedlo	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [3] [4] öffentliche Bauten: D03 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U43; U112; U509; U558
Stráž nad Ohří	öffentliche Bauten: D04; V09 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U16; U20; U23; U109; U113; U119
Stružná	öffentliche Bauten: D01; D06c; D67; D68; V27; P01
Stříbrná	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [13a, 13b] Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U10; U13; U15; U93; U94; U107; U549; U565; U568; U569
Svatava	Flächen von überörtlicher Bedeutung: [11a] öffentliche Bauten: D23; D24; D25; D79 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U41; U101; U554; U572
Šabina	öffentliche Bauten: D03; D83; E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U112; U560; U562; U571
Šemnice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U40; U113
Šindelová	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U15; U99; U557; U568; U569
Štědrá	öffentliche Bauten: D57; P03 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U63; U67; U91; U519; U520; U539
Tatrovice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U30; U109; U556
Teplá	öffentliche Bauten: D50; D51; D52; D104; V22; E06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U66; U70; U76; U77; U81; U115; U513; U523; U524; U525
Teplička	öffentliche Bauten: E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U114

Těšovice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U43; U112
Toužim	öffentliche Bauten: D06c; D53; D54; D55; D56; D57; D73; P03 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U63; U64; U73; U79; U91; U92; U115; U515; U516; U517; U526; U540
Trstěnice	öffentliche Bauten: D11; E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U08
Třebeň	öffentliche Bauten: D09; E05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U05; U51; U112; U587
Tři Sekery	öffentliche Bauten: D11; D85; E07 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U75; U82; U83; U118; U601; U602
Tuřany	öffentliche Bauten: D07; D44; E07; P05 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U54; U591; U592
Útvina	öffentliche Bauten: D06c; D56; D76; V06 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U56; U64; U514; U516; U517
Valeč	öffentliche Bauten: E04
Valy	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [10] öffentliche Bauten: D85 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U116; U117; U118; U599
Velichov	öffentliche Bauten: V09 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U31; U113; U595
Velká Hleďsebe	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [10] öffentliche Bauten: D11; D85 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U80; U117
Velký Luh	öffentliche Bauten: D16 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U39
Verušičky	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [16] öffentliche Bauten: D01; D63; V25; V26 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U518
Vintířov	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U35; U502; U553;
Vlkovice	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U116; U603
Vojkovice	öffentliche Bauten: D04; V09 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U31; U113; U119; U506; U595
Vojtanov	öffentliche Bauten: D70 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U585; U586
Vrbice	öffentliche Bauten: D01; V07; E04 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U518
Vřesová	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U109
Vysoká Pec	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [14]

	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U102; U557
Zádub-Závišín	Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U115; U603
Žlutice	Fläche von überörtlicher Bedeutung: [16] öffentliche Bauten: D01; D58; D59; D60; D62; D63; D69; V23; V24; V25; V29; E04; P02 Maßnahmen im öffentlichen Interesse: U61; U63; U67; U68; U518; U519; U520; U521; U538

i. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Prüfung von Raumnutzungsänderungen im Rahmen einer Bebauungsstudie Bedingung für die Beschlussfassung ist; Fristen für die Erarbeitung der Rauordnungsstudie, ihre Genehmigung durch den Auftraggeber und die administrative Erfassung von Daten über die Bebauungsstudie

Die Prüfung von Raumnutzungsänderungen im Rahmen einer Bebauungsstudie legen die GG BKV fest für:

- die Konkretisierung des Verlaufs der sog. großen Umgehung für Karlovy Vary durch die Straße R6 im Rahmen der ausgewiesenen Korridore mit dem Ziel, eine Strecke zu finden, die es ermöglicht, die entscheidenden Teile der hochwertigsten Vorkommen der Kaolinlagerstätte Dalovice-Vysoká abzubauen, die Bedingungen für die Erschließung und den Abbau der Vorkommen sowie den wirtschaftlichen Nutzen zu prüfen bzw. den Nachweis zu liefern, dass keine realistische Möglichkeit für die künftige Nutzung der Lagerstätte besteht; die Frist für die Erarbeitung der Bebauungsstudie, ihre Genehmigung durch den Auftraggeber und die administrative Erfassung der Daten über die Bebauungsstudie wird auf drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens der GG BKV festgesetzt.
- Flächen von überörtlicher Bedeutung, deren Nutzungsart zu konkretisieren ist (Nr. 12 Jáchymov – Boží Dar – Klínovec; Nr. 13a, 13b Stříbrná – Bublava; Nr. 14 Nové Hamry; Nr. 15 Plešivec) – Ziel ist es, die Kriterien und Bedingungen für ihre Nutzung als Ausgangsbasis für die konkretere Ausweisung der Gebiete und die Koordinierung der gebietsplanerischen Interessen im Rahmen einer späteren Phase der Raumplanung zu prüfen, die mehr ins Detail geht; die Frist für die Erarbeitung der Bebauungsstudie, ihre Genehmigung durch den Auftraggeber und die administrative Erfassung der Daten über die Bebauungsstudie wird auf bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens der GG BKV festgesetzt.

j. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans durch die Bezirksorgane Bedingung für die Entscheidung über eine Raumnutzungsänderung ist; Fristen für die Erarbeitung des Regulierungsplans und seine Vorlage vor dem Bezirkstag

Die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans wird durch die GG BKV nicht verlangt.

k. Ausweisung von Flächen und Korridoren, bei denen die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans auf Verlangen Bedingung für die Entscheidung über Raumnutzungsänderung ist

Die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans auf Verlangen ist in den GG BKV nicht vorgesehen.

l. Erstellen eines Regulierungsplans gemäß Anlage Nr. 9 für Flächen und Korridore, die gemäß Buchstabe k) und l) ausgewiesen wurden

Die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Regulierungsplans wird durch die GG BKV nicht verlangt.

m. Festlegung der Reihenfolge für Änderungen im Gebiet (Etapppierung)

Eine Reihenfolge für Änderungen im Gebiet (Etapppierung) wird in den GG BKV nicht festgelegt.

Angaben zur Anzahl der Blätter des Textteils und zur Anzahl der Zeichnungen im grafischen Teil der GG BKV

Der **Textteil** der tschechischen Fassung der Grundsätze der Gebietsentwicklung des **Bezirktes Karlovy Vary** umfasst 65 Seiten Text einschließlich Inhaltsverzeichnis, d. h. 33 Blätter.

Der **graphische Teil** der Grundsätze der Gebietsentwicklung der **Bezirks Karlovy Vary** umfasst insgesamt **6 Zeichnungen**. Ein Verzeichnis der Zeichnungen befindet sich unter dem Inhaltsverzeichnis des Textteils.